Jahresübersicht

Der Themen des

Thomé Newsletter

für das Jahr 2017

Thomé Newsletter 01/2017 vom 02.01.2017

Erstellt am 02.01.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich allen Newsletterleserinnen und -lesern ein schönes neues Jahr wünschen. Es haben sich schon wieder so viele Infos angesammelt, dass es Zeit ist für einen neuen Newsletter. Dieser zu folgenden Themen:

1. Das Unionsbürgerausschlussgesetz ist seit 28.12.2016 anzuwendendes Recht

Das "Unionsbürgerausschlussgesetz" bzw. formal: "Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und in der Sozialhilfe nach dem SGB XII" ist mit Verkündigung im Bundesgesetzblatt am 28.12.2016 anzuwendendes Recht.
Damit stellt sich Nahles als verantwortliche Fachministerin gegen Verfassungsrecht und hebelt BSG Rechtsprechung aus. Im Gesetz wird bestimmt, dass EU-Bürger eine „Überbrückungsleistung" längstens für einen Zeitraum von vier Wochen, aber auch nur einmalig innerhalb von zwei Jahren bis zur Ausreise bekommen sollen. Im Einzelfall bei besonderen Umständen werden den Leistungsberechtigten „andere Leistungen" gewährt. Daneben werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen, diese aber auch nur auf Darlehensbasis. Die Überbrückungsleistung ist auf Niveau des AsylbLG. Bundesgesetzblatt: http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/BGBl_SGB_II_XI_AendG_Unionsbuerger.pdf

Die **Neue Richtervereinigung erklärt zum Unionsbürgerausschlussgesetz**:

„*Die Abschaffung von Sozialleistungen an besonders schwache Mitmenschen untergräbt die deutsche Rechts- und Verfassungsordnung*".

Und weiter: „*Schwerer Schaden droht dem Arbeits- und Sozialrecht. Die Regelung schafft eine Gruppe moderner Sklaven, die alle Arbeitsbedingungen und jedes Lohnniveau akzeptieren müssen, um hier zu überleben. Dies erhöht den Druck auf diejenigen, die zur Zeit regulären Beschäftigungen im untersten Qualifikations- und Einkommensbereich nachgehen.*

Die Regelung legt Axt an das Fundament unserer Verfassungs- und Gesellschaftsordnung. Nach dem einleuchtenden Verständnis des Bundesverfassungsgerichts wurzeln existenzsichernde Leistungen unmittelbar in der Menschenwürde. Bisher galt, dass jeder Mensch unabhängig von seiner Herkunft dasselbe Recht auf ein Leben in Würde in sich trägt. ***Die Neuregelung ersetzt dieses tragende Prinzip durch sozialrechtliche Apartheid. Die Folgen für die deutsche Gesellschaft sind unabsehbar***."

2. Ab 01.01.2017 gilt das Regelbedarfsermittlungsgesetz und Änderungen im SGB XII (u. SGB II)

Ab dem 01.01.2017 gelten die Änderungen des Regelbedarfsermittlungsgesetz, also die wahnsinnig erhöhten Regelleistungen und die umfangreichen Änderungen im SGB XII. Dazu ein Überblick der wesentlichen Änderungen einschließlich Regelleistungen von Widerspruch e.V. : http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/Liste-AEnderungen_SGB_XII_2017_WD_12-2016.pdf
Dazu noch die Entschließung = Bitte des Bundesrates an die Bundesregierung, dass alsbald weitere Änderungen zu erfolgen haben (anstatt der Bundesregierung die Zustimmung zum Gesetz zu

verweigern!). Dazu kurz die Anmerkung: der Bundesrat „bittet“ lediglich die Bundesregierung die vom Bundesverfassungsgericht angemahnten Änderungen auch umzusetzen. Hier die Stellungnahme des Bundesrates zur verfassungskonformeren Ausgestaltung der Grundsicherungsleistungen: http://tinyurl.com/j3mvec2

In dem Zusammenhang möchte ich auf eine gelungenen Aktion der AG AufRecht bestehen! des Erwerbslosenausschuss ver.di Berlin hinweisen, die Kollegen haben einen „Dankesbrief zur Erhöhung der Regelleistung“ an Frau Nahles entworfen und suchen noch Mitunterzeichner von Organisationen und jede Menge Kreative die diesen Brief weiterverwenden. Den „Dankesbrief“ gibt es hier: http://www.harald-thome.de/media/files/Offener-Brief-an-Nahles.pdf

3. Das Sanktionsregime vor dem BVerfG und sachverständige Dritte vor dem BVerfG

==========

Ich habe im letzten Newsletter mitgeteilt, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Vorlagebeschluss des SG Gotha zu Sanktionen annimmt und unter anderem den Verein Tacheles als sachkundigen Dritten bestellt hat. Diese Meldung hat bei vielen, insbesondere aus der Erwerbslosenszene, Hoffnungen und Erwartungen geweckt, dass vielleicht das BVerfG die Sanktionen in Grund und Boden stampfen könnte.
Dazu möchte ich klarstellen: das BVerfG wird (leider!) ganz bestimmt nicht das Hartz IV-Sanktionsregime grundsätzlich in Frage stellen.
Das Sanktionsregime dient als Druckmittel zur Durchsetzung der kapitalistischen Verwertung von billigen Arbeitskräften und zur Durchsetzung des Niedriglohnes, daran wird das BVerfG gewiss nichts ändern. Hier machen sich einige falsche Hoffnungen. Wenn es "Hoffnung" gibt, dann ist das Handarbeit, nämlich sich zu organisieren, Missstände anzuprangern, Forderungen zu erarbeiten, eigene Positionen und solidarische Gegenstrukturen zu entwickeln.
Was aber möglich ist, ist dass das BVerfG einige der heftigsten Punkte für unzulässig erklärt, daher werden wir uns an der Gewinnung von „Erkenntnissen“ des BVerfG beteiligen.

Aufruf zur Unterstützung

In dem Zusammenhang eine Bitte an die Newsletterleserinnen und -leser, das BVerfG fragt nach der Verwaltungspraxis bei Sanktionen und den Folgen. Dazu möchte ich dem BVerfG konkrete „Fälle“ vorlegen. Diese sind in ausreichendem Maße fast nur über Anwälte dokumentierbar, daher richtet sich der Aufruf **vorrangig an Anwälte**.
Ich suche Fälle,

- in denen trotz mehr als 30 % Sanktionen keine Lebensmittelgutscheine, auch mit Antrag gewährt wurden,
- in denen die Miete nicht übernommen wurde, es einen Antrag auf Übernahme der Miete im Rahmen der Wohnraumsicherung gab und das Verwaltungshandeln dann zu Wohnungslosigkeit geführt hat
- oder Gerichte Eilklagen auf Mietübernahme wegen Sanktionen wegen fehlendem Anordnungsgrund abgelehnt haben und später der Vermieter deswegen ordentlich gekündigt hat,
- in denen eine „Unterwerfungserklärung“ / Bereiterklärung im Sinne des § 31a Abs. 1 S. 6 SGB II abgegeben wurde und diese von den JC’s ignoriert wurden
- in denen kein JC Hinweis auf Lebensmittelgutscheine erfolgte und dann ua. Krankenkassenschulden und Krankenbehandlungskosten in erheblicher Höhe angefallen sind

Solche Fälle machen nur Sinn wenn die davon Betroffenen den Anwälten die Vollmacht gibt, diese an uns weiter zu geben und uns, diese dem BVerfG vorzulegen und anonymisiert öffentlich verwerten zu dürfen.

Daher die Bitte an alle Leser*innen, geht in euch, guckt ob ihr/Sie solche oder vergleichbare Fälle habt und schlagt mir die dann vor.

Ich danke im Vorhinein für die Mühen und bitte um rege Unterstützung!

4. Neue Weisung der BA im SGB II

==========

Die BA hat neue Weisungen rausgeben, diesmal zu § 5 SGB II. Dabei geht es um die Ausführungen zu Folgen einer unzureichenden Mitwirkung gegenüber vorrangigen Sozialleistungsträgern und dass es ab 1.1.2017 keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an oder für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen gibt, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

Die Weisungen gibt es hier: http://www.harald-thome.de/sgb-ii---hinweise.html

5. Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht

==========

Aus den Praxisfeldern der Migranten- und Behindertenarbeit kommen immer wieder Hinweise, dass behinderte Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sozialrechtlichen Ausschlüssen unterliegen können. Die Broschüre enthält eine Bestandsaufnahme, in der systematisch die sozialrechtlichen Ausschlüsse im Zusammenspiel von Aufenthaltsrecht und Behinderung auf den Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen identifiziert werden. Dafür wurden unterschiedliche Ansprüche auf Sozial-und Sozialversicherungsleistungen für verschiedene Migrantengruppen untersucht und zusammengestellt.
Den kostenfreien Praxisreader über 170 Seiten gibt es hier zum Download: http://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Expertise_Sozialleistungen_2016_web.pdf

6. **Newsletterjahresrückblick 2016**

==========

Dann habe ich wieder eine Zusammenstellung aller Newslettermeldungen aus dem Jahr 2016 gemacht. Also wer sich alle Newsletterinfos geballt antun möchte wird hier fündig: http://www.harald-thome.de/media/files/Jahres-bersicht-2016.pdf

7. **ALG II- Rechner und SGB II –Folien aktualisiert**

==========

Unser ALG II-Rechner ist aktualisiert, kann natürlich mit den neuen Regelbedarfen aus 2017 rechnen und meine Folien sind auch dahingehend modifiziert.
Den Rechner gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/sgb-ii-rechner/

Die Folien hier: http://www.harald-thome.de/media/files/SGB-II---Folien-29.12.2016.pdf

Thomé Newsletter 02/2017 vom 09.01.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

Es haben sich schon wieder eine Reihe von Infos angesammelt, daher ist es Zeit ist für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Änderungen ab 2017 im Arbeits- und Sozialrecht

Ich weise hier noch auf die ein oder andere Zusammenfassung von Änderungen vorwiegend im Sozialrecht hin:

- Einmal vom BMAS in Juris: http://tinyurl.com/h56qwuj
- und bei Arbeitsrechtsberater: http://www.arbrb.de/46489.htm

Hier noch eine Anmerkung/Klarstellung: die BLÖD-Zeitung hat zum Jahresbeginn ihre eigne Interpretation der BA Weisung zu § 5 SGB II publiziert, ein Ergebnis davon findet sich auf Focus: http://tinyurl.com/joqnwnk , was wiederum völlig unreflektiert und sachlich schlichtweg falsch von **Gegen-Hartz..de** übernommen wurde: http://www.gegen-hartz.de/nachrichtenueberhartziv/hartz-iv-jobcenter-duerfen-radikal-kuerzen.php

Zur Rechtslage: Generell gilt, eine fiktive Anrechnung, also Anrechnungen von Geldern die nicht vorhanden sind **darf in keinem Fall erfolgen**. Lediglich in dem Fall, in dem das JC über den § 5 Abs. 3 SGB II statt dem dazu Verpflichteten selbst eine vorrangige Leistung selbst beantragt hat und der SGB II-Bezieher von dem vorrangigen Leistungsträger aufgefordert wurde mitzuwirken und nicht mitgewirkt hat und vom vorrangigen Leistungsträge ein Versagungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung ergangen ist **und** dieser **bestandskräftig** ist, dann darf das JC die SGB II-Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise entziehen (§ 5 Abs. 3 S. 4 SGB II). Aber so Aussagen: „Jobcenter dürfen ab 2017 Mittel komplett streichen, wenn Hartz-IV-Empfänger andere Leistungen, auf die sie einen Anspruch haben, nicht beantragen.“ sind sachlich falsch und unterscheiden sich echt kaum noch vom Niveau der BLÖD-Zeitung.

2. Fälle für das BVerfG wegen Richtervorlage zu Sanktionen

Ich hatte im letzten Newsletter drum gebeten, uns möglichst Fälle zu nennen und zu übersenden für das BVerfG. Die Rückmeldungen waren sehr spärlich. Ich möchte daher nochmal beschreiben worum es mir bei der Suche geht:

- Fälle in denen Lebensmittelgutscheine „grundsätzlich“ bei Sanktionen verweigert werden.
- Fälle in denen Geldleistungen für Fahrtkosten, Medikamentenzuzahlungen, bei Schwangerschaftsbedarfen neben Lebensmittelgutscheinen verweigert werden.
- Fälle bei denen durch Sanktionen Obdachlosigkeit eingetreten ist und der Vermieter fristlos oder später ordentlich gekündigt hat. Besonders spannend bei kranken Menschen oder Schwangeren.
- Fälle, in denen das JC bei Sanktionen die darlehensweise Übernahme von Miet- und Energieschulden bei 100 % Sanktionen abgelehnt hat. Besonders spannend bei kranken Menschen oder Schwangeren.
- Fälle bei denen auf die Unterwerfungs-/Bereiterklärung „ich tue in Zukunft alles, nur gebt mir die Miete wieder“ nach § 31a Abs. 1 S. 6 SGB II (für Ü-25 Jährige) und nach § 31a Abs. 2 S. 4 SGB II (für U-25 Jährige)vom JC nicht hingewiesen und / oder diese ignoriert wurde.

Also alles Fälle in denen Sanktionen zu erheblichen und gegen die Menschenwürde verstoßenden Übergriffen geworden sind. Der Pferdefuß ist aber, wir müssen die Fälle irgendwie dokumentieren. Das bedeutet durch Akten oder Eidesstattliche Versicherung belegen. Ich fordere daher alle NL Leser auf, hier in Euch zu gehen und aktiv zu werden.

3. Stellungnahmen zum Entwurf eines 5. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung

---

Dann gibt es erste Stellungnahmen zum Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.

Hier die vom DPWV: http://www.der-paritaetische.de/startseite/artikel/news/armuts-und-reichtumsbericht-der-bundesregierung-paritaetischer-wohlfahrtsverband-weist-in-aktuelle/
und die von der Caritas: http://www.harald-thome.de/media/files/5_NARB_Caritas_DCV_Stellungnahme.pdf

4. Handreichung zum Bundesteilhabegesetz

Der DPWV hat eine umfassende Handreichung zum Bundesteilhabegesetz erstellt. Die Handreichung richtet sich an die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe. Die in den Gesetzen normierten Ansprüche und Leistungen können von den Menschen mit Behinderung nur dann realisiert werden, wenn eine gute Infrastruktur von Leistungsangeboten vorhanden ist. Daher ist es auch im Interesse der Menschen mit Behinderung, wenn die Leistungserbringer über die sich aus der neuen Gesetzeslage ergebenden Leistungsmöglichkeiten gut informiert sind. Dem Paritätischen ist es ein besonderes Anliegen eine im Sinne für Menschen mit Behinderung bedarfsgerechte Unterstützung zu befördern. Daher wird in der Handreichung aus Sicht der Leistungserbringer die neue Gesetzeslage in ausgewählten Aspekten beschrieben und beurteilt. Sie soll auf die für die Leistungserbringer durch die neue Gesetzeslage entstehenden Frage- und Problemstellungen in dreierlei Hinsicht aufmerksam machen, ohne den Blick für die Menschen mit Behinderung zu verlieren.

Mehr dazu hier: http://www.der-paritaetische.de/nc/fachinfos/artikel/news/handreichung-zum-bundesteilhabegesetz/

5. Bernd Eckard: die modifizierte Zuflusstheorie

4.Der Kollege Bernd Eckard hat seine Veröffentlichung zur Einkommensanrechnung in fast allen Facetten, modifiziert auf die Rechtslage durch das 9. SGB II – Änderungsgesetz neu aufgesetzt.

Diese gibt es hier: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/1-2017-Sozialrecht-Justament.docx.pdf

6. Einladung zur Rentenkonferenz am 28. Januar 2017 nach Frankfurt am Main

---

Die gravierendsten Zerstörungen des Sozialsystems durch die Hartz IV Gesetze wurden durch die radikalen Einschnitte in die Arbeitslosenversicherung und die Rentenversicherung bewirkt. Während die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und deren Ersetzung durch die viel zu niedrige Grundsicherung sofort sichtbar wurde, vollzieht sich der Abbau der Renten über einen länger laufenden Prozess. Inzwischen wird aber das Elend, das vielen Millionen droht, deutlich sichtbar. Allein im letzten Jahr sind die staatlichen Ausgaben für die Grundsicherung von Rentnern um 8,5 Prozent gestiegen. Im Verhältnis zu 2011 schon insgesamt um 35 Prozent (FAZ 11.10.2016). Das ist erst der Anfang einer sich beschleunigenden Entwicklung. Die durchschnittliche Neurente betrug 2015 nur noch 730 Euro und sie soll noch weiter sinken..

Mehr dazu in der Einladung, Infomaterial und Hintergrund: http://www.harald-thome.de/media/files/Rentenkampagne_-Einladung_Materialien.pdf

7. Entschädigung wegen überlanger Gerichtsverfahren

Dann möchte ich noch auf einen Aufsatz von RA Till Koch hinweisen zu Entschädigungsansprüchen bei überlangen Gerichtsverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit, das sollte sich jeder mal angucken und im Blick haben.

Den Aufsatz gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2124/

Thomé Newsletter 03/2017 vom 15.01.2017

Erstellt am 15.01.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es haben sich schon wieder eine Reihe von Infos angesammelt, daher ist es Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Sozialrechtliche Infos von Frieder Claus: Neue gesetzliche Regelungen ab Januar 2017
==========
Auch der Kollege Frieder Claus von der Unabhängigen Hartz-IV-Beratung, Heimstatt Esslingen, hat ein Änderungsblatt zusammengestellt.
Hierbei möchte ich zwei Dinge hervorheben:
1. **Unbilligkeitsverordnung bzgl. Zwangsverrentung**, alles weitere hat Frieder dargestellt
und 2. geplante Änderungen beim Schonvermögen im SGB XII.
Derzeit gilt ein Schonvermögen in der Sozialhilfe von 1.600 / 2.600 € , das soll einheitlich auf 5.000 € auf jeden SGB XII-Bezieher + 500 € für jede unterhaltene Person angehoben werden. Der **Bundestag** hat das zuständige Ministerium (BMAS) per **Entschließungsantrag aufgefordert, die Sätze entsprechend anzuheben.**
Diese Entschließung ist von Frau Nahles (irgendwie nicht anders zu erwarten), als zuständige Arbeitsministerin und Verordnungsgeber, bislang jedoch noch **nicht umgesetzt worden**. Den Bundestags Entschließungsantrag vom 20.11.2016 gibt es hier:
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/105/1810528.pdf , dort Ziff. III, Seite 5 +6
Hier geht es nun zum Papier von Frieder: http://www.harald-thome.de/media/files/Frieder-Claus-10.01.2017.pdf

Daher nochmal der deutliche Hinweis: derzeit gilt beim Schonvermögen im SGB XII weiterhin 1.600 / 2.600 €, wenn hier Änderungen eintreten, werde ich darüber informieren (die Betonung liegt auf wenn!).

Auch Tacheles fordert das BMAS auf, die Schonvermögensgrenzen im SGB XII auf dem Müllhaufen der Geschichte zu entsorgen!

2. Für die Praxis: Neuer SGB II – Rechner im Netz / Neue Folien im Netz
==========
++ Unser neuer SGB II – Rechner ist völlig neu aufgesetzt worden und in der neuen Version hier zum Download erhältlich: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/sgb-ii-rechner/

++ Dann ist auch wieder eine Neuauflage meiner Folien im Netz. Diese sind jetzt auf 2017 umgeschrieben, das ein oder andere ist aktualisiert worden, ansonsten sind sie die „ewig Unvollendeten“ die unregelmäßig ergänzt und erweitert werden. Die Folien gibt es hier:
http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/folien-zum-sgb-ii/
An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass die Folien seit über 10 Jahren kostenfrei im Netz stehen und fleißig benutzt werden (ca. 12.000 Downloads im Monat)
Als Gegenleistung hierfür wäre es angemessen, eine Spende an den Verein Tacheles zu leisten.
http://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/spenden

3. Jobcenter muss außergewöhnliche Fahrtkosten zu Therapie erstatten / Anwendung des MB nach § 21 Abs. 6 SGB II
==========
Dann möchte ich auf ein wichtiges Urteil des SG Dresden verweisen, in dem das SGV das JC zur Erstattung zur Erstattung von außergewöhnlich hohen Fahrtkosten zu einer regelmäßigen ambulanten Psychotherapie verurteilt hat.
An sich ist das Urteil nichts besonderes, aber ein kleiner Baustein dessen, wie der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II auszulegen und anzuwenden ist. Mehr zum Urteil hier: http://tinyurl.com/hnynq7m
Was da noch drunter fallen kann, findet man auch in meinen Folien http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/folien-zum-sgb-ii/ , Seite 24 + 25.

4. SG Leipzig, Abweichung vom Kopfanteilsprinzip/ Lebensgemeinschaft mit einkommens- und vermögensloser EU-Bürgern

==========

Das SG Leipzig hat folgerichtig bei einem Zusammenleben mit einkommens- und vermögenslosen EU-Bürgern bestimmt, dass die vollen Kosten für die Unterkunft in einem Anteil bei dem nicht ausgeschlossenen SGB II - Bedürftigen, als abweichende KdU zu übernehmen sind (SG Leipzig v. 10.10.2016 - S 17 AS 1584/13).https://www.justiz.sachsen.de/sgl/content/1121.php
Der nächste Schritt wäre, dass dann nicht der Partnerregelsatz mit RB Stufe 2 zu gewähren ist, sondern der AlleinstehendenRB mit RB Stufe 1.

5. DPWV Arbeitshilfe: Grundlagen des Asylverfahrens

==========

Dann möchte ich auf eine Arbeitshilfe des DPWV hinweisen. Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, auf knappem Raum einen kompakten Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Asylverfahrens zu geben. Sie richtet sich an alle, die Flüchtlinge vor, während oder auch nach Abschluss des Asylverfahrens beraten. Ganz bewusst ist die Arbeitshilfe sehr praxisorientiert angelegt, mit zahlreichen konkreten Tipps für die Beratungspraxis. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Vermittlung der verfahrensrechtlichen Grundlagen. Diese gibt es hier:http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/
http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/

6. BGH zur Rechtzeitigkeit der Mietzahlung („dritter Werktag“)

==========

Der BGH hat geurteilt, dass die AGB eines Wohnraummietvertrages in der bestimmt wird, dass die laufende Miete monatlich im Voraus**, spätestens am dritten Werktag des Monats auf das Konto des Vermieters zu zahlen ist,** die kundenfeindlichste Auslegung das Risiko einer durch Zahlungsdienstleister verursachten Verzögerung des Zahlungsvorgangs und daher **unwirksam ist.** Es genügt, dass der Mieter – bei ausreichend gedecktem Konto – seinem Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag bis zum dritten Werktag des vereinbarten Zeitabschnitts erteilt (BGH 5.10.2016, VIII ZR 222/15) mehr dazu hier: http://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2017/bgh-zur-rechtzeitigkeit-der-mietzahlung-dritter-werktag/#more-13008**7.**

Zur Tachelesadressdatenbank / Aufruf zum Eintrag und zur Solidarität

==========

Tacheles betreibt seit Jahren ein bundesweites Adressverzeichnis, dort sind bundesweite Beratungsstellen, Anwälte und Erwerbslosengruppen verzeichnet die schwerpunktmäßig im Bereich des SGB II/SGB XII/SGB III aktiv sind. Insgesamt sind dort rund 2200 Einträge zu verzeichnen.
Ich möchte alle Newsletternutzerinnen und -nutzer dazu auffordern, sich und ihre Einrichtung dort einzutragen. Es ist das umfassendste Adressverzeichnis welches existiert und für viele Menschen ist es einfach wichtig zu wissen, wohin sie sich wenden können, wenn sie Rat und Hilfe benötigen. Für die Anwälte ist es natürlich Zugang zu Mandanten. Aus dem Grund haben Anwälte auch für den Eintrag geringe Kosten zu zahlen (10 EUR im Monat). Der Verein Tacheles finanziert sich auch in wesentlichen Punkten über das Adressverzeichnis, dies anstatt die Homepage mit Werbung zuzukleistern.
Ich möchte daher **alle auffordern sich in das Adressverzeichnis einzutragen** um so **diesen zentralen Anlaufpunkt für Beratung und Unterstützung im Existenzsicherungsbereich auszubauen und zu stärken**. Die Anwälte möchte ich neben der Sinnhaftigkeit der Eintragung dazu auffordern aus **Solidarität gegenüber Tacheles**, wir brauchen das Geld über die Adressdatenbank damit wir weiter als NGO unabhängig von öffentlicher Förderung agieren zu können.
Hier geht es zur Adressdatenbank: http://tacheles-sozialhilfe.de/adressverzeichnis/

Thomé Newsletter 04/2017 vom 22.01.2017

Erstellt am 22.01.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es haben sich schon wieder eine Reihe von Infos angesammelt, daher ist es Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **SG Cottbus: Anspruch auf zuschussweise Übernahme eines Computers für Schüler**

==========

Als erstes möchte ich über ein m.A. nach absolut wichtiges Urteil des SG Cottbus hinweisen, nach dem die Kosten für einen einmalig anzuschaffende internetfähige PC im Wert von 350 EUR im Rahmen der Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II auf Zuschussbasis zu übernehmen sind.
Das SG Cottbus (v. 13.10.2016 – S 42 AS 1914/13) begründet das wie folgt:
Schulbildung ist ein andauernder langer Zeitraum, der PC deswegen eine längerfristige Bedarfslage und daher „ohne Zweifel" ein laufender Bedarf. Der Preis ist unabweisbar und das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass zusätzliche existenznotwendige Bedarfe neben dem Regelbedarf zu erbringen sind.

In der Folge hat das SG das JC zur Übernahme verurteilt.

Das Urteil ist systematisch und inhaltlich richtig. Ich möchte daher alle NewsletterleserInnen und –nutzerInnen auffordern, diesen Impuls aufzugreifen, und die Betroffenen, wenn solche Bedarfe vorliegen, zu unterstützen. Ein PC bei Schülern muss einfach sein! Aber auch Nichtschüler benötigen den zur gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in den Arbeitsmarkt genauso.

Hier geht es nun zu dem Urteil des SG Cottbus: http://www.harald-thome.de/media/files/SG-Cottbus-13.10.2016-S-42-AS-1914-13.pdf

Dazu noch einen Kampagnenvorschlag zu **Schulbefähigungskosten** und dem Anspruch weiterer Schul- und Bildungsbedarfe: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2015/

Kostenübernahmeanspruch für Abifeier

Daran anschließen möchte ich noch ein Urteil des SG für das Saarland v. 11.01.2017 – S 12 AS 421/14 wonach die Kosten für die Abifeier in Höhe von 100 EUR in extensiver Auslegung des § 28 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II (ein und mehrtägige Klassenfahrten) zu übernehmen sind.
Auch dieses Urteil ist richtungsweisend, weil es sich mit dem Übernahmeanspruch notwendiger Schul- und Ausbildungskosten auseinandersetzt und durch weite Auslegung Lösungen schafft.
Das Urteil des SG Saarland gibt es hier: http://www.harald-thome.de/media/files/SG-Saarland-11.1.2017.pdf

2. Nach der Trumpwahl, BVerfG Urteil mit keinem NPD Verbot und zum Rassismus von der AFD
==========
Wir, alle Menschen, haben es immer und jederzeit in der Hand, ob Nationalismus („Amerika zuerst"), Rassismus und Faschismus dominiert oder nicht. Von Höcke wird schon wieder von einem Endsieg gesprochen.

Es wird und ist höchste Zeit, dass Menschen aufstehen gegen diese Entwicklung und sich Rassismus und Faschismus offensiv entgegenstellen. Mit Argumenten, mit Handeln, auf der Straße, im Betrieb, in der Kneipe. Das Argument „davon habe ich nicht gewusst" kann und darf **heute nicht mehr zählen.**

Das Urteil des BVerfG zum Nicht Verbot der NPD war da nicht hilfreich. Das Hoffen auf staatliches Handeln und Vorgehen der Sicherheitsbehörden gegen Rassisten und Faschisten ist vergebens, das muss im Alltag erkämpft und erstritten werden. Siehe dazu auch: http://www.ulla-jelpke.de/2017/01/artikel-verhaengnisvoll-nachsichtig/

Linke, fortschrittliche und antifaschistische Menschen werden angegriffen, entlassen, erhalten faktisch Berufsverbot , wie der Umgang mit Andrej Holm beispielhaft zeigt, im Gegenzug sind Nazis und ehemalige Nazis ungestraft und ohne Probleme in den Parlamenten, so waren beispielsweise 115 früher Mitglied der NSDAP im schleswig-holsteinischen Landtag. Mehr dazu hier: http://www.nachdenkseiten.de/?p=36696
Daher auch meine **definitive Solidarität mit Andrej Holm** und den Aktiven die ihn unterstützen. Der Konflikt um Andrej Holm ist schon ein fast exemplarischer Kampf.
http://www.rbb-online.de/politik/beitrag/2017/01/studierende-protest-holm-humboldt-universitaet.html

3. LSG NSB sieht Übernahmeanspruch für Brillenreparatur auf Zuschussbasis
==========
Das LSG Niedersachen-Bremen bejaht den Anspruch auf Reparaturkosten für eine Brille auf Zuschussbasis und stellt klar, dass es sich um nicht vom Regelbedarf umfasste Bedarfe nach § 24 Abs.3 S. 1 Nr. 3 SGB II handelt.
Zum Urteil geht es hier: http://tinyurl.com/hbz8eor

4. Aufteilung der Regelbedarfe von 2011 bis 2017
==========
Dann hier eine Zusammenstellung von Rüdiger Böker über die Aufteilung der Regelbedarfe von 2011 bis 2017. Die Zusammenstellung gibt es hier: http://www.harald-thome.de/media/files/Aufteilung-Regelbedarf-2017.pdf

5. Richtlinien zum BEEG + WoGG
==========
Dann möchte ich noch einen Hinweis auf die neuen Bearbeitungshinweise des Wohnungsministerium NRW zur Umsetzung des Wohngeldgesetzes und zur Einkommensanrechnung vom 5.01.2017, die gibt es hier: http://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/dienstanweisungen/wohngeldamt/ und neuen Richtlinien zum Bundeselterngesetz, dort erstmal die Bezirksregierung Münster, die gibt es hier: http://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/dienstanweisungen/jugendamt/ und hier die Richtlinien zum BEEG vom BMFSF mit Datum vom 01.08.2016: http://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/DA_WoGG_Wpt/Richtlinien_zum_BEEG_8-2016.pdf

6. Praxistipps für SGB II-Leistungsberechtigte 2017 von Bernd Eckardt
==========
Bernd Eckardt hat seine neues Praxistipps für die Sozialberatung rausgegeben. Die Ausgabe 1/2017 gibt es hier: http://www.harald-thome.de/media/files/Kurzmitteilung---Praxistipps-SGB-II-2017.pdf

7. BA: Eckwerte im SGB II
==========
Infoblatt der wesentliche Eckwerte zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für das Jahr 2017 der BA, das gibt es hier: http://www.harald-thome.de/media/files/BA-Eckwerte-2017.pdf

Thomé Newsletter 05/2017 vom 29.01.2017

Erstellt am 29.01.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es haben sich schon wieder eine Reihe von Infos angesammelt, daher ist es Zeit für einen neuen Newsletter. Dieser zu folgenden Themen:

1. Erhöhtes Schonvermögen im SGB XII / In Härtefällen schon jetzt anzuwenden
==========
Zum 1. April 2017 steigt im SGB XII das Schonvermögen für alle volljährigen Personen, die alleine oder in einer sozialrechtlichen Einstandsgemeinschaft leben von 1.600/2.600 EUR und 614 EUR für Partner auf 5.000 EUR pro Person (einschließlich Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe), für jede weitere unterhaltene Person um 500 EUR.
Das ist mal richtig gut! Damit werden dann auch KFZ's innerhalb der Schonvermögens-grenzen in Geldeswert möglich.
Diese Regelung gilt zunächst ab 1.4.17, das BMAS hat aber mitgeteilt, dass in Erwartung der kommenden Regelung in Härtefällen die neue Regelung schon angewendet werden könnte.
Die BMAS Mitteilung liegt mir noch nicht vor, aber eine Mitteilung vom hessischen Sozialministerium, die ich hier veröffentlichen möchte, aus der das ersichtlich ist: http://www.harald-thome.de/media/files/Hinweis-HSM-21.12.2016.pdf

2. Rückwirkende Befreiung von Rundfunkgebühren für bis zu 3 Jahren ab 2017 möglich
==========
Die Rundfunkgebührenbefreiung kann ab dem 1.1.2017 rückwirkend für die letzten **drei Jahre** beantragt werden, wenn die Voraussetzungen dafür (z.B. SGB II-Leistungsbezug) bestanden haben. Wer einen Antrag auf Gebührenbefreiung in den letzten drei Jahren versäumt hat, ist oftmals Forderungen und Mahnverfahren der Rundfunkgebühreneinzugs-zentrale ausgesetzt. Durch die nachträgliche Befreiung entfallen die Forderungen. Wer bereits schon gezahlt hat, obwohl er nun nachträglich befreit worden ist, muss seine trotz nachträglicher Befreiung schon entrichteten Gebühren wieder zurückerhalten.

Mehr dazu auch unter: https://sozialberatung-kiel.de/2016/04/24/moeglichkeit-zur-drei-jahre-zurueckwirkenden-befreiung-vom-rundfunkbeitrag-wird-gesetz/ und die Verbraucherzentrale dazu: http://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/befreiung-rundfunkbeitrag

3. Broschüre: Soziale Rechte für Flüchtlinge DPWV

==========

Die rechtliche Ausgestaltung des Arbeitsmarktzugangs und der Sozialleistungen für geflüchtete Menschen sind in Deutschland seit Langem sehr komplex. Seit dem Jahr 2015 haben zahlreiche Gesetzesänderungen jedoch dazu geführt, dass nicht mehr nur anhand des Aufenthaltsstatus, sondern auch aufgrund der Staatsangehörigkeit differenziert wird und manche Zugänge nur noch für Menschen mit einer sogenannten „guten Bleibeperspektive“ gewährt werden. Sowohl für geflüchtete Menschen als auch für ihre Beraterinnen und Berater hat sich die Lage in Folge der immer rascher aufeinander folgenden Gesetzesänderungen noch zusätzlich verkompliziert. Autor: Claudius Voigt, GGUA Münster

Die Broschüre gibt es hier: http://tinyurl.com/z9bacl6

4. Jobcenter-Rebellin aus Osterholz-Scharmbeck / Solidarität ist gefragt

==========

Dann möchte ich den Blick auf die taffe „Jobcenter-Rebellin“ aus Osterholz-Scharmbeck richten. Sie hatte sich geweigert, rechtswidrige Sanktionen - sprich: Kürzungen - gegen Hartz-IV-Bezieher zu vollstrecken. Sie hat sogar ihren eigenen Arbeitgeber, das Jobcenter, wegen seiner schikanösen Praktiken verklagt, scheiterte aber vor Gericht. Nun ist sie in der Folge selbst arbeitslos und hat 3.000 Euro Schulden für die Gerichtskosten.

Ich möchte daher eine Stellungnahme von ihr veröffentlichen und die Möglichkeit, sie über Spenden zu unterstützen. Die Stellungnahme gibt es hier: http://www.harald-thome.de/media/files/JC-Rebellin-Erkl-rung-1-2017.pdf

Hintergrund: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2024/ und http://www.fr-online.de/politik/arbeitsrecht-jobcenter-rebellin-gibt-auf,1472596,35015422.html

5. Umfassende Info zu "SGB II und Ausbildungsförderung"

==========

Rechtsanwalt Joachim Schaller aus Hamburg hat ein umfassendes Skript (64 Seiten) zu existenzsichernden Leistungen, insbesondere ergänzende und aufstockende SGB II – Leistungen für Auszubildende in allen Ausbildungslagen erstellt. Darin enthalten sind die Rechtsänderungen durch das „9. SGB II-ÄndG“ und die neuen Regelbedarfe und Änderungen 2017. Das Skript gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2063/

6. Rainer Roth: Was ist eigentlich das Existenzminimum?

==========

Rainer Roth legt dar, warum der Regelsatz eines Alleinstehenden mindestens 600 Euro, der gesetzliche Mindestlohn mindestens elf Euro (steuerfrei) betragen muss.

Klartext hat den Vortrag, den Rainer Roth am 21.10.2016 auf Einladung des DGB Böblingen u.a. gehalten hat, in überarbeiteter Form als Broschüre herausgegeben.

Die dahingehende Broschüre gibt es für 1 EUR zzgl. Porto hier zu bestellen: http://www.klartext-info.de/

7. Breites Bündnis ruft zur Demo gegen das G20-Außenministertreffen am 16. Februar in Bonn auf
==========
Am 16 und 17. Februar findet das G20-Außenministertreffen in Bonn statt um den G20-Gipfel im kommenden Juli in Hamburg vorzubereiten. Die reichsten und mächtigsten Staaten der Welt entsenden ihre Außenminister um ihre Politik abzustimmen, das bedeutet: Die fortgesetzte Ausbeutung und Ausplünderung von Mensch und Natur, die Absicherung neo-kolonialer Herrschaft, forcierte Militarisierung und in der Konsequenz Krieg um Einflussgebiete und Rohstoffe – eine Politik, die auch die Ursache dafür ist, dass immer mehr Menschen zu Flüchtlingen werden
Das Außenministertreffen in Bonn nicht ungestört lassen! Zum Bündnisaufruf mehr hier: http://no-g20-aussenministertreffen.erwerbslosenforum.de/

Thomé Newsletter 05/2017 vom 29.01.2017

Erstellt am 29.01.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es haben sich schon wieder eine Reihe von Infos angesammelt, daher ist es Zeit für einen neuen Newsletter. Dieser zu folgenden Themen:

1. Erhöhtes Schonvermögen im SGB XII / In Härtefällen schon jetzt anzuwenden
==========
Zum 1. April 2017 steigt im SGB XII das Schonvermögen für alle volljährigen Personen, die alleine oder in einer sozialrechtlichen Einstandsgemeinschaft leben von 1.600/2.600 EUR und 614 EUR für Partner auf 5.000 EUR pro Person (einschließlich Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe), für jede weitere unterhaltene Person um 500 EUR.
Das ist mal richtig gut! Damit werden dann auch KFZ's innerhalb der Schonvermögens-grenzen in Geldeswert möglich.
Diese Regelung gilt zunächst ab 1.4.17, das BMAS hat aber mitgeteilt, dass in Erwartung der kommenden Regelung in Härtefällen die neue Regelung schon angewendet werden könnte.
Die BMAS Mitteilung liegt mir noch nicht vor, aber eine Mitteilung vom hessischen Sozialministerium, die ich hier veröffentlichen möchte, aus der das ersichtlich ist: http://www.harald-thome.de/media/files/Hinweis-HSM-21.12.2016.pdf

2. Rückwirkende Befreiung von Rundfunkgebühren für bis zu 3 Jahren ab 2017 möglich
==========
Die Rundfunkgebührenbefreiung kann ab dem 1.1.2017 rückwirkend für die letzten **drei Jahre** beantragt werden, wenn die Voraussetzungen dafür (z.B. SGB II-Leistungsbezug) bestanden haben. Wer einen Antrag auf Gebührenbefreiung in den letzten drei Jahren versäumt hat, ist oftmals Forderungen und Mahnverfahren der Rundfunkgebühreneinzugs-zentrale ausgesetzt. Durch die nachträgliche Befreiung entfallen die Forderungen. Wer bereits schon gezahlt hat, obwohl er nun nachträglich befreit worden ist, muss seine trotz nachträglicher Befreiung schon entrichteten Gebühren wieder zurückerhalten.

Mehr dazu auch unter: https://sozialberatung-kiel.de/2016/04/24/moeglichkeit-zur-drei-jahre-zurueckwirkenden-befreiung-vom-rundfunkbeitrag-wird-gesetz/ und die Verbraucherzentrale dazu:

http://www.verbraucherzentrale-brandenburg.de/befreiung-rundfunkbeitrag

3. Broschüre: Soziale Rechte für Flüchtlinge DPWV

==========

Die rechtliche Ausgestaltung des Arbeitsmarktzugangs und der Sozialleistungen für geflüchtete Menschen sind in Deutschland seit Langem sehr komplex. Seit dem Jahr 2015 haben zahlreiche Gesetzesänderungen jedoch dazu geführt, dass nicht mehr nur anhand des Aufenthaltsstatus, sondern auch aufgrund der Staatsangehörigkeit differenziert wird und manche Zugänge nur noch für Menschen mit einer sogenannten „guten Bleibeperspektive“ gewährt werden. Sowohl für geflüchtete Menschen als auch für ihre Beraterinnen und Berater hat sich die Lage in Folge der immer rascher aufeinander folgenden Gesetzesänderungen noch zusätzlich verkompliziert. Autor: Claudius Voigt, GGUA Münster
Die Broschüre gibt es hier: http://tinyurl.com/z9bacl6

4. Jobcenter-Rebellin aus Osterholz-Scharmbeck / Solidarität ist gefragt

==========

Dann möchte ich den Blick auf die taffe „Jobcenter-Rebellin“ aus Osterholz-Scharmbeck richten. Sie hatte sich geweigert, rechtswidrige Sanktionen - sprich: Kürzungen - gegen Hartz-IV-Bezieher zu vollstrecken. Sie hat sogar ihren eigenen Arbeitgeber, das Jobcenter, wegen seiner schikanösen Praktiken verklagt, scheiterte aber vor Gericht. Nun ist sie in der Folge selbst arbeitslos und hat 3.000 Euro Schulden für die Gerichtskosten.
Ich möchte daher eine Stellungnahme von ihr veröffentlichen und die Möglichkeit, sie über Spenden zu unterstützen. Die Stellungnahme gibt es hier: http://www.harald-thome.de/media/files/JC-Rebellin-Erkl-rung-1-2017.pdf

Hintergrund: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2024/ und http://www.fr-online.de/politik/arbeitsrecht-jobcenter-rebellin-gibt-auf,1472596,35015422.html

5. Umfassende Info zu "SGB II und Ausbildungsförderung"

==========

Rechtsanwalt Joachim Schaller aus Hamburg hat ein umfassendes Skript (64 Seiten) zu existenzsichernden Leistungen, insbesondere ergänzende und aufstockende SGB II – Leistungen für Auszubildende in allen Ausbildungslagen erstellt. Darin enthalten sind die Rechtsänderungen durch das „9. SGB II-ÄndG“ und die neuen Regelbedarfe und Änderungen 2017. Das Skript gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2063/

6. Rainer Roth: Was ist eigentlich das Existenzminimum?

==========

Rainer Roth legt dar, warum der Regelsatz eines Alleinstehenden mindestens 600 Euro, der gesetzliche Mindestlohn mindestens elf Euro (steuerfrei) betragen muss.

Klartext hat den Vortrag, den Rainer Roth am 21.10.2016 auf Einladung des DGB Böblingen u.a. gehalten hat, in überarbeiteter Form als Broschüre herausgegeben.

Die dahingehende Broschüre gibt es für 1 EUR zzgl. Porto hier zu bestellen: http://www.klartext-info.de/

7. Breites Bündnis ruft zur Demo gegen das G20-Außenministertreffen am 16. Februar in Bonn auf
==========
Am 16 und 17. Februar findet das G20-Außenministertreffen in Bonn statt um den G20-Gipfel im kommenden Juli in Hamburg vorzubereiten. Die reichsten und mächtigsten Staaten der Welt entsenden ihre Außenminister um ihre Politik abzustimmen, das bedeutet: Die fortgesetzte Ausbeutung und Ausplünderung von Mensch und Natur, die Absicherung neo-kolonialer Herrschaft, forcierte Militarisierung und in der Konsequenz Krieg um Einflussgebiete und Rohstoffe – eine Politik, die auch die Ursache dafür ist, dass immer mehr Menschen zu Flüchtlingen werden
Das Außenministertreffen in Bonn nicht ungestört lassen! Zum Bündnisaufruf mehr hier: http://no-g20-aussenministertreffen.erwerbslosenforum.de/

Thomé Newsletter 07/2017 vom 18.02.2017

Erstellt am 18.02.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es haben sich schon wieder eine Reihe von Infos angesammelt, daher ist es Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. LSG NSB: Ein Anordnungsgrund ist nicht erst gegeben, wenn das Mietverhältnis durch Mahnung, Kündigung oder Räumungsklage bedroht ist
==========
Eine Reihe von Sozialgerichten sehen bei Mietrückständen erst dann einen Anordnungsgrund (Grund zur Eilentscheidung) gegeben, wenn vermieterseitig eine fristlose Kündigung oder sogar Räumungsklage eingelegt wurde. Das LSG Niedersachsen Bremen bekräftigt mit dem Beschluss klar, dass ein Anordnungsgrund nicht erst gegeben ist, wenn das Mietverhältnis durch Mahnungen oder Räumungsklage bedroht ist, sondern schon dann, wenn die **finanzielle Lücke durch weiteres Einkommen/Vermögen nicht gedeckt ist**.
Damit bezieht der 11. Senat vom LSG NB eine klare, richtige und notwendige Position, weshalb ich auf den Beschluss gesondert und speziell hinweisen möchte: http://www.harald-thome.de/media/files/LSG-NSB-v.-19.12.2016.pdf

2. SG Kassel zum Unionsbürgerausschlussgesetz: Zweifelhafte Verfassungsmäßigkeit und daher Leistungsanspruch nach dem 3. Kap. SGB XII
==========
Das SG Kassel hat in zwei Beschlüssen trotz Unionsbürgerausschlussgesetz EU-Bürgern mit verfestigtem Aufenthalt von länger als sechs Monaten, deren Aufenthaltsgrund die Arbeitssuche ist, entsprechend der Rechtsprechung des BSG Leistungen nach dem 3. Kap. des SGB XII gewährt. Das Gericht sagt klipp und klar: „*Letztendlich verbleibt nur ein Anspruch der Antragstellerinnen auf SGB XII-Leistungen aus § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII* ***und dem Recht auf Gewährung von existenzsichernden Leistungen, wie es das Bundesverfassungsgericht aus Art. 1 Abs.1 und 20 Abs. 1 Grundgesetz abgeleitet und*** *den das BSG in vergleichbaren Fällen bejaht hat (BSG, Urteile vom 3.12.2015 und vom 20.1.2016 aaO). Ein solcher Anspruch ist auch hier gegeben*“.

Diese Beschlüsse sind für die Sozialberatung und weitere Rechtsprechung wichtig, es gibt sie hier: http://www.harald-thome.de/media/files/SG-Kassel-zu-Unionsb-rgern-2-2017.pdf

4. CV Info zu Unionsbürgerausschlussgesetz

==========

Caritas mit Übersicht der Leistungsansprüche von Unionsbürgern nach der geänderten Rechtslage ab 2017: http://www.harald-thome.de/media/files/Information-EU-B-rger-Ausschlussgesetz_2017-01-05.pdf

5. Neue Weisungen der BA zum SGB II

==========

Die BA hat neue Weisungen zum SGB II rausgegeben und zwar zu § 12a und § 24 SGB II. Diese sind hier zu finden: http://www.harald-thome.de/sgb-ii---hinweise.html

6. Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte

==========

In der vorliegenden Handreichung in 2. Auflage soll ein Überblick über die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die Leistungen der Ausbildungsförderung gegeben werden. Die Änderungen, die sich durch das Integrationsgesetz und das Rechtsvereinfachungsgesetz im Sommer 2016 ergeben haben, sind in der neuen Auflage berücksichtigt. Neben der Personengruppe der jungen Menschen, die zu uns geflüchtet sind, nimmt die Arbeitshilfe auch die Zugänge junger Unionsbürgerinnen und -bürger in den Blick, die im Rahmen ihres Rechts auf Freizügigkeit zu uns kommen. Sie soll vor allem Beraterinnen und Beratern, die junge zu uns kommende Menschen auf den Weg in eine Ausbildung begleiten, dabei unterstützen, einen ersten Überblick über mögliche Unterstützungsangebote zu erhalten und die ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen schnell zu überblicken.

http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/

7. VG Arnsberg: Wohnsitzauflage ermessensfehlerhaft

==========

Das VG Arnsberg hat mit Beschluss vom 13. Feb. 2017 in einem Eilverfahren festgestellt, dass eine Wohnsitzzuweisung in eine bestimmte Gemeinde in NRW (nach § 12a Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG) nur dann zulässig wäre, wenn in dem Bescheid auch eine konkrete Ermessensausübung vorgenommen wird. Hierfür müsste die Bezirksregierung Arnsberg einen Vergleich vornehmen, ob an dem zugewiesenen Wohnort tatsächlich die Wohnraumversorgung und der Spracherwerb und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit "erleichtert werden können" (für eine Zuweisung nach Abs. 3) bzw. die Zuweisung der "Förderung der nachhaltigen Integration nicht entgegensteht" (für eine Zuweisung nach Abs. 2). Eine Infomail von Claudius Voigt und der Beschluss des VG dazu: http://www.harald-thome.de/media/files/Claudius-Mail-zu-Wohnsitzauflage-16.2.2017.pdf

Thomé Newsletter 08/2017 vom 26.02.2017

Erstellt am 26.02.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Wir haben unsere Stellungnahme zu den Sanktionen im SGB II als sachverständiger Dritter für das BVerfG fertig

==========

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Verein Tacheles, wie eine Reihe weiterer Organisationen, im Vorlageverfahren des SG Gotha zum SGB II-Sanktionsrecht als sachverständiger Dritter um eine Stellungnahme gebeten. Diese haben wir jetzt fertig gestellt. In 79 Seiten legen wir darin dar, dass das SGB II – Sanktionsrecht gegen das Völkerrecht, die EU – Sozialcharta, die Behindertenkonvention und gegen deutsches Verfassungsrecht verstößt und eine Absenkung der SGB II Regelbedarfe in keinem Fall zulässig ist. Ebenso beschreiben wir umfassend die Folgen von Sanktionen.
Die Stellungnahme wird Mitte/Ende nächster Woche auf der Tacheleswebseite unter www.tacheles-sozialhilfe.de zum Download bereit stehen.

2. BSG: Feststellungsklage gegen Kostensenkungsaufforderung zulässig

==========

Das BSH hat entschieden, dass eine Feststellungsklage gegen eine Kostensenkungsaufforderung zulässig ist. Denn nur durch eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Kostensenkungsobliegenheit kann in diesen Fällen dem verfassungsrechtlichen Gebot aus Art. 19 Abs. 4 GG, effektiven Rechtschutz zu gewährleisten, Rechnung getragen werden. Weil existenzsichernde Leistungen im Streit stehen, ist es den von einer Umzugsaufforderung Betroffenen nicht zumutbar, abzuwarten, ob und wann das Jobcenter die Leistungen für die Unterkunft tatsächlich absenkt. Allerdings ist die Feststellungsklage nach Auffassung des BSG ultima ratio und kann deswegen nicht mit der allgemeinen Behauptung begründet werden, die Mietobergrenze sei vom Jobcenter unzutreffend bestimmt worden, so das BSG in seinem Urteil vom 15.06.2016, B 4 AS 36/15 R.
Mehr dazu: https://sozialberatung-kiel.de/

Bemerkung: damit hat das BSG uns ein wichtiges Mittel an die Hand gegeben, sich gegen unzulässig festgesetzte Mieten außerhalb der Leistungsklage zur Wehr zu setzen.

3. Arbeitshilfe "Ansprüche auf Leistungen der Existenzsicherung für Unionsbürger/-innen"

==========

Mit dem „Unionsbürgerausschlussgesetz“ sollen SGB II/SGB II- Leistungsansprüche für EU-Bürger mit dem Aufenthaltszweck „Arbeitssuche“ weitgehend ausgeschlossen werden, mit dieser umfassenden Arbeitshilfe wird aus Sicht der Sozialberatung dargestellt, wo und wie doch noch Sozialleistungsansprüche bestehen. Daher ist sie ein Muss für alle SozialberaterInnen. Kollege, Claudius Voigt, von der GGUA in Münster gibt dankenswerterweise mit der nachfolgenden Arbeitshilfe eine Übersicht, welche Leistungsansprüche die verschiedenen Personengruppen haben. Die Arbeitshilfe soll einen Überblick über die neue Rechtslage vermitteln und insbesondere Berater/-innen Hilfestellung geben, wie sie die Betroffenen dabei unterstützen können, ihre Ansprüche

durchzusetzen. Claudius hat dankenswerterweise auch noch die beiden im letzten Letter veröffentlichten Beschlüsse des SG Kassel eingearbeitet.

Hier geht es nun zur Arbeitshilfe: http://www.harald-thome.de/media/files/Arbeitshilfe-EU-B-rger-2.2017.pdf
und nochmal ne Topzusammenfassung der Besonderheit der jüngsten Beschlüsse des SG Kassel: http://www.harald-thome.de/media/files/Claudius-zu-SG-Mainz-19.02.2017.pdf

4. Neue Weisungen der BA zum SGB II

==========

Die BA hat neue Weisungen zum SGB II rausgegeben und zwar zum Einstiegsgeld nach § 16b SGB II. Diese sind hier zu finden: http://www.harald-thome.de/sgb-ii---hinweise.html

5. Schäubles Kindergeldkürzungsplan / Nächste Stufe der EU-Bürger Bekämpfung

==========

Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) will das Kindergeld für EU-Ausländer deutlich kürzen und so "gegen Sozialmissbrauch vorgehen". Bisher haben EU-Ausländer für die Dauer ihres Arbeitsaufenthalts in Deutschland Anspruch auf Kindergeld – auch wenn der Nachwuchs in einem anderen Land lebt. Die geplante Neuregelung sieht nun vor, dass sich statt des vollen Kindergeldsatzes die Leistung künftig an den tatsächlichen Lebenshaltungskosten im Heimatland der Kinder orientieren soll. Besonders übel und ein Novum scheint dabei zu sein, dass die Bundesregierung damit sehenden Auges einen Gesetzentwurf vorlegt, der gegen geltendes EU-Recht verstößt!

Aus dem BECK Onlineticker dazu:
„EU-Kommission lehnt Anpassung ab
Damit würde der Staat jährlich schätzungsweise 159 Millionen Euro einsparen, wie aus den Eckpunkten hervorgeht, die der Deutschen Presse-Agentur vorliegen und über die zuvor die "Bild"-Zeitung berichtete. Auch SPD-Chef Sigmar Gabriel hatte sich dafür ausgesprochen, dass sich die Höhe des Kindergelds am Preisniveau jenes Landes orientieren sollte, in dem sich das jeweilige Kind aufhält. Die EU-Kommission lehnt eine derartige Anpassung allerdings ab. Zuletzt gab es nach Angaben des Finanzministeriums 184.655 solcher Fälle – die meisten EU-Ausländer kamen aus Polen (86.987), gefolgt von Rumänien (15.310), Kroatien (11.865) und Bulgarien (5.555).“

Zum Referentenentwurf geht’s hier: http://www.harald-thome.de/media/files/RefEntw_GE_Kindergeld-all.pdf

6. Entwurf "Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht"

==========

Hier nun der Referentenentwurf zum "Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht", den vor ein paar Tagen die Ministerpräsident*innen (fast) aller Bundesländer mit der Bundesregierung ausgekungelt haben. Eine Schnellübersicht: Die Inhalte nach Schnelldurchsicht unter anderem:

Ausweitung der Abschiebungshaft, Ausweitung der Residenzpflicht, elektronische Fußfessel u.a. für Gefährder, Pflicht zur Herausgabe von Handy und Laptop, Ausweitung der Überraschungsabschiebungen ohne Vorwarnung, Möglichkeit der unbefristeten Wohnpflicht in Landeseinrichtungen, Pflicht zur unverzüglichen Stellung von Asylanträgen durch das Jugendamt während der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.
Pro Asyl dazu: https://www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/
Hier nun der Gesetzesentwurf: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-02-15-Referentenentwurf-Gesetz-zur-besseren-Durchsetzung-der-Ausreisepflicht.pdf

Thomé Newsletter 09/2017 vom 05.03.2017

Erstellt am 05.03.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Unsere Stellungnahme zur Frage der Verfassungswidrigkeit von Sanktionen im SGB II als sachverständiger Dritter für das BVerfG ist nun veröffentlicht
==========
Das Bundesverfassungsgericht hatte den Verein Tacheles, wie eine Reihe weiterer Verbände und Organisationen im Vorlageverfahren des SG Gotha zum SGB II-Sanktionsrecht als sachverständiger Dritter um eine Stellungnahme gebeten. Diese haben wir jetzt veröffentlicht.
In 79 Seiten legen wir darin da, warum wir die Sanktionen im SGB II für einen Verstoß gegen das Völkerrecht, UN-Sozialpakt, Behindertenkonvention und gegen deutsches Verfassungsrecht halten. Ebenso beschreiben wir umfassend die Folgen von Sanktionen auf die Lebenswirklichkeit der Sanktionierten, die gesellschaftlichen Folgen, von Energie- bis Wohnungsverlust, bis hin zum Verlust der Krankenversicherung .
Tacheles hofft mit dieser Stellungnahme die Diskussion um die Unzulässigkeit von Sanktionen deutlich zu beflügeln, anderseits werden Teile unserer Argumentationskette auch für eine Reihe anderer Detailfragen ziemlich spannend werden.

Das BVerfG hat den Vorlagebeschluss für dieses Jahr zur Entscheidung angesetzt, das Verfahren steht schon in der Jahresvorschau 2017 unter Nr. 25: http://tinyurl.com/hml5rj8
Die Tachelesstellungnahme gibt es hier zum Download: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2153/

2. Weitere wichtige Entscheidungen der Sozialgerichte zu Leistungsansprüchen von Unionsbürger*innen
==========
Ein Beschluss vom LSG SH geht davon aus, dass auch nach neuer Rechtslage der Leistungsausschluss für Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (Kinder ehemaliger

Arbeitnehmer*innen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden sowie deren Eltern) europarechtswidrig sein dürfte und daher ein Leistungsanspruch nach SGB XII zumindest im Eilverfahren eingeräumt werden müsse.

Ein weiterer Beschluss vom SG München spricht österreichischen Staatsangehörigen aufgrund des Gleichbehandlungsanspruch aus dem Deutsch-Österreichischen Fürsorgeabkommen Leistungen nach dem SGB II zu, da österreichische Staatsbürger*innen wie Deutsche zu behandeln seien, auch wenn sie nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht verfügen. Die Leistungsausschlüsse sind in dem Fall nicht anwendbar.

Mehr dazu in einer aktuellen Mail von Claudius Voigt: http://www.harald-thome.de/media/files/Claudius-vom-4.3.2017.pdf

3. Realer Zustand der Gesellschaft „Armutsbericht 2017“

==========

„Die Armut in Deutschland ist auf einen neuen Höchststand von 15,7 Prozent angestiegen, so der Befund des aktuellen Armutsberichts des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, der dieses Jahr wieder unter Mitwirkung weiterer Verbände und Fachorganisationen erscheint. Nach Aussagen des Verbandes markiert dieser Höchstwert einen mehrjährigen Trend wachsender Armut. Er fordert die Politik zu einem entschlossenen Handeln in der Arbeitsmarktpolitik, beim Wohnungsbau, in der Bildung und dem Ausbau sozialer Dienstleistungen und Angebote in den Kommunen auf. Voraussetzung für eine offensive Armutsbekämpfung sei ein rigoroser Kurswechsel in der Steuer- und Finanzpolitik.“

Den Armutsbericht gibt es hier zum Download: http://www.paritaet-hamburg.de/fileadmin/Presse/Armutsbericht-2017.pdf

4. Monitoringbericht 2016 der Bundesnetzagentur/Energiesperrungen auf neuem Höchststand

==========

Ein massiver Indikator von Armut ist die Energiearmut, dazu gibt es jährlich einen Monitoringbericht 2016, aus dem die Eckdaten entnehmbar sind. Im Jahr 2015 gab es in Bezug auf Haushaltsenergie bundesweit 6.332.533 Sperrandrohungen, 1.378.589 Sperrbeauftragungen und 351.802 Sperrungen. Mit den Sperrungen wurde sogar noch der Vorjahreswert getoppt.

Energiearmut sind unmittelbarer Ausdruck von Unterdeckungen im Bereich der Regelleistungen im SGB II/SGB XII. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Regelsatzurteil die Unterdeckung bei der Haushaltsenergie angemahnt. **Passiert ist seit dem von Seiten des Gesetzgebers nichts.**

Ich möchte daher die Problematik, grade im Zuge anstehender Diskussionen von notwendigen Veränderungen im Bereich AGENDA 2010 unter anderem diese Problematik nach vorne holen.

Hier erstmal zum aktuellen Monitoringbericht 2016: http://tinyurl.com/jn2to8e die Zahlen über Stromsperren finden sich auf Seite 195.

Dann ein Tachelespapier, wo wir die Einführung einer bedarfsorientierten Haushaltsenergiepauschale fordern, das Papier ist zwar von Dez. 2014, baute auf dem BVerfG – Urteil auf, aber immer noch voll aktuell: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/1756/

5. Umstellungskosten von Antennenfernsehens DVB-T zu DVB-T2 HD

==========

Viele Sozialleistungsberechtigte werden ab dem 29. März 2017 fernsehmäßig „in die Röhre gucken müssen“, heißt wegen des Umstiegs auf die Antennenempfangstechnik DVB-T2 HD kein Antennenfernsehen mehr empfangen können. Das SG Berlin hat jüngst entschieden, dass

Sozialämter (und Jobcenter) nicht verpflichtet seien, die Kosten für die Anschaffung eines Receivers gesondert zu tragen. Stattdessen müssten Betroffene dies aus der Regelleistung bezahlen. Das SG Berlin macht es sich einfach und argumentierte mit einem alten BSG Urteil, nach dem ein Fernsehgerät kein Einrichtungsgegenstand sei und deswegen kein „wohnraumbezogenen Ausstattungsgegenstand“ und nicht von der Erstausstattung im Sinne des § 31 SGB XII/§ 24 Abs. 3 SGB II umfasst sei. Siehe dazu: http://tinyurl.com/gubgy94 und hier das BSG Fernsehurteil: http://tinyurl.com/gtggc3r

Dieser Position ist entgegenzutreten:

1. Das Urteil des BSG auf das sich das SG Berlin beruft, ist einfach nur **reaktionär** und dient dazu Armutsverhältnisse zu zementieren. Fernseher gelten im gesamten Recht als „Haushaltsgegenstand“/“wohnraumbezogener Gegenstand“, nur das BSG meint, spitz gesagt weil man auf dem Fernseher nicht schlafe sei es kein „Haushaltsgegenstand“/

“wohnraumbezogener Gegenstand“. Das verkennt die eigentliche Frage, in dem BSG Urteil und auch bei dem Antragsteller in Berlin, es ging nämlich um die Frage, ob ein Fernseher zu den „Erstausstattungsbedarfen“ nach § 24 Abs. 3 SGB II/§ 31 Abs. 1 SGB XII gehört oder nicht und wenn das bejaht wird, ist der Fernseher und seine notwendigen Zusatzgeräte bei erstmaliger Anschaffung oder bei außergewöhnlichen Umständen (wie Umstellung auf DVB-T2 HD) **auf Zuschussbasis zu gewähren**.

Hier ist zu vertreten: durch die Umstellung auf DVB-T2 HD liegt ein außergewöhnlicher Umstand vor, weswegen zumindest die einmaligen Anschaffungskosten des Receivers und etwaig zusätzlicher Kabel auf Zuschussbasis nach § 24 Abs. 3 SGB II /§ 31 Abs. 1 SGB XII zu übernehmen sind!

2. Zur Sicherung des menschwürdigen Daseins gehört ebenfalls der Anspruch auf soziokulturelle Teilhabe (s. Tacheles Stellungnahme an BVerfG v. 25.02.2017, IV. Nr. 1 lit b., Seite 65 ff). Seit dem 1.4.2011 wurde die Sicherung des menschenwürdigen Daseins als Aufgabe und Ziel des SGB II geregelt (§ 1 Abs. 1 SGB II). Im SGB XII war dies schon länger normativ geregelt (§ 1 s. 1 SGB XII).

Zur soziokulturellen Teilhabe gehört gewiss auch ein Fernseher und dafür notwendige Empfangsgeräte. Vor kurzem hat das SG Cottbus (v. 13.10.2016 – S 42 AS 1914/13) ein Jobcenter zur Bezahlung eines PC als notwendiges Lernmittel und zur gesellschaftlichen Teilhabe verurteilt (http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/tickerarchiv/d/n/2133/ Nr. 1)

Wenn wir von einem Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe ausgehen und solche außergewöhnlichen Kosten als „nichts vom Regelbedarf umfasste Kosten“ anerkennen **müssten die Umstellungskosten** auch wieder **im Rahmen einer weiten Auslegung** zu den „**Erstausstattungsbedarfen**“ nach § 24 Abs. 3 SGB II/§ 31 Abs. 1 SGB XII gehören.

3. Wenn wir der (reaktionären) Auslegung des BSG folgen, müsste zumindest ein Darlehensanspruch für eben von dem Regelbedarf umfassten Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II/§ 37 Abs.1 SGB XII bestehen. Das dies vom SG Berlin noch nicht mal geprüft wurde drückt dessen restriktiven Positionsnahme aus.

Ich würde daher empfehlen sich nicht von dieser restriktiven Auslegung des SG Berlin abschrecken zu lassen und hier Anträge zu stellen.

6. Die nächste Quer ist draußen
==========
Dann möchte ich auf die nächste Erwerbslosenzeitung unser Kollegen aus Oldenburg hinweisen, diese ist in der 18. Aushabe draußen: http://www.also-zentrum.de/downloadbereich.html

7. Harald Thomé auf sozialen Medien
==========
Also auf Twitter übe ich mich ordentlich und bin dort unter @hatho05 aktiv und auf Facebook auch unter https://www.facebook.com/harald.thome.3
Dort gibt es jeweils Aktuelles aus dem Bereich des Sozialrechts, Politik, Antifaschismus und Internationalismus von mir

Thomé Newsletter 10/2017 vom 11.03.2017

Erstellt am 12.03.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Andere Stellungnahmen zur Frage der Verfassungswidrigkeit von Sanktionen im SGB II als sachverständiger Dritter für das BVerfG ist nun veröffentlicht / Dank an Roland Rosenow**
==========
Zunächst möchte ich auf ein sehr spannendes Interview mit Roland Rosenow hinweisen, Roland hat in den wesentlichen Teilen die Tacheles Stellungnahme für das BVerfG verfasst, weswegen ich ihm hier nochmal unseren ausdrücklichen Dank aussprechen möchte. Er hat in dem Radiointerview die Entstehung und Wertung auf sehr gute Art dargelegt. Das Interview gibt es hier: http://www.freie-radios.net/81776
Ferner die Stellungnahmen anderer,
DPWV: http://tinyurl.com/zswczkf

Diakonie: http://tinyurl.com/zzfzeyr

Deutscher Verein: http://tinyurl.com/h4s5jmg

Hier noch der Link zur Tachelesstellungnahme: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2153/

Andere Stellungnahmen liegen mir nicht vor oder ich darf sie nicht veröffentlichen. Daher hier mal der Aufruf an die anderen „sachverständigen Dritten“ gebt eure Stellungnahmen weiter oder veröffentlicht sie und schickt die Links.

2. Unterhaltsvorschuss: Die wichtigsten Fakten zur Neuregelung
==========
Zum 1.7.2017 wird (endlich) das UVG entfristet und auf bis zur Volljährigkeit ausgeweitet. Für Kinder von 12-17 werden dann im Übrigen 268 Euro gezahlt. Dazu ein kurzes Infoblatt des VAMV NRW: xxx
Allerdings haben Kinder in der neuen Altersstufe ab 12 Jahren nach dem vorliegenden Gesetz nur

einen Anspruch auf UVG, wenn sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten oder ihre betreuenden Elternteile über ein Erwerbseinkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügen. Dazu eine aktuelle Presseerklärung des VAMV: http://tinyurl.com/ja6gopb

3. Alleinerziehende, deren Kinder wegen ausreichendem Einkommen aus der BG rausgefallen sind, haben Anspruch auf höhere Mietkosten

==========

In zwei aktuellen Beschlüssen hat das SG Kiel klargestellt, dass alleinerziehende Eltern im ALG II-Bezug, deren Kinder aufgrund von eigenem bedarfsdeckenden Einkommen nicht hilfebedürftig sind, einen Anspruch auf Unterkunftskosten (KdU) für eine Ein-Personen-BG haben.

Bei alleinerziehenden Eltern im ALG II-Bezug kann es vorkommen, dass die Kinder aufgrund von eigenen Einkünften, wie etwa Unterhalt, Kindergeld und Kinderwohngeld, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) haben. In diesem Fall bilden die Kinder mit ihrem Elternteil, bei dem sie leben, keine so genannte BG (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Dies wiederum hat zur Folge, dass das JC KdU nur dem allein erziehenden Elternteil erbringt und sich folglich die Angemessenheitsgrenze an der Mietobergrenze für einen Ein-Personen-Haushalt zu orientieren hat. Bei einer 1 Personen BG sind dann deutlich höhere KdU anzuerkennen als nur ½ KdU bei zwei Personen.
(SG Kiel, Beschluss vom 11.08.2016, S 43 AS 185/16 ER und SG Kiel, Beschluss vom 30.11.2016, S 39 AS 289/16 ER unter Berufung auf BSG, Urteil vom 18.02.2010, B 14 AS 73/08) Infos:
https://sozialberatung-kiel.de/
Das sollte bundesweit in der Sozialberatung berücksichtigt werden.

4. **LSG Celle: Umland-Mieten verfälschen Mietniveau in der Stadt**

==========

Jobcenter dürfen nicht günstige Mieten im Umland mit im Blick haben, um die angemessene und zu übernehmende Miete in einer Großstadt zu bestimmen. Denn bei solch einem Verfahren führt die Einbeziehung der wesentlich günstigeren Mietpreise in den kleineren Kommunen zu einer deutlich niedrigeren und damit unzutreffenden Mietobergrenze für die Großstadt, entschied das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen in einem kürzlich veröffentlichten Eilbeschluss vom 19. Dezember 2016 zur Stadt Göttingen (Aktenzeichen: L 11 AS 953/16 B ER).
Nähere Infos: http://tinyurl.com/hhzydlo

5. **Bayrisches Sozialministerium droht Wohlfahrtsverbänden mit Mittelkürzung: Wohlfahrtsverbände sollen Flüchtlingen Tipps für Rückreise geben, nicht für Bleiberecht**

==========

In einem Brief fordert das Bayerische Sozialministerium die Wohlfahrtsverbände auf, Flüchtlinge über ihre Rückreise zu informieren und nicht über Asyl-Folgeanträge. Sonst würden die Mittel gekürzt. Der Flüchtlingsrat spricht von Drohung.
Näheres dazu: http://tinyurl.com/grldxjf
Das geht gar nicht, Aufgabe der Wohlfahrtsverbände ist sich schützend vor die Menschen zu stellen. In Zeiten extremer gesellschaftlicher Polarisierung und Entrechtung um so mehr!

6. **Wichtig für alle in Bayern Lebenden und Tätigen: die AGO**

==========

Es gibt in Bayern die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO). Behörde im Sinn dieser Geschäftsordnung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
Nach der AGO haben „alle Behörden in Bayern ihre Maßnahmen zur Gestaltung einer wirksamen bürgerfreundlichen und dienstleistungsorientierten Verwaltung an den Bedürfnissen der Bürger

auszurichten. Die Bürgerfreundlichkeit und Dienstleistungs-orientierung der Behörden ist stetig zu verbessern.
Den Bürgern ist freundlich und mit Verständnis für ihre Belange zu begegnen. Ihnen sind soweit wie möglich Rat und Hilfe zu gewähren. Sie sind bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu unterstützen und über Zuständigkeiten, notwendige Unterlagen oder Möglichkeiten zur Gestaltung und Beschleunigung des Verfahrens zu informieren …. "
Die AGO ist bindend in Bayern anzuwendendes Recht. Ich empfehle daher für alle in Bayern Aktiven sich näher mit dieser auseinanderzusetzen. Gesetzestext: http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGO (besonders § 4-9 AGO ist spannend).

7. **»Billigkeitserlass« nach § 227 AO bei Rückforderungen von Kindergeld, wenn dieses zuvor als Einkommen im SGB II angerechnet worden ist**

==========

Bernd Eckhardt beschäftigt sich in seiner aktuellen Kurzmitteilungen März 2017 mit den Voraussetzungen des »Billigkeitserlass« in der Dienstanweisung und Rechtsprechung, wenn das Kindergeld zuvor im SGB II als Einkommen angerechnet worden ist und nun von der Kindergeldkasse zurückgefordert wird. Hier zum Download: http://tinyurl.com/z9ckovt

Thomé Newsletter 11/2017 vom 19.03.2017

Erstellt am 19.03.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Schulz (SPD) will die Agenda 2010 ändern - Meine Vorschläge dazu, was wirklich geändert werden muss**

==========

Schulz redet davon, die „Agenda 2010“ zu reformieren, die Einschränkung folgt aber direkt: dies solle nur für „hart arbeitende Menschen“ geschehen. Gleichzeitig hat er jetzt verkündet, dass er an Hartz-IV-Sanktionen festhalten möchte. Denn "bei den Sanktionen geht es ja nicht um Schikanen".
tinyurl.com/mpt4uyw

Was Tacheles von Sanktionen hält und warum wir diese auch in jedem Fall und immer für nicht zulässig und für einen gravierenden Verstoß gegen Verfassungsrecht und die Menschenwürde halten, haben wir umfangreich in unserer Stellungnahme an das BVerfG dargelegt, diese gibt es hier:
tacheles-sozialhilfe.de/startsei…/aktuelles/d/n/2153/

Zudem stellen wir von Tacheles die Frage, warum die SPD nur über Änderungen für die "hart arbeitenden Menschen" nachdenkt. Wir fordern ein menschenwürdiges Leben für alle Mitglieder unserer Gesellschaft. Solidarität statt Ausgrenzung!

Um diese Diskussion zu beflügeln und Gegenforderungen aufzustellen, möchte ich mal Eckpunkte für einen grundlegenden Wandel der Agenda 2010 und Änderungen in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik skizzieren:

ALG I / SGB III
- Bezugsdauer von 48 Monaten
- tatsächlicher Rechtsanspruch auf Weiterbildung, Qualifizierung und Umschulung
- Reduktion der Anspruchsvorrausetzungen ½ Jahr in einem Bemessungszeitraum von 3 Jahren
- Schaffung eines zweiten Arbeitsmarktes mit ABM in versicherungspflichtiger Beschäftigung und existenzdeckender Entlohnung

ALG II/ SGB II
- Abschaffung von Sanktionen
- bedarfsdeckende Regelleistungen von 600 EUR für Alleinstehende
- tatsächliche Unterkunftskosten und Heizung, spätestens dann, wenn Wohnungssuche nachgewiesen wurde
- Rechtsanspruch auf Weiterbildung, Qualifizierung, Umschulung und Ausbildung
- Schaffung eines zweiten Arbeitsmarktes mit ABM in versicherungspflichtiger Beschäftigung und existenzdeckender Entlohnung und Aufgabe von 1-EUR-Jobs

Rente / Alterssicherung
- Einführung einer Mindestalterssicherung von 1200 EUR, mit der ein Leben in Würde und ohne Leistungsbezug von SGB XII möglich ist.

Das sind die Eckpunkte eines tatsächlichen grundlegenden Wandels und Abkehr von der Agenda 2010.

Das sind gleichzeitig die Eckpunkte von Forderungen, welche die soziale Bewegung aufgreifen sollte und gegenüber den Parteien eingefordert werden sollten.

2. Verordnung zur Erhöhung des Schonvermögen im SGB XII

==========

Hier nun der Verordnungsentwurf zur Erhöhung des Schonvermögens im SGB XII, welches zum 1. April 2017 von 1.600/2.600 Euro auf 5.000 Euro pro Person angehoben werden soll. Details dazu hier: http://www.der-paritaetische.de/index.php?id=22&tx_ttnews[tt_news]=13770&tx_ttnews[backPid]=135&cHash=1488181852

3. LSG Bayern: Mit 5 Wochenstunden und 187 Euro Monatseinkommen kann EU-Arbeitnehmer*innenstatus und damit SGB II Anspruch gegeben sein

==========

Das LSG Bayern sieht in einer Eilentscheidung bei einer rumänischen Staatsangehörigen, die als "Haushaltshilfe (Gartenarbeiten, Hausarbeiten)" mit 5 Stunden pro Woche und einem Monatseinkommen von 187 Euro arbeitet, den Arbeitnehmer*innenstatus als möglich an und hat daher vorläufig aufstockende Leistungen nach dem SGB II angeordnet.
Diese Entscheidung ist daher so wichtig, weil damit klargestellt wird, dass ein Arbeitnehmerstatus nicht erst bei 8 Wochenstunden (siehe Weisungslage BA) und rund 275 EUR Monatsverdienst beginnt, sondern bei geringerer Stundenzahl und Einkommen.
Die Entscheidung gibt es hier:

https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=191170&s0=ausl%E4nder&s1=ausschluss&s2=&words=&sensitive=

4. Gesetzliche Änderungen bei der Pflege (2. + 3. Pflegestärkungsgesetz – PSG II u. III)

==========

Zum 01.01.2017 sind weitreichende Änderungen zur Einführung des Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs aus dem PSG II und weitergehende Regelungen des PSG III in Kraft getreten. Die vorliegende Arbeitshilfe mit der Übersicht der Änderungen zum PSG II und III ermöglicht eine umfassende Information zu sämtlichen Neuerungen.

http://www.der-paritaetische.de/index.php?id=22&tx_ttnews[tt_news]=13766&tx_ttnews[backPid]=157&cHash=643380169

5. Die drei Wochen Frist im Krankenkassenrecht

==========

Im SGB V gilt: Wenn gesetzliche Krankenversicherungen zu spät über Leistungsanträge ihrer Mitglieder entscheiden, ist die Rechtslage eindeutig: Die beantragte Behandlung gilt in solchen Fällen als genehmigt. Dabei gibt es zwei Fristen: In normalen Fällen muss die gesetzliche Krankenkasse innerhalb von drei Wochen entscheiden. Muss ein Gutachten eingeholt werden, innerhalb von fünf Wochen. Andernfalls muss sie die beantragte Behandlung bezahlen. Das hat jüngst nochmal das SG Trier entschieden: http://tinyurl.com/llsrvno

Einen guten Überblick dazu gibt es hier: http://tinyurl.com/k7hg496

Für die Praxis bedeutet dies, dass Anträge bei der GKV immer mit Zugangsbeweis, möglichst schriftlich gestellt werden sollten!

6. Tacheles sucht Unterstützung in der Beratung

==========

Wuppertaler Sozialleistungsträger verschärfen ihre Verwaltungspraxis immer mehr. Die Beratungsanfragen im Tacheles steigern sich stetig, die Dinge um die es geht, werden immer heftiger. Wir können den Beratungsbedarf kaum noch decken.

Um dieser Situation weiterhin etwas entgegen setzen zu können, müssen wir unser Beratungsteam ausbauen. Wir suchen daher Menschen, die sich in der Sozialberatung dauerhaft engagieren wollen. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, viel Chaos und ganz viele Situationen in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.

Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, die sich vorstellen können solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus **unmittelbaren** Nachbarstädten wäre das auch möglich.

Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.de melden

Thomé Newsletter 12/2017 vom 28.03.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

Es haben sich schon wieder eine Reihe von Infos angesammelt, daher ist es Zeit ist für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. VDK Stellungnahme an das BVerfG zum Vorlageverfahren wegen Sanktionen

---

Nun hat auch der VDK seine Stellungnahme im Vorlageverfahren wegen Sanktionen an das BVerfG fertig.

Die VDK Stellungnahme gibt es hier: http://tinyurl.com/k334467

2. LSG Berlin-Brandenburg: Angehörige von Vertragsstaaten des EFA erhalten Existenzsicherungsleistungen nach dem SGB XII

Der 18. Senat des LSG Berlin-Brandenburg entscheidet aktuell so (Bschl. v. 21.03.2017 - L 18 AS 526/17 B ER): 1. Angehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Hiergegen hat die Bundesregierung keinen Vorbehalt erklärt. Nach der Rechtsprechung des BSG folgt der Anspruch schon unmittelbar aus Verfassungsrecht. Das gilt auch nach der gesetzlichen Neuregelung zum 29.12.2016.

Hier nun der Beschluss des LSG BB: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Rechtssprechung/20170323105242.pdf

3. SOZIALRECHT JUSTAMENT April 2017: Ausschlusses von EU-BürgerInnen

---

Dann möchte ich auf die aktuelle Ausgabe von SOZIALRECHT JUSTAMENT April 2017 hinweisen. Inhalt der Ausgabe ist das unendliche Thema des Ausschlusses von EU-BürgerInnen von

existenzsichernden Sozialleistungen. Hier gibt es neue gerichtliche Entscheidungen, die sicherlich nicht von allen Sozialgerichten getragen werden, aber dennoch in Einzelfällen Perspektive zur sozialrechtlichen Existenzsicherung bieten können. Auch das zweite Thema hat mit Zuwanderung zu tun. Hier geht es um die Wohnsitzauflage anerkannter Flüchtlinge/Asylberechtigter und die örtliche Zuständigkeit im SGB II. Verschiedene Senate des LSG Nordrheinwestfalens haben klargestellt, dass eine fehlende Ortszuständigkeit nicht dazu führt, dass keine Leistungen erbracht werden müssen.

Das SJ gibt es hier: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/2_2017_Sozialrecht-Justament.pdf

4. Was tun gegen falsche Schufa-Einträge?

Rechtsanwalt Jasper Prigge setzt sich mit Schufaeinträgen auseinander. Was die Schufa und andere Auskunfteien speichern, kann von erheblicher Bedeutung sein. Negative Einträge können die Finanzierung des Eigenheims oder den Abschluss des Mietvertrags für eine neue Wohnung gefährden. Mitunter kann eine unbezahlte Handyrechnung existenzbedrohend werden, etwa weil ein zugesagter Kredit nicht ausgezahlt wird.
Wie Sie an die bei Schufa und Co. gespeicherten Daten herankommen, was sie gegen negative Einträge unternehmen können und weitere nützliche Tipps

https://www.jasperprigge.de/was-tun-gegen-falsche-schufa-eintraege/

5. Datenpanne beim Wuppertaler Sozialamt: Leistungsbescheid an den Vermieter verschickt

---

Das Wuppertaler Sozialamt hat den Leistungsbescheid eines Sozialhilfebeziehers freundlicherweise an den Vermieter geschickt. Diesem sind damit alle Sozialdaten offenbart worden, das fängt beim Leistungsbezug selber an, geht über das Geburtsdatum, die Kontonummer, etwaige Erkrankungen durch den Krankenkostzuschlag, Darlehen und Rückforderungen des Sozialamtes/Jobcenters, bis hin zu verhängten Sanktionen weiter.

Weil eine solche gravierende Sozialdatenoffenbarung gar nicht geht und solche Fehler grundsätzlich und sofort abgestellt werden müssen, haben wir dazu eine Eingabe beim Landesdatenschutzbeauftragten gemacht.

Die Eingabe und Antwort gibt es hier: tacheles-sozialhilfe.de/…/Aktuell…/CCF26032017kor.pdf

6. Die G20 kommen nach Hamburg! Kommst Du auch? / Proteste am 7./ 8. Juli in Hamburg

---

Dann möchte ich allen NewsletterlesernInnen empfehlen den 7./ 8. Juli freizuhalten und sich an den Protesten gegen den G20 Gipfel in Hamburg zu beteiligen. Insbesondere **am 8. Juli wird es eine internationale Großdemonstration in der Hansestadt geben**. Die Demonstration wird aus mehreren Protestzügen bestehen und einen großen Teil der Hamburger Innenstadt in Anspruch nehmen. Sie läuft unter der Motto: **Grenzenlose Solidarität statt G20.**

Erwartet werden mehrere Zehntausend Menschen aus ganz Europa.
Daher diese Termine schon mal freihalten und kommen!

Mehr dazu unter: http://www.g20-protest.de/startseite/

Thomé Newsletter 13/2017 vom 02.04.2017

Erstellt am 02.04.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Caritas Stellungnahme an das BVerfG zum Vorlageverfahren wegen Sanktionen**

==========

Nun hat auch die Caritas ihre Stellungnahme im Vorlageverfahren fertig und zur Veröffentlichung freigegeben, diese ist hier zu finden:
https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/02-28-2017-sind-die-sanktionen-im-sgb-ii-mit-dem-grundgesetz-vereinbar

2. **Zum Umgang des Berliner Sozialgerichts mit EU-Bürgern und der „Widerstandsrechtsprechung" gegen das BSG**

==========‘

Dann möchte ich auf eine Tacheles-Veröffentlichung hinweisen, in der wir auf den Umgang des Berliner Sozialgerichts mit EU-Bürgern, der „Widerstandsrechtsprechung" gegen die BSG-Rechtsprechung in Bezug auf das Grund- und Verfassungsrecht auch für EU-Bürger und die merkwürdige Deckungsgleichheit der Positionen einzelner SG-Berlin Kammern mit AFD-Positionen hinweisen.
Den Artikel gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2168/

3. **Neuer BA – Chef Detlef Scheele will „Verfolgungsbetreuung" von SGB II – Beziehern**

==========

Zum 1. April 2017 ist SPD Mitglied Detlef Scheele neuer BA Chef geworden. Er hat in seinem Antrittsinterview klar die Richtung aufgezeigt, wo er bei der SGB II-Leistungsgewährung hin will. Er befürwortet eine „fürsorgliche Belagerung" und dass der Fallmanager den „Arbeitslosen und seine Familie öfter sehen solle".
Mit anderen Worten: Verfolgungsbetreuung. Nicht Fördern, sondern den Druck weiter erhöhen und wo es geht aus dem Leistungsbezug raus drängen, denn die „Vermittlungszahlen sind deutlich anstiegen, wenn die Kontaktdichte sich erhöhe".
Auch spricht sich Scheele gegen eine "Rückabwicklung" der Arbeitsmarktreformen aus.
Wer mit solchen Hardliner-Positionen antritt, macht klar wie die SGB II – Leistungsgewährung die nächsten Jahre aussehen wird.
Näheres dazu: http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/detlef-scheele-neuer-ba-chef-setzt-bei-hartz-iv-empfaengern-auf-fuersorgliche-belagerung-a-1141331.html

4. **Gutachten zum Reformbedarf der Grundsicherung, von EX-BA Chef Heinrich Alt**

==========

Heinrich Alt, ehemaliges BA Vorstandsmitglied, hat im Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit erste Reformvorschläge für den Bereich des SGB II formuliert. Dieses Gutachten gibt es hier: https://shop.freiheit.org/#!/Publikation/665

5. **Datenpanne beim Wuppertaler Sozialamt: Leistungsbescheid an den Vermieter verschickt**
==========
Weil der Link das letzte mal nicht funktioniert hat, nun nochmal:

Das Wuppertaler Sozialamt hat den Leistungsbescheid eines Sozialhilfebeziehers freundlicherweise an den Vermieter geschickt. Diesem sind damit alle Sozialdaten offenbart worden, das fängt beim Leistungsbezug selber an, geht über das Geburtsdatum, die Kontonummer, etwaige Erkrankungen durch den Krankenkostzuschlag, Darlehen und Rückforderungen des Sozialamtes/Jobcenters, bis hin zu verhängten Sanktionen weiter.

Weil eine solche gravierende Sozialdatenoffenbarung gar nicht geht und solche Fehler grundsätzlich und sofort abgestellt werden müssen, haben wir dazu eine Eingabe beim Landesdatenschutzbeauftragten gemacht.

Die Eingabe und Antwort gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/CCF26032017kor.pdf

6. **Agenda 2010 wird zum Exportmodell: Frankreich begrenzt Arbeitslosengeld**
==========
Während in Deutschland die Diskussion über die Entschärfung der Agenda 2010 beginnt, gehen die Franzosen in die andere Richtung. Ältere Arbeitslose sollen kürzer Geld erhalten als bislang. Die „Arbeitsmarktreformen“ in Deutschland werden zum Exportschlager:
http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/sozialversicherungen-frankreich-begrenzt-arbeitslosengeld-14948470.html

7. **Organisatorische Änderungen in der besonderen Dienststelle Familienkasse**
==========
Die Familienkassen sollen weiter komplett umgebaut werden, Details dazu hier:
http://tinyurl.com/ls9nemq

Thomé Newsletter 14/2017 vom 10.04.2017

Erstellt am 09.04.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Zum Newsletter selber und Ein- und Austragen von Mailadressen**
==========
Ich werde immer wieder gebeten, Mailadressen ein- und auszutragen, oder Kollegen und Kolleginnen

einzutragen. Daher mal grundsätzlich: im Fuß einer jeden Mail steht ein Austragelink. Da drauf drücken und dann ist jeder ausgetragen. Eintragen kann sich jeder hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/newsletter/newsletter-verwaltung/
Ich habe da schon ständig mit zu tun, weil jeder Kleinkram bei mir angefragt wird. Bitte ein bisschen mehr selbstständig aktiv sein!

2. **Synopse zu den Änderungen des UVG**

==========

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) hat eine Synopse zu den geplanten Änderungen im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) veröffentlicht.
Es ist davon auszugehen, dass diese Version zum 01.07.2017 in Kraft tritt.
Die UVG Synopse gibt es hier: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/DIJuF-Synopse_UVG-Gesetzesaenderung_2017.pdf

3. EU-Kommission blickt kritisch auf die Armuts- und Ungleichheitsentwicklung in Deutschland

==========

Die Europäische Kommission hält der Bundesregierung schwere Versäumnisse bei der Bekämpfung der sozialen Not in Deutschland vor. Wörtlich schreibt die Brüsseler Behörde in ihrem aktuellen Länderbericht: „Im Zeitraum 2008 bis 2014 hat die deutsche Politik im hohem Maße zur Vergrößerung der Armut beigetragen."

Kritisiert wird insbesondere, dass bedarfsabhängige Leistungen »real und im Verhältnis zur Einkommensentwicklung gesunken sind«. Die Bundesregierung habe also die Sätze für Hartz IV, Wohngeld und BAföG unzureichend erhöht. Ferner wird festgestellt, das selbst eine angeblich positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt das Armutsrisiko nicht verringert habe. Verantwortlich für die Armut in Deutschland ist nach dem Bericht nicht nur die Merkel-Regierung, sondern vor allem die Reformen der rot-grünen Regierung, die die Vermögenssteuer abschaffte, die Besteuerung von hohen Einkommen von 53 Prozent auf 42 Prozent absenkte und die Sozialabgaben erhöhte.

Doch die Bundesregierung zeigt schon seit Jahren, dass sie diese Wirklichkeit, wie sie nun auch die Europäische Kommission erkannt hat, nicht wahrnehmen will. Erst im Dezember des vergangenen Jahres wurde bekannt, dass die Bundesregierung kritische Stellen aus ihrem eigenen Armutsbericht hat streichen lassen (Gelenkte Wirklichkeit: Bundesregierung streicht brisante Stellen aus Armutsbericht)

Damit stellt Brüssel indirekt klar, dass die Agenda 2010 und die damit verbundenen Umstrukturierungen in der Arbeitsmarktpolitik und Hartz IV ursächlich verantwortlich ist für eine Verarmung der Gesellschaft und Profitmaximierung der Reichen.

Ein umfassenderer Bericht von Stefan Sell dazu hier: http://aktuelle-sozialpolitik.blogspot.de/2017/04/eu-kommission-armut-und-ungleichheit-deutschland.html#more, in der Berliner Zeitung: http://www.berliner-zeitung.de/26660836 und siehe dazu auch: https://www.heise.de/tp/features/Bundesregierung-hat-die-Armut-stark-vergroessert-3675653.html

Ich verweise auf den von mir aufgestellten Katalog der Punkte die sich in der Arbeitsmarktpolitik ändern müssten: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/tickerarchiv/d/n/2159/ Ziff. 1 des Newsletters

4. Dolmetscher und Übersetzerkosten im Sozialrecht

==========

Amtssprache Deutsch“, mit diesem Hinweis, wird regelmäßig von den JCs das Mitbringen von Übersetzern gefordert oder verlangt das kostenpflichtige Übersetzungen beigebracht werden. Diese Herangehensweise **ist rechtswidrig**. § 19 Abs. 2 S. 1 2. TS SGB X regelt, dass die Vorlage von Übersetzungen zu verlangen ist „sofern [die Behörde] nicht in der Lage ist, Anträge und Dokumente zu verstehen“. Das bedeutet, das generalisierte Verlangen von Übersetzern und Übersetzungen ist völlig unzulässig.

Zunächst hat die Behörde im Rahmen der weiten Auslegung von sozialen Rechten (§ 2 Abs. 2 SGB I) zu prüfen, ob in der Behörde nicht die betreffende Sprache sprechendes /lesendes Personal vorhanden ist. Ist das nicht der Fall, dann muss weiter überlegt werden. Bei den „gemeinsamen Einrichtungen“, sprich den Jobcentern, die nicht von optierenden Kommunen betreiben werden, ist der Behördenbegriff ein bundesweiter. Es ist zu fordern, dass jedes JC / jeder Sozialleistungsträger Listen zu erstellen hat, welcher Mitarbeiter welche Sprache spricht/lesen kann.“

Dann besteht nach gemäß Art. 2 der VO (EWG) Nr. 883/2004 für alle Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates, Staatenlose und Flüchtlinge, die in einem Mitgliedstaat der EU wohnen, ihre Familienangehörige und Hinterbliebene ein Anspruch auf Kostenübernahme auf Dolmetscher und Übersetzerkosten.

Dazu noch eine Antwort auf eine kleine Anfrage im Berliner Senat: http://www.elke-breitenbach.de/uploads/media/ka17-12607.pdf

Sowie die aktuelle Weisungen der BA vom 21.11.2016: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Sonstiges/BA_Dolmetscher-Weisung-v.-21.11.2016.pdf.pdf

Ältere Weisungen dazu: HEGA 05/11 – 08 (aufgehoben durch Weisung v. 21.11.2016): http://ggua.de/fileadmin/downloads/EU/HEGA_05_11-08-3.pdf

und Ergänzungsweisungen vom 19.11.2015: http://www.harald-thome.de/media/files/Information_Dolmetscher_Asyl-vom-19.11.2015.pdf und http://www.harald-thome.de/media/files/Informa tion_Dolmetscher_Asyl-vom-19.11.2015.pdf

5. AKS - Positionspapier und Unterschriftenliste Wir sind Sozialarbeiter*innen und keine Abschiebehelfer*innen!

==========

In einem begrüßenswertem Papier positioniert sich der Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit gegen die Erpressungsversuche des Bayrischen Sozialministeriums. Dieses droht allen in der Asylsozialberatung tätigen Organisationen mit dem Entzug der finanziellen Förderung gedroht, wenn sie weiterhin Geflüchtete umfassend über ihnen zustehende demokratische Rechte beraten.

Das ist ein Skandal erster Güte und absolut nicht Vertretbar und offen rechtswidrig, denn nach § 17 Abs. 3 S. 2 SGB I haben Leistungsträger, damit auch die übergeordneten Stellen „mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen zusammen zu arbeiten“, dafür Sorge zu tragen das sich „ ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen“ und dabei haben sie „dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten“.

Ich halte diese Aktion des Arbeitskreises für sehr wichtig und möchte wirklich alle LeserInnen dieses Newsletters dazu auffordernm sich an der Unterschriftenaktion zu beteiligen!

Hier geht es zum Infoblatt und der Unterschriftenliste: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Proteste/AKSAbschiebehelferPositionspapier2.pdf

6. Zur Tachelesadressdatenbank / Aufruf zum Eintrag und zur Solidarität

==========

Tacheles betreibt seit Jahren ein bundesweites Adressverzeichnis, dort sind bundesweite

Beratungsstellen, Anwälte und Erwerbslosengruppen verzeichnet die schwerpunktmäßig im Bereich des SGB II/SGB XII/SGB III aktiv sind. Insgesamt sind dort rund 2200 Einträge zu verzeichnen.

Ich möchte alle Newsletternutzerinnen und -nutzer dazu auffordern, sich und ihre Einrichtung dort einzutragen. Es ist das umfassendste Adressverzeichnis welches existiert und für viele Menschen ist es einfach wichtig zu wissen, wohin sie sich wenden können, wenn sie Rat und Hilfe benötigen. Für die Anwälte ist es natürlich Zugang zu Mandanten. Aus dem Grund haben Anwälte auch für den Eintrag geringe Kosten zu zahlen (10 EUR im Monat). Der Verein Tacheles finanziert sich auch in wesentlichen Punkten über das Adressverzeichnis, dies anstatt die Homepage mit Werbung zuzukleistern.

Ich möchte daher alle auffordern sich in das Adressverzeichnis einzutragen umso diesen zentralen Anlaufpunkt für Beratung und Unterstützung im Existenzsicherungsbereich auszubauen und zu stärken. Die Anwälte möchte ich neben der Sinnhaftigkeit der Eintragung dazu auffordern aus Solidarität gegenüber Tacheles, wir brauchen das Geld über die Adressdatenbank damit wir weiter als NGO unabhängig von öffentlicher Förderung agieren zu können.

Hier geht es zur Adressdatenbank: http://tacheles-sozialhilfe.de/adressverzeichnis/

Thomé Newsletter 15/2017 vom 15.04.2017

Erstellt am 15.04.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Jobcenter und Sozialamt Wuppertal erkennen höhere Mieten an**

==========

Die Wuppertaler Sozialbehörden erkennen seit dem 1. März 2017 höhere Mieten an. Tacheles weist darauf hin, dass aber bis Februar 2017 deutlich höhere Mietwerte zu berücksichtigen sind, als Jobcenter und Sozialamt vorsehen. Außerdem hält der Verein die neu festgesetzten Werte für übernahmefähige Unterkunftskosten für zu niedrig bemessen. Werden mit den neuen Mietwerten noch immer nicht alle Mieten gedeckt, rät Tacheles Betroffenen mit Rechtsmitteln gegebenenfalls höhere Leistungen durchzusetzen. Eine inhaltliche Zusammenfassung und Musterschreiben gibt es hier: http://tinyurl.com/lufpj2v

2. **Replik: „Enthemmte Justiz“ beim Berliner Sozialgericht agiert weiter**

==========

In einem Artikel auf der Tachelesseite hatten wir die „Widerstandsrechtsprechung“ verschiedener Kammern des Berliner Sozialgerichtes bei dem Umgang mit Unionsbürgern kritisiert und die merkwürdigen Deckungsgleichheit zu AfD-Positionen angemerkt.
Eine der betreffenden Richterinnen führt die Auseinandersetzung in einem Urteil weiter und bezieht sich darin auf die Argumente der Tachelesveröffentlichung.

Dazu ist festzustellen: In einem Urteil so auf einen Anwalt „einzuprügeln“ erscheint äußerst unprofessionell, souverän und auch rechtlich bedenklich. Die im Urteil zitierten Artikel (taz und Tacheles) wurden nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht, so dass sich darauf auch keine Erwägungen des Urteils stützen dürfen. Letztlich handelt es sich aber auch nicht um rechtliche Erwägungen, sondern um die verärgerte Mitteilung einer Richterin, dass sie auf den Anwalt wirklich sauer ist.
Hier unsere Replik auf die Richterposition: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2177/

3. Kürzung des RB bei Krankenhausverpflegung im SGB XII

==========

Mir ist aktuell ein Urteil des SG Mainz untergekommen, in dem dieses die Kürzung der Regelleistung auf den Barbetrag, derzeit 110,43 € für unzulässig erklärt. Eine abweichende Festlegung des Regelbedarfes sei nur zulässig, wenn der Bedarf durch eine andere SGB XII-Leistung gedeckt würde. Dies ist bei der Verpflegung in der Klinik nicht der Fall, da es sich um eine Leistung nach dem SGB V handele. Eine Kürzung käme nur in Frage, wenn die Verpflegung als Leistung nach dem SGB XII erbracht werde.
Solche SGB XII- RB Kürzungen wegen „Barbetrag“ kommen regelmäßig vor und sind regelmäßig rechtswidrig und können mit einem Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X bis Januar 2016 rückwirkend angegriffen werden!
Zum Urteil: SG Mainz vom 18.07.2016 – S 13 SO126/15: http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/SG_Berlin_8.3.17.pdf

4. BSG: Kein Durchschnittseinkommen bei der endgültigen Festsetzung der Leistungen

==========

Das BSG hat entschieden (BSG v.30.03.17 - B 14 AS 18/16 R), dass die Festsetzung eines Durchschnittseinkommens nur bei vorläufigen Regelungen zulässig ist.
Wird später abschließend entschieden, ist dies nicht mehr anzuwenden, hier ist das Monatsprinzip (also Geldanrechnung in dem Monat in dem es fließt) anzuwenden.
Ferner stellt das BSG fest, dass dies auch für die Neuregelungen durch das Rechtsvereinfachungsgesetz (§ 41a Abs. 4 SGB II) anzuwenden ist

Das Urteil dürfte zehntausende von behördlichen Entscheidungen rechtswidrig machen und einen Korrekturanspruch im Rahmen eines Überprüfungsantrages auslösen.

Die Materialen sind unter Ziff. 1 des Terminberichtes zu finden: http://tinyurl.com/mboapor

5. Jobcenter muss Nebenkosten-Nachzahlungen nach Umzug von nicht mehr bewohnter Wohnung übernehmen

==========

Das BSG hat eine alte unsägliche Entscheidung korrigiert und festgestellt, dass eine Betriebskostennachzahlung auch für eine nicht mehr bewohnte Wohnung zu übernehmen ist. Denn: „das würde faktisch wie eine Umzugssperre wirken, weil Alg II-Empfänger bei unzureichenden Nebenkostenvorauszahlungen dem Risiko, Schulden zu machen, ausgesetzt wären“. Auch kommt es für den Übernahmeanspruch nicht darauf an, ob es zur Anmietung der neuen Wohnung eine Zusicherung gegeben hat (BSG v. 30.03.17 - B 14 AS 13/16 R)
Die Materialen sind unter Ziff. 4 des Terminsberichtes zu finden: http://tinyurl.com/mboapor

6. **G20-Gipfel in Hamburg: Die Ausrufung des Ausnahmezustands**
Auf den G20-Gipfel probt die Politik den Ernstfall und übt schon einmal ganz konkret: den autoritären Staat
==========
Dann möchte ich auf einen bedenkenswerten Artikel vom Grundrechtekomitee hinweisen der sich mit der Inszenierung des Ausnahmezustands anlässlich der Proteste rund um den G 20-Gipfel in Hamburg befasst.
Dieser ist hier zu finden: http://www.grundrechtekomitee.de/node/848

Dann nochmal den Aufruf an alle: haltet euch das Wochenende rund um den 8. Juli frei und kommt zur Großdemo am 8. Juli und den Protesten. Eine solche Ansammlung von politisch Verantwortlichen wie Trump, Putin und die gesammelte Elite der westlichen Welt gibt es selten an einem Ort!
Mehr Infos hier: http://g20-demo.de/de/aufruf/

Thomé Newsletter 16/2017 vom 24.04.2017

Erstellt am 23.04.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Falscher Link im letzten NL zum Urteil wegen Nichtanrechnung von Krankenhausverpflegung im SGB XII und Richtigstellung
==========
Im letzten Letter hatte ich auf ein frischeres Urteil; in dem das SG Mainz die Kürzung der Regelleistung auf den Barbetrag, derzeit 110,43 € für unzulässig erklärt hat, falsch verlinkt, hier jetzt der richtige Link: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Rechtssprechung/SG_Mainz_Kuerzung_GruSi.pdf

Im Übrigen hat das SG Nürnberg so schon im Jahr 2011 entschieden und keine Berufung zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung wurde vom LSG Bayern abgewiesen. Somit gibt es gewissermaßen auch ein Urteil auf LSG- Ebene dazu. Das Urteil vom SG Nürnberg S 20 SO 54/10 vom 30.06.2011 ist rechtskräftig.

Das gibt es hier:
https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=144890&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=

Zu Durchschnittseinkommen bei abschließender Festsetzung:
Weitere Korrektur: unter Ziff. 4 hatte ich geschrieben, "Ferner stellt das BSG fest, dass dies auch für die Neuregelungen durch das Rechtsvereinfachungsgesetz (§ 41a Abs. 4 SGB II) anzuwenden ist." Diese Aussage stimmt nicht, denn "Aus dem zwischenzeitlich durch das 9. SGB II-ÄndG eingeführten § 41a SGB II mit seinem Abs 4 über ein Durchschnittseinkom-men bei der abschließenden Entscheidung folgt nichts anderes, weil der Vorschrift insofern keine Rückwirkung beigemessen wird (vgl § 80 SGB II)."

Ergebnis: Ab 01.08.2016 kann ein Durchschnittseinkommen gebildet werden (wenn der Berechtigte nichts anderes beantragt), nur vor dem 01.08.2016 nicht.

2. Beschluss des LSG MV zu SGB II-Ansprüchen von EU-Bürgern

==========

Das LSG MV hat mit Datum v. 04.04.2017 zugunsten von EU Bürgern entschieden und einen SGB II-Anspruch unter folgenden Gesichtspunkten bejaht:
- auch ein Minijob führt zur Arbeitnehmereigenschaft iSd Rspr. des EuGH

- in Ausbildung befindliche Kinder haben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht aus Art.10 VO EU 492/11

- der betreuende Elternteil hat ein aus Art.10 VO EU 492/11 abgeleitetes

Aufenthaltsrecht zur Betreuung der (minderjährigen) Kinder
Das Urteil gibt es hier: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/LSG_MV_04.04.2017.pdf

3. Bernd Eckardt: Kurzmitteilungen 3/2017 (April 2017)

==========

Zu den neuen Vermögensfreibeträgen im SGB XII, die seit dem 1. April 2017 gelten. Zudem wird auf die neuen Freibeträge im Bereich der Hilfen zur Pflege und bei den Hilfen im Bereich der Eingliederung von Behinderten eingegangen. Die nach wie vor geltende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Berechnung der Vermögensfreigrenze bei „gemischten" Bedarfsgemeinschaften (SGB XII/SGB II) wird beispielshaft dargestellt. Die Kurzmitteilung gibt es hier: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Eckardt_Kurzm_2017_Nr._3.pdf

4. Neue SGB II – Weisung zum SGB II

==========

Die BA hat wieder mal einen neuen Fachlichen Hinweis rausgegeben, dieses Mal zu § 10 SGB II, Zumutbarkeit von Arbeit, den gibt es hier: http://harald-thome.de/sgb-ii-hinweise/

5. „Kiel first" oder Obdachlosenverdrängung nach Kieler Landrecht

==========

Die Landeshauptstadt will Wohnungslosenhilfe „schärfen" – und künftig nur noch Kielern helfen. Im Sozialausschuss wurde Ende Februar eine Vorlage veröffentlicht. Unter der Überschrift „Verhinderung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Kiel" werden in einem Diagramm die Personenkreise und die ihnen offenen Hilfewege definiert. Ergebnis: Nur wer sich als „Kieler Bürger/Bürgerin" in der Stadt wohnungslos meldet, mit dem werde künftig eine Hilfeplanung erstellt und erhalte Beratung und Unterstützung. Andere Personen sollen auf ihren Wohnort verwiesen werden; sie bekommen noch eine Fahrkarte dorthin plus „ggf. Unterbringung in Schlichtwohnraum für eine Nacht". Danach: „Ende" der helfenden Unterstützung.
Im Grunde nichts anderes als Nahles mit ihrem Unionsbürgerausschlussgesetz. Mehr dazu hier: https://sozialberatung-kiel.de/

6. **Ab 01.07.2017 neue Pfändungstabelle**

==========

Im Bundesegesetzblatt wurde die „Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017“ veröffentlicht (BGBl. I 07.04.2017, Seite 750), durch welche die Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2017 erhöht werden, eine lesbare Tabelle gibt es hier: http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neue-pfaendungsfreigrenzen-ab-1-juli-2017/

7. **Neue Version des SGB II – Rechners im Netz**

==========

Wir haben eine neue Version unseres SGB II – Rechners im Netz. Es wird jetzt auch Kinderzuschlag und Wohngeld geprüft und errechnet. Wenn durch Wohngeld und Kinderzuschlag der Bedarf gedeckt werden kann, erfolgt ein entsprechender Hinweis zusätzlich. Den Rechner gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/sgb-ii-rechner/

Thomé Newsletter 17/2017 vom 02.05.2017

Erstellt am 02.05.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **SG Düsseldorf erkennt Österreicher SGB II – Zahlungen zu**

==========

Mit Urteil vom 13.03.2017 hat das Sozialgericht Düsseldorf das JC Wuppertal dazu verurteilt, SGB II – Leistungen für einen Österreicher zu erbringen. Der SGB II-Anspruch des Österreichers ergibt sich aus dem deutsch-österreichischen Fürsorgeabkommen und unterliegt nicht dem neu seit 29. Dez. 2016 ins Gesetz eingefügten Leistungsausschluss für EU-Bürger (Unionsbürgerausschlussgesetz). Das Urteil kann 1 zu 1 für jede und jeden Österreicher angewendet werden. Das Urteil gibt es hier zum Nachlesen: http://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Rechtssprechung/SG_Duesseldorf_Urt_13.03.2017.compressed.pdf

2. **LSG Schleswig-Holstein: EU Bürger die in einem Mitgliedstaat beschäftig sind oder waren haben einen ungehindert Zugang zur Schule und zu einer Ausbildung und damit Anspruch auf SGB II – Existenzsicherungsleistungen**

==========

Mit diesem Urteil stellt das LSG Schleswig-Holstein klar, dass, wenn der vorherige Aufenthaltsgrund nicht Arbeitssuche, sondern arbeiten war, sich durch die Ausbildung der Kinder weitere Aufenthalts- und SGB II – Ansprüche ergeben.

Leitsatz dazu: „Das LSG Schleswig-Holstein hält den Leistungsausschluss für rechtswidrig. In seinem Beschluss vom 17.02.2017 (L 6 AS 11/17 B ER) heißt es dazu: „Für die Zeit ab 29. Dezember 2016 ist zwar mit § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. c SGB II ein neuer Ausschlussgrund eingeführt worden, der sich auf Personen bezieht, die ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 herleiten. Diesen

Leistungsausschluss hält der Senat allerdings bei vorläufiger Würdigung für gemeinschaftsrechtswidrig. Da eine Vorlage an den EuGH im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes untunlich ist, geht er nach Folgenabwägung vorläufig von einer Leistungspflicht des Antragsgegners aus."

Art. 10 VO (EU) 492/2011 sieht vor, dass Kinder von Bürgern und Bürgerinnen der EU, die in einem Mitgliedstaat beschäftig sind oder waren, ungehindert Zugang zur Schule und zu einer Ausbildung haben. Nach der Rechtsprechung des EuGH haben sie deshalb ein eigenständiges, von der Sicherung des Lebensunterhalts unabhängiges Aufenthaltsrecht, wenn sie die Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren. Damit sie dieses Recht auch nutzen können, kann bei Minderjährigen ein sorgeberechtigter Elternteil daraus ebenfalls ein Aufenthaltsrecht ableiten, das unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts ist" (Peter F. Müller, ehrenamtlicher Berater und Mitglied der AG Juristen beim Arbeitslosenverband Berlin e.V)

Ich denke es ist für die Beratungspraxis sehr wichtig. Das Urteil gibt es hier: https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=190912

3. **Widerspruch e.V.: Neuauflage Leitfaden "Wie sichere ich meinen Lebensunterhalt?" März 2017**

==========

Die Kollegen waren fleißig und haben ihren SGB II-Leitfaden erstellt. Aus dem Vorwort: „Rechtsvereinfachung" hieß das Zauberwort, mit dem die Regierung die 81. Hartz IV - Änderung (getarnt als 9. SGB II - Änderungsgesetz) 2016 ins Rennen schickte und wieder einmal kläglich scheiterte. Hartz IV bleibt ein bürokratischer Paragraphendschungel, der mit seinen Schikanen und Sanktionsmöglichkeiten eines Sozialstaates unwürdig ist.

Aber nicht nur diese Hartz IV - Änderung, sondern auch die Flut von Änderungen im Ausländerrecht sowie das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz 2016, das erhebliche Verschärfungen der „Grundsicherung im Alter" enthält, haben eine Neuauflage des Wegweisers durch den Amtsdschungel notwendig gemacht."

Alle weiteren Daten und Infos zum Widerspruch e.V. – Leitfaden hier: http://www.widerspruch-sozialberatung.de/dat/leitfaden.html

4. NSU Tribunal am 17.-21. Mai 2017 in Köln / NSU-Komplex auflösen

==========

Aus der Ankündigung: Bis heute sind wir weit von der versprochenen „lückenlosen Aufklärung" im NSU-Komplex entfernt. Initiativen und Einzelpersonen, die mit den Betroffenen der NSU-Mord- und Anschlagserie solidarisch verbunden sind, entwickelten die Idee eines Tribunals, das diese Leerstelle besetzt. Der NSU-Komplex wird dabei gedacht als ein Kristallisationspunkt strukturellen Rassismus. Das Tribunal ist damit ein Ort der gesellschaftlichen Anklage von Rassismus. Die Berichte der Betroffenen und Angehörigen stehen im Mittelpunkt. Ihre Geschichte gilt es zu hören und zu verstehen.

Angeklagt werden die Akteur*innen des NSU-Komplex mitsamt ihrer institutionellen Einbettung.

Beklagt werden die Opfer rassistischer Gewalt und das entstandene Leid. Eingeklagt wird das Prinzip einer offenen, durch Migration entstandenen Gesellschaft der Vielen.

Das Tribunal ist partizipativ angelegt: Klage, Forderungen und ein Manifest der Zukunft entstehen gemeinsam mit den Teilnehmenden. Neben dem Bühnenprogramm stoßen Workshops Lernprozesse an und geben Möglichkeit zu Vernetzung und Empowerment.

NSU Tribunal am 17.-21. Mai 2017 in Köln, mehr dazu hier: http://www.nsu-tribunal.de/

5. Geplante Verschärfung des Versammlungsrechts: Strafrechtsverschärfung zum Schutz von Polizist*innen

==========

Dann möchte ich nochmal auf die geplanten Strafrechtsverschärfung zum Schutz von Polizist*innen hinweisen:
Die schwarz-rote Bundesregierung bringt in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat (dort also mit „grüner“ Unterstützung/Duldung) ein Sonderstrafrecht u.a. für Polizisten auf den Weg.

Sollten die bislang bekannt gewordenen Pläne tatsächlich Gesetzeskraft erlangen, wird das **einen schweren Eingriff in Demonstrations-, Kritik- und Protestkultur in Deutschland** bewirken. So sehen sich die Beteiligten von Aktionen mit Merkmalen friedlichen zivilen Ungehorsams nicht selten mit frei erfundenen Vorwürfen von tätlichen Angriffen gegenüber Polizisten und Soldaten konfrontiert – was nun pauschal mit einem **Mindest-Strafmaß von drei Monaten Gefängnis** bestraft werden soll.

Wer also an einer größeren Demonstration mit großem Polizeiaufgebot teilnimmt, sieht sich künftig dieser pauschalen Gefahr einer Verurteilung ausgesetzt – das wird massive negative Auswirkungen auf die theoretische Idee der Versammlungsfreiheit haben, ungezwungen und ohne Schere im Kopf an einer friedlichen Demo teilnehmen zu können.

Nur mal ganz praktisch, ich habe mich gestern Polizisten in den Weg gestellt, die aggressiv 1. Mai - Demonstranten angreifen wollten. In Zukunft kann ich oder andere bei so einer Handlung mit **mindestens drei Monaten Knast rechnen**.

Das geht gar nicht, daher muss dazu jetzt weitere Aktivität entwickelt werden.

Mehr dazu: https://freiheitsfoo.de/2017/03/04/polizei-sonderstrafrecht-bricht-art8gg/

Hier kann eine Petition dazu unterschrieben werden: Verfassungswidrig und #maaslosübertrieben - stoppt die Änderungen der §113 und §114StGB!
Näheres hier: https://weact.campact.de/petitions/nein-zum-polizeistaat-stoppt-die-anderungen-der-ss113-und-ss114stgb-2

6. KdU- und sonstige Richtlinien auf Aktualität prüfen

==========

Dann werden von uns die bekannten kommunalen Richtlinien (KdU/Erstausstattung/BuT) veröffentlicht. Hier möchte ich alle NewsletterleserInnen bitten, zu prüfen, ob ihr ggf. aktuelle vorliegen habt oder welche auf den Webseiten eurer Jobcenter veröffentlicht sind, wenn ja mir diese bitte zu übersenden . Auch cool wäre, wenn diejenigen die ein bisschen Zeit haben, mal eine

Internetrecherche für die eigene und Nachbarkommunen durchführen könnten. Die Datenbank ist hier:

http://harald-thome.de/oertliche-richtlinien/

Thomé Newsletter 18/2017 vom 07.05.2017

Erstellt am 07.05.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Aktualisierte **Arbeitshilfe zu den Ansprüchen auf Leistungen der Existenzsicherung für Unionsbürger/-innen**

==========

Die Kollegen von GGUA Münster waren fleißig und haben ihre „Arbeitshilfe zu den Ansprüchen auf Leistungen der Existenzsicherung für Unionsbürger/-innen“ aktualisiert. Dort ist komprimiert die Rechtsprechung zu Unionsbürgern dargestellt.

Dazu eine treffende Einleitung:

das EU-Bürger*innen-Ausschlussgesetz, das am 29. Dezember letzten Jahres in Kraft getreten ist, führt bereits nach wenigen Monaten zu Verelendung, Schutzlosigkeit, Ausbeutbarkeit, Obdachlosigkeit vieler Betroffener. Die Bundestagsabgeordneten von Christ- und Sozialdemokrat*innen haben mit dem Gesetz einen sozialpolitischen Tabubruch beschlossen, der mit dem Instrument des Aushungerns aufenthaltsberechtigte EU-Bürger*innen zur Ausreise zwingen will. Die Folge: Familien mit Kindern verlieren ihre Wohnung und leben auf der Straße, Menschen werden noch nicht einmal mehr ordnungsrechtlich untergebracht, Frauenhäuser erhalten keine Refinanzierung für ihre schutzsuchenden Bewohnerinnen, Menschen werden für ihr rein physisches Überleben auf Almosen in Form von Armenspeisung, Tafeln, Suppenküchen und Betteln verwiesen. Der deutsche Sozialstaat entzieht sich für eine ganze Bevölkerungsgruppe somit vollständig seiner Verantwortung. Das Menschenrecht auf Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums wird Menschen mit der falschen Staatsangehörigkeit gesetzlich entzogen - sofern sie wirtschaftlich nicht verwertbar sind. Das Konzept der Europäischen Freizügigkeit wird damit seiner praktischen Wirksamkeit beraubt.

Diese kann hier gedownloadet werden:
http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitshilfe2017.pdf

Dazu noch eine aktuelle Infomail vom 3. Mai 2017 des Autors dazu: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Claudius_News_3.5.2015.pdf

2. **SG Leipzig: Krankengeldanspruch kann auch ohne förmliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit bestehen**

==========

Dann möchte ich auf ein wichtiges Urteil des SG Leipzig hinweisen. Darin hat das SG (SG Leipzig v. 03.05.2017 - S 22 KR 75/16) entschieden, das der Anspruch auf Krankengeld im Einzelfall nicht zwingend voraussetzt, dass Arbeitsunfähigkeit förmlich bescheinigt wird. Auch eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt, der auch nicht zwingend als Vertragsarzt im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung zugelassen sein muss, reiche aus. Ebenfalls dass die Bescheinigung rückwirkend ausgestellt werden könne.
Das ist zwar eine Einzelfallentscheidung, die aber einer Reihe von Menschen den Weg aus Hartz IV raus ins Krankengeld wieder eröffnen kann, weil bisher gnadenlos eine nahtlose Krankschreibung ab dem Entlass-Tag aus dem KH gefordert wird, sonst würde der Anspruch auf Krankengeld entfallen.
Mehr dazu: 8. http://rsw.beck.de/aktuell/meldung/sg-leipzig-krankengeldanspruch-kann-auch-ohne-foermliche-bescheinigung-der-arbeitsunfaehigkeit-bestehen

und: https://www.justiz.sachsen.de/sgl/content/1134.php

3. Wir brauchen keine Leitkultur, sondern eine solidarische Gesellschaft

==========

Im Rahmen der Newsletterrecherche bin ich über diese Pressemitteilung von der MDB Ulla Jelpke gestoßen, sie ist kurz und prägnant, bringt es aber auf den Punkt. Daher möchte ich auf diese gesondert hinweisen.

http://www.ulla-jelpke.de/2017/05/wir-brauchen-keine-leitkultur-sondern-eine-solidarische-gesellschaft/

4. Macron - sein politisches Programm ist eine Kampfansage an Gewerkschaften und Beschäftigte in Frankreich

==========

Dann möchte ich noch auf einen Hintergrundbericht zum Präsidentenbewerber Macron hinweisen. Mit Emmanuel Macron steht ein französischer Gerhard Schröder in den Startlöchern für das Präsidentenamt. Sein politisches Programm ist eine Kampfansage an Gewerkschaften und Beschäftigte in Frankreich, droht ihnen doch der fundamentale Abbau von Rechten und des Sozialstaats. Ganz nach dem Gleichheitsprinzip der »Deuxième Gauche« plant Macron zahlreiche Deregulierungen, Steuererleichterungen für Besserverdiener und mehr »Freiheiten« für Unternehmen.
Mehr dazu: https://www.neues-deutschland.de/artikel/1048606.macron-ist-der-franzoesische-gerhard-schroeder.html

5. Zur Tachelesadressdatenbank / Aufruf zum Eintrag und zur Solidarität

==========

Tacheles betreibt seit Jahren ein bundesweites Adressverzeichnis, dort sind bundesweite Beratungsstellen, Anwälte und Erwerbslosengruppen verzeichnet die schwerpunktmäßig im Bereich des SGB II/SGB XII/SGB III aktiv sind. Insgesamt sind dort rund 2200 Einträge zu verzeichnen.

Ich möchte alle Newsletternutzerinnen und -nutzer dazu auffordern, sich und ihre Einrichtung dort einzutragen. Es ist das umfassendste Adressverzeichnis welches existiert und für viele Menschen ist es einfach wichtig zu wissen, wohin sie sich wenden können, wenn sie Rat und Hilfe benötigen. Für die Anwälte ist es natürlich Zugang zu Mandanten. Aus dem Grund haben Anwälte auch für den Eintrag geringe Kosten zu zahlen (10 EUR im Monat). Der Verein Tacheles finanziert sich auch in

wesentlichen Punkten über das Adressverzeichnis, dies anstatt die Homepage mit Werbung zuzukleistern.

Ich möchte daher alle auffordern sich in das Adressverzeichnis einzutragen, um so diesen zentralen Anlaufpunkt für Beratung und Unterstützung im Existenzsicherungsbereich auszubauen und zu stärken. Die Anwälte möchte ich neben der Sinnhaftigkeit der Eintragung dazu auffordern, sich aus Solidarität gegenüber Tacheles bei uns einzutragen. Wir brauchen das Geld über die Adressdatenbank damit wir weiter als NGO, unabhängig von öffentlicher Förderung, agieren können.

Hier geht es zur Adressdatenbank: http://tacheles-sozialhilfe.de/adressverzeichnis/

Thomé Newsletter 19/2017 vom 14.05.2017

Erstellt am 14.05.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Neue Weisungen der BA zum Sanktionsrecht im SGB II**

==========

Die BA hat neue fachliche Hinweise zum Sanktionsrecht im SGB II herausgegeben, so zu § 31, 31a 31b SGB II, zu § 32 SGB II und zu § 59 SGB II.

Da BA hat eine Reihe von Änderungen eingefügt, eine der wichtigsten dürfte sein, dass bei einer Sanktion, die zum vollständigen Wegfall des KdU-Anteils führt, in einer Mehrpersonen-BG nach den Urteilen des BSG vom 23.05.2013 - B 4 AS 67/12 R und vom 02.12.2014 - B 14 AS 50/13 R die vollen, ungekürzten KdU auf die verbliebenen BG Mitglieder zu verteilen sind.

Diese gibt es hier zu finden: http://harald-thome.de/sgb-ii-hinweise/

Allerdings, es handelt sich hier um BSG Urteile aus 2013 + 2014 und es ist die Frage zu stellen, warum die BA trotz eindeutiger höchstrichterlicher Rechtsprechung **drei Jahre** braucht dieses als verbindlich anzuwendendes Recht auch mal umzusetzen?

2. **Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe: Schonvermögen ("Kleiner Barbetrag") seit 01.04.2017 erhöht!**

==========

Es ist noch nicht so ganz bekannt, dass bei Beratungshilfe und PKH die Schonvermögensgrenzen an die neuen Schonvermögensgrenzen des SGB XII (5.000 EUR pro erwachsene Person + 500 EUR pro unterhaltenes Kind) angepasst wurden. Im Ergebnis führt das zu einer erheblichen Erweiterung des Kreises von Personen, die Anspruch auf Beratungshilfe bzw. Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben.
Details dazu hier: https://www.anwalt.de/rechtstipps/beratungshilfe-und-prozesskostenhilfe-schonvermoegen-kleiner-barbetrag-seit-erhoeht_105764.html

3. **LSG BaWü: SGB II für ausländische Familienangehörige auch in den ersten drei Monaten**

==========

Dann will ich auf ein wichtiges Urteil des LSG BaWü hinweisen. Das LSG hat geurteilt, dass ausländische Ehegatten, die im Rahmen des Familiennachzugs zu ihrem ebenfalls ausländischen Ehegatten mit einer Niederlassungserlaubnis nachziehen, auch in den ersten drei Monaten mit Visum Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besitzen. Weiteres in einer Rundmail von Claudius Voigt v. 9. Mai: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Claudius_09.05.2017.pdf

4. **Unrichtige Daten zu Widersprüchen und Klagen im SGB II**

==========

Die Linke hat eine Anfrage zur Anzahl und Abgang von Widersprüchen und Klagen im SGB II für das Jahr 2016 gemacht. Im Jahr 20126 sollen es 648.000 Widersprüche gewesen und diese sollen lediglich bei 35 % ganz oder teilweise „erfolgreich“ gewesen sein. Üblich ist sonst eine Zahl von um die 45 % der ganz- oder teilweisen positiven Erledigung. Auch völlig fehlend ist die Rubrik der „sonstigen Erledigungen“ unter der sich oft eine positive Leistungsgewährung verbirgt.
Hier die Antwort der Bundesregierung zu der Anfrage:
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/121/1812193.pdf
Diese Datensätze erscheinen sehr zweifelhaft, es wäre gewiss lohnenswert da nochmal nachzugreifen und solch unsaubere Antworten nicht stehen zu lassen!

5. Zustände in den Jobcentern

==========

Die inneren Zustände in den Jobcentern sind eindeutig mit verantwortlich für eine katastrophale Leistungsgewährung. So hat beispielsweise das Jobcenter Wuppertal kein Problem damit, Erstantragsteller über **zwei** oder sogar **drei Monate ohne Gelder** stehen zu lassen. Fallzahlen von 300 Fällen pro Sachbearbeiter sind die Regel, es gibt Postrückstände von bis zu 1000 Rückständen pro Zimmer und es gehen massenweise und regelmäßig eingereichte Unterlagen verloren.
Das sind Indikatoren für völlig „abgesoffene“ Verwaltungsträger. Diese Verwaltungspraxis ist weder für die Leistungsberechtigten, noch für die JC Mitarbeiter tragbar.
Ich möchte auch einmal den Blick auf die Seite der Mitarbeiter und auf die Auswirkungen richten. Bei den Gehältern der JC Mitarbeiter gibt es teilweise Differenzen von bis zu 800 Euro bei gleichem Job, dazu hier ein Vorstoß der BA: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Situation_JC_Mitarbeiter.pdf mit Pressespiegel. Hier eine Studie zu den Arbeitsbedingungen in JCs: http://harald-thome.de/fa/harald-thome/files/Arbeitsbedingungen-in-Jobcentern---Gemeinsame.pdf
Jetzt geht es um die Folgen für die Betroffenen: Zum Beispiel in Wuppertal: https://www.youtube.com/watch?feature=player_embedded&v=S0FK8D3KzOk

Und noch eine Stellungnahme von Tacheles dazu: http://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/1822/
Zusammengefasst: natürlich müssen sich die Rahmenbedingungen für die JC Mitarbeiter ändern, in dem Laden zu arbeiten macht gewiss keinen Spaß. Aber nicht zum besseren schikanieren der Erwerbslosen, sondern zur menschenwürdigen Leistungsgewährung der existenzsichernden SGB II - Leistungen und zur wirklichen Integration auf den Arbeitsmarkt und nicht zur dauerhaften Integration in oft sinnlose Beschäftigungsprojekte.

6. NSU Tribunal am 17.-21. Mai 2017 in Köln / NSU-Komplex auflösen

==========
Aus der Ankündigung: Bis heute sind wir weit von der versprochenen „lückenlosen Aufklärung“ im NSU-Komplex entfernt. Initiativen und Einzelpersonen, die mit den Betroffenen der NSU-Mord- und Anschlagserie solidarisch verbunden sind, entwickelten die Idee eines Tribunals, das diese Leerstelle besetzt. Der NSU-Komplex wird dabei gedacht als ein Kristallisationspunkt strukturellen Rassismus. Das Tribunal ist damit ein Ort der gesellschaftlichen Anklage von Rassismus. Die Berichte der Betroffenen und Angehörigen stehen im Mittelpunkt. Ihre Geschichte gilt es zu hören und zu verstehen.

Angeklagt werden die Akteur*innen des NSU-Komplex mitsamt ihrer institutionellen Einbettung.

Beklagt werden die Opfer rassistischer Gewalt und das entstandene Leid. Eingeklagt wird das Prinzip einer offenen, durch Migration entstandenen Gesellschaft der Vielen.

Das Tribunal ist partizipativ angelegt: Klage, Forderungen und ein Manifest der Zukunft entstehen gemeinsam mit den Teilnehmenden. Neben dem Bühnenprogramm stoßen Workshops Lernprozesse an und geben Möglichkeit zu Vernetzung und Empowerment.

NSU Tribunal am 17.-21. Mai 2017 in Köln, das Programm liegt jetzt vor: http://www.nsu-tribunal.de/programm/

Thomé Newsletter 20/2017 vom 21.05.2017

Erstellt am 21.05.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Punkten:

1. Gesetzesvorhaben zur Massenüberwachung und Einsatz von Staatstrojanern
==========
Auf den letzten Metern der Legislaturperiode will die große Koalition noch die Sicherheitsgesetze verschärfen. Der Polizei soll der Einsatz von Staatstrojanern in vielen Fällen erlaubt werden. Die Regierung will Vorgaben des BVerfG umgehen. Allerdings hat das BVerfG hohe Hürden für den Eingriff in sogenannte informationstechnische Systeme gesetzt. Die Bundesregierung behilft sich im Falle der Quellen-TKÜ daher mit einem Trick: Sie erklärt in der Gesetzesbegründung, dass es sich beim direkten Abgreifen von verschlüsselten Nachrichten auf einem Smartphone oder einem Computer nicht um einen solchen Eingriff handele.
Dazu mehr: https://tarnkappe.info/in-planung-einsatz-von-staatstrojanern-auch-bei-alltagskriminalitaet/ und https://netzpolitik.org/2017/wir-veroeffentlichen-den-gesetzentwurf-der-grossen-koalition-zum-massenhaften-einsatz-von-staatstrojanern/

2. Gesetzentwurf zur "besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht"

==========

Das "Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht" umfasst dabei nicht nur Regelungen zum zwangsweisen Auslesen von Handydaten, zur elektronischen Fußfessel und zur Verschärfung der Abschiebungshaft, sondern auch die Möglichkeit zur Lagerunterbringung aller Asylsuchender für bis zu 24 Monate in Landeseinrichtungen und nun auch eine komplette Neuregelung zur Verhinderung der Beurkundung von so genannten "Scheinvaterschaften". Hierbei werden insbesondere Asylsuchende aus "sicheren Herkunftsstaaten" sowie alle Geduldeten unter Generalverdacht gestellt, "rechtsmissbräuchliche" Vaterschaftsanerkennungen zu forcieren.

Da es sich um einen sehr umfangreichen Gesetzentwurf handelt, hier eine Lesehilfe, in der die verschiedenen Änderungsvorschläge in den bislang geltenden Gesetzestext eingearbeitet sind: http://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Gesetzentwurf_Ausreisepflicht/Lesehilfe_Gesetzentwurf.pdf

Dazu noch zwei Infomails von Thomas Hohlfeld, Referent für Migration und Integration bei den Linken, Mail vom 18.5.: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Hohlfeld_Info_18.05.2012.pdf und Mail vom 19.05.: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Hohlfeld_Info_v._19.05.2017.pdf
Und eine Zusammenfassung bei Beck.de: http://rsw.beck.de/aktuell/meldung/ausreisepflicht-soll-besser-durchgesetzt-werden-koennen

PRO ASYL dazu: „Hau ab – Gesetz“: Gesetzentwurf setzt Maschinerie in Gang, in der Schutzsuchende unter die Räder zu kommen, die Stellungnahme
dazu: https://www.proasyl.de/pressemitteilung/hau-ab-gesetz-bundestag-entscheidet-ueber-erneute-asylrechtsverschaerfung/

3. BSG legitimiert behördliche Erpressung zur Mitwirkung an eigener Abschiebung

==========

Das BSG hat mit Urteil vom 12.05.2017 - - B 7 AY 1/16 R entschieden, dass wenn ein ausreisepflichtiger Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG bei der Beschaffung eines Passes als Voraussetzung für seine Abschiebung nicht mitwirkt, dessen Leistungen nach § 1a Nr. 2 AsylbLG auf das "unabweisbar Gebotene" gekürzt werden dürfen. Es ist daher zulässig nur noch Sachleistungen zur Sicherung der physischen Existenz (Unterkunft, Kleidung, Ernährung) zu erbringen, nicht aber Geldleistungen (bis zu 137 Euro monatlich) zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, also etwa Kosten für Telekommunikation oder öffentlichen Nahverkehr oder auch Freizeitaktivitäten (sogenanntes soziokulturelles Existenzminimum). Diese "unabweisbar Gebotene" sei verfassungsrechtlich unbedenklich, so das BSG.

Genau gegen diese Kürzung auf das "unabweisbar Gebotene" ist nach verschiedener Ansicht verfassungsrechtlich bedenklich. Eine erste Kritik kommt hier
durch: http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bsg-urteil-b7ay116r-asybewerber-abschiebung-leistungen-kuerzungen-mitwirkungspflicht-absenkung-verfassungskonform/
Inhaltlich hat Ulla Jelpke das auf den Punkt gebracht: Bundessozialgericht legitimiert behördliche Erpressung zur Mitwirkung an eigener Abschiebung, hier: http://www.ulla-jelpke.de/2017/05/bundessozialgericht-legitimiert-behoerdliche-erpressung-zur-mitwirkung-an-eigener-abschiebung/

Dazu auch die Tachelesstellungnahme an das BVerfG, welche sich auch intensiv mit der Kürzung von verfassungsrechtlich garantiertem Existenzminimum beschäftigt: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2153/

4. Offenen Brief von G20-Aktivist_innen aus aller Welt an die Bürger*innen der Hansestadt
==========
Dann gibt es einen wirklich schön zu lesenden Brief der G20 Aktivisten an die Hamburger Bürger zu den Protesten rund um den G20 Gipfel: https://www.g20hamburg.org/de/content/offenen-brief-von-g20-aktivistinnen-aus-aller-welt-die-buergernnen-der-hansestadt

5. Nazistrukturen in der Bundeswehr
==========
Abschließend möchte ich noch auf einen sehr guten Artikel zum Thema Nazistrukturen in der Bundeswehr hinweisen. Es geht dabei um die Bundeswehr-Universität als Braune Kaderschmiede und um die Frage das es sich bei dieser offenbar um ein Netzwerk von potentiellen Rechtsterroristen und »Identitärer Bewegung« handelt.

Weitere Details hier: https://www.jungewelt.de/artikel/311021.braune-kaderschmiede.html

6. Ein – und Austragen im Newsletter
==========
Noch mal so zur Info: Wer den **Newsletter abonnieren** möchte kann sich hier **bitte selber** eintragen: http://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/newsletter/newsletter-verwaltung/ . Wer ihn **nicht mehr** bekommen möchte findet im Fuß der Mail einen Austragelink. Wer den nicht findet, kann das auch hier machen: http://tinyurl.com/hnm3ajt

Thomé Newsletter 21/2017 vom 04.06.2017

Erstellt am 04.06.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Punkten:

1. **Zum neuen UVG ab dem 01.07.2017 und zu erwartenden Problemen**
==========
Bundestag und Bundesrat haben den Neuregelungen des UVG zugestimmt, diese treten somit zum 01.07.2017 in Kraft. Damit wird ab dem 01.7.2017 der Unterhaltsvorschuss nicht nur für Kinder bis zum 12. Lebensjahr gezahlt, sondern er wird bis zum 18. Geburtstag ausgeweitet. Die Grenze der Bezugsdauer von höchstens 72 Monaten wird aufgehoben.

Die UVG Sätze sind nun:

- bis zum 6. Geburtstag: 150 €
- bis zum 12. Geburtstag: 201 €
- bis zum 18. Geburtstag: 268 €

Ab 12 Jahren besteht der Anspruch auf UV nur, wenn das Kind keine SGB II –Leistungen bezieht oder durch UV die SGB II-Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann (§1 Abs. 1a Nr. 1 UVG –N). Die Alleinerziehenden müssen zudem ein Bruttoeinkommen von monatlich 600 € ohne Abzug der Absetzbeträge nach § 11b SGB II (Grundfrei- bzw. Mindestabzugsbetrag 100 € bei Arbeit, bei BAföG und Erwerbstätigenfreibetrag) haben. Bei der Ermittlung der 600 € hat das Kindergeld außer Betracht zu bleiben (§ 1 Abs. 1a Nr. 2 UVG-N).

Die JC werden jetzt natürlich die entsprechende Zielgruppe Alleinerziehende nach § 12a SGB II auffordern UV als vorrangige Leistungen zu beantragen.
Das ist rechtlich richtig und zulässig, unzulässig ist aber, die SGB II-Leistungen vor Erhalt schon einzustellen. Die **fiktive Anrechnung ist immer und in jedem Fall unzulässig** (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II). Richtig ist, die Betreffenden zur UV Beantragung aufzufordern, in der Zeit **müssen aber SGB II-Leistungen weitergezahlt werden**, das JC kann dann nach § 104 SGB X einen Erstattungsanspruch auf den UV geltend machen und dann geht der Nachzahlbetrag an das JC. Dazu ist zu bedenken, dass es sich hier um mehrere 100.000 derzeit SGB II-Leistungen beziehende Kinder handeln wird, die UV Stellen arbeitstechnisch völlig an dieser Massenbeantragung absaufen werden und sich deren Leistungsauszahlung deshalb deutlich verzögern wird.

Es ist zu erwarten, dass es pünktlich zur Bundestagswahl eine Weisung geben wird, dass die vorrangige Inanspruchnahme von UV intensiv zu prüfen sei und auch schon mal vorauseilend umgesetzt wird, um die Kinder aus dem Leistungsbezug rausfallen zu lassen, und so für die Bundestagswahl eine „bereinigte“ Armutsstatistik vorlegen zu können.

Hier wird einiges auf die Betroffenen und die Beratungsstellen (und Gerichte) zukommen und aktives Einschreiten notwendig sein.
Synopse UVG Gesetz: http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/DIJuF-Synopse_UVG-Gesetzesaenderung_2017.pdf und die NOZ zum Gesetz: https://www.noz.de/deutschland-welt/gut-zu-wissen/artikel/903645/bundestag-beschliesst-mehr-geld-fuer-alleinerziehende

2. Fachliche Weisungen zum Arbeitslosengeld I in weiten Teilen neu

==========

Die BA hat Fachliche Weisungen für das ALG I redaktionell und inhaltlich überarbeitet. Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 137, 138, 139, 140, 143, 147, 161 und 162 SGB III sind neu, diese sind hier zu finden:
https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitgeber/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI509147

3. Hoffnung für Flüchtlingspaten -Hessen prüft Verpflichtungserklärungen

==========Das Land Hessen will

einzelfallbezogen prüfen, ob es im Rahmen der Amtshaftung die Kosten, die von Jobcentern von Verpflichtungsgeber*innen zurückgefordert werden, erstatten werden. Das Land Hessen hatte in der Vergangenheit nämlich die Rechtsauffassung vertreten, eine VE würde erlöschen, wenn den im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms angekommenen Personen später etwa ein Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde und damit ein Zweckwechsel erfolgte. Diese Rechtsauffassung hatten unter anderem auch das Land NRW und Niedersachsen vertreten. Daher sollten auch diese und weitere Landesregierungen überzeugt werden, dem hessischen Beispiel zu folgen, um eine vollständige Privatisierung humanitären Handelns zu vermeiden. Die betroffenen Verpflichtungsgeber*innen wurden zwischenzeitlich von vielen Jobcentern aufgefordert zum Teil zehntausende Euro zu erstatten.

https://innen.hessen.de/presse/pressemitteilung/innenministerium-prueft-verpflichtungserklaerungen-0
Dazu auch Mail v. Thomas Hohlfeld/ Linke v. 23. Mai: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Hoffnung_fuer_Fluechtlingspaten_23.05.2017.pdf

4. Von der Willkommenskultur zum Abschiebungswettbewerb
==========
Dann möchte ich auf einen lesenswerten, klugen und sehr persönlichen Rückblick auf den "kurzen Sommer der Migration" 2015 einer nordrhein-westfälischen Kollegin aus der Flüchtlingsberatung und Aktivistin und den sich anschließenden, beispiellosen und uns alle sprachlos machenden migrationspolitischen Rollback hinweisen:
https://w2wtal.noblogs.org/post/2017/05/29/von-der-willkommenskultur-zum-abschiebungswettbewerb/

5. Sozialrechtliche Kurzmitteilungen Mai 2017/ Bernd Eckardt
==========
Diese zum Thema Ortsabwesenheit und Passbeschaffungskosten von Ausländern. Alles weitere hier:
http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Eckardt_Kurzm_2017_Nr._3.pdf

6. **Entscheidungen der Sozialgerichte zu Leistungen der Existenzsicherung (SGB II und XII) für Unionsbürger*innen seit 1. Januar 2017**
==========
Auch ein aktuelles Urteil im dem das Wuppertaler Sozialamt im Rahmen des EFA Abkommens zur SGB XII-Leistungsgewährung für einen Griechen verurteilt wurde.
http://ggua.de/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/rechtsorechung_Unionsbuerger.pdf

7. NSU Tribunal Klageschrift
==========
Aus dem Vorwort: **Wir klagen an!**

Dies ist unsere Anklage. Im Namen der Aufklärung, im Namen der Gerechtigkeit, im Namen der Opfer und ihrer Angehörigen.

Diese Anklage ist das Ergebnis unserer Anstrengungen, den NSU-Komplex und seine Akteur*innen sichtbar zu machen. Sie steht im bewussten Widerspruch zur strafrechtlichen Anklage der

Bundesanwaltschaft, die den NSU als das Werk einiger Weniger verharmlost. Diese Anklage wäre nicht möglich, ohne das unermüdliche Engagement derjenigen, die sich seit der Selbstenttarnung des NSU für die vollständige Aufklärung und Auflösung des NSU-Komplex eingesetzt haben.

Unsere Anklage ist die notwendige Konsequenz ihrer Ergebnisse: „Es gibt immer noch viel zu wenig Ermittlungsverfahren gegen lokale Unterstützernetzwerke und es gibt keine gegen staatliche Helfer und Unterstützer, gegen V-Leute des Verfassungsschutzes. Es fehlen vollständig die Verfahren gegen Ermittler, gegen Polizeibeamte, gegen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, gegen Präsidenten und Abteilungsleiter von Verfassungsschutzbehörden, Verfahren, die nicht nur wegen Inkompetenz und Untätigkeit sondern auch wegen aktiver Unterstützung geführt werden müssten. Auf diese Anklagebank gehören nicht 5 sondern 50 oder noch besser 500 Personen, die alle mitverantwortlich sind für diese Mordtaten, für diese Sprengstoffanschläge, nicht nur weil sie sie nicht verhindert

haben, sondern auch weil sie nichts getan haben, um sie aufzuklären aber auch, weil sie aktiv mitgewirkt und unterstützt haben."

Hier bitte lesen: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/NSU-Tribunal_Anklageschrift.pdf

Thomé Newsletter 23/2017 vom 18.06.20172

Erstellt am 17.06.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Punkten:

1. **Zur Kampagne gegen die verfassungswidrige Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten unterhalb des Existenzminimums**
==========
Letzte Woche habe ich mit dem Newsletter auf die Kampagne gegen verfassungswidrige Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten unterhalb des Existenzminimums aufmerksam gemacht: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2202/

Nach unserer Auffassung **ist die Aufrechnung von Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen** nach § 42a Abs. 2 SGB **II mit den SGB II-Regelbedarfen verfassungswidrig.** Wir haben daher eine bundesweite Kampagne angeregt, Leistungsberechtigte dabei zu unterstützen, sich gegen die durch Aufrechnungen verursachte Unterschreitung des Existenzminimums mit Rechtsmitteln zur Wehr zu setzen. Da die Regelung auch bei der Sozialgerichtsbarkeit und in der Fachliteratur umstritten ist, sehen wir realistische Chancen, die Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungsdarlehen mittelfristig mit Hilfe zahlreicher Klagen und einer politischen Kampagne zu Fall zu bringen.

Einige Organisationen und Personen unterstützen, bzw. tragen diese Kampagne jetzt schon mit. **Ich möchte nochmal dazu aufrufen, diese Kampagne bekannt zu machen und öffentlich zu unterstützen**. Die derzeitige Unterstützer*innen-Liste gibt es unter dem Artikel http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2202/

Da ist noch was: im letzten Letter hatte ich um eine Kostenbeteiligung für den Fachaufsatz von Sophia Nguyen gebeten, **das Geld ist zu 100 % voll reingekommen,** dafür möchte ich einfach nur **Danke sagen, an** die vielen kleinen und großen **Spender**!

2. **Neuregelungen zum SGB XII ab dem 01. Juli 2017**

==========

Ursprünglich sollten diverse Neuregelungen im SGB XII zum 1.1.2017 in Kraft treten. Im Gesetzgebungsverfahren hat der Deutsche Landkreistag und der Städtetag darauf hingewiesen, dass die Änderungen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden seien, dadurch wurde das Inkrafttreten auf den 01.07.2017 verschoben.
Hier erstmal eine Darstellung der Änderungen: http://www.buzer.de/gesetz/12348/a202667.htm

Hier etwas aus dem Gesetzgebungsverfahren:
http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/769/76949.html

Zusammengefasst **werden weite Teile des Hartz IV – Sonderrechts auf das SGB XII übertragen.** Z.B. mit **verschärfter Aufrechnungsbefugnis von behördlichen Ansprüchen**, der **vorläufigen Leistungsgewährung**, V**erschärfungen bei den KdU** und, als besondere Schweinerei, di**e Regelungen zum vorübergehenden Auslandsaufenthalt**, nach der SGB XII - Berechtigte nur noch Leistungen erhalten, wenn sie sich nicht länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten (§ 41a SGB XII – N). Vorher waren drei Monate ohne Probleme möglich.

3. (Ex)- Fallmangerin Jana Grebe vom Job-Center Osterholz-Scharmbeck erhält Preis für Zivilcourage

==========

Die (Ex)- Fallmangerin Jana Grebe vom Job-Center Osterholz-Scharmbeck erhält von der Solbach-Freise-Stiftung einen Preis für Zivilcourage.

http://www.solbach-freise-stiftung.de/preistraeger-2017.html

Das zur Erinnerung: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2024/

Und https://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/832301/jobcenter-rebellin-aus-osterholz-scharmbeck-gibt-auf#gallery&0&0&832301

Meinerseits meinen Dank und eine Gratulation an die Kollegin!

4. Bremerhaven: Jobcenter will als Pilotprojekt NULL-Euro - Jobs einführen - Pilotprojekt von Detlef Scheele, BA Chef und Arbeitsministerin Andrea Nahles

==========

Das JC Bremerhaven will ein Pilotprojekt etablieren und zwar sollen Langzeitarbeitslose entgeltfrei für Firmen und Kommunen arbeiten.

Detlef Scheele und Andrea Nahles machen den Traum eines jeden Kapitalvertreters wahr, kostenfreie und jederzeit zur Verfügung stehende Arbeitskräfte. Damit erhält die von Scheele angekündigte „Verfolgungsbetreuung“ bzw. „fürsorgliche Belagerung“ konkrete Konturen. Mehr

dazu hier: tacheles-sozialhilfe.de/startseite/tickerarchiv/d/n/2169/ und zu Bremerhaven hier: www.taz.de/Pilotprojekt-fuer-Langzeitarbeitslose/!5411233/

Es wird Zeit, dass eine kritische Öffentlichkeit das Projekt begleitet, entlarvt und öffentlich angreift!

Gegen Scheelische und Nahlische Zwangsarbeit, weder in Bremerhaven noch sonstwo!

5. Die tödlichen Wirkungen der Londoner Wohnungsmafia: Die Chronik längst angekündigter Tode
==========
Eine Mieterinitiative hatte Monate zuvor vergeblich vor der Gefahr einer Feuerfalle im 24-stöckigen Grenfell-Gebäude in London gewarnt. …. Proteste in London.
Möglicherweise sind hunderte arme Menschen verbrannt, weil einfach nur der Profit maximiert werden wollte.

Hier mal eine Übersicht in LabourNet: http://www.labournet.de/?p=117550
und https://www.neues-deutschland.de/artikel/1054456.nach-dem-grenfell-feuer-die-wut-waechst.html

6. Proteste gegen den G20 Gipfel in Hamburg / Proteste gegen G20 sind wichtiger als andere Proteste
==========
Am 7. + 8. Juli findet mitten in Hamburg ein G20-Gipfel statt: geschützt von einem massiven Sicherheitsapparat treffen sich die Regierungschefs der reichsten und mächtigsten Staaten der Erde, die für eine auf Profitmaximierung ausgerichtete Politik stehen und diese mit “Freihandels”-Verträgen wie CETA, TTIP, EPA & Co. verewigen wollen. Die globalen Folgen sind brutale soziale Ungleichheit, Klimawandel, Kriege, Flucht und Prekarität. Doch wo sie sind, sind auch wir! Kreativ, vielfältig und massenhaft werden wir unsere Kritik auf die Straße tragen – seid dabei!” Info und Aufruf bei: https://www.g20hamburg.org/de

und: https://www.jungewelt.de/artikel/312560.bankrott-der-demokratie.html

Auf nach Hamburg!

Thomé Newsletter 24/2017 vom 28.06.20172

Erstellt am 28.06.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Punkten:

1. **Neuregelungen Unterhaltsvorschuss zum 01.07.2017**

==========

Den Neuregelungen im UVG hat Bernd Eckardt sein Sozialrecht-Justament von Juni 2017 gewidmet. Der Kollege hat darin eine ausführliche und hervorragende Darstellung der künftigen Regelungen für die Beratungspraxis mit Blickpunkt auf das SGB II inklusive der Fallstricke im Detail veröffentlicht, diese gibt es hier: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/3-2017-Sozialrecht-Justament.pdf

GGUA Münster hat dazu eine Arbeitshilfe „Neuregelung des Unterhaltsvorschusses mit ausländerrechtlichen Sonderregelungen“ herausgegeben, diese gibt es hier: http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/unterhaltsvorschuss.pdf

2. **Der nach Gerhard Schröder "beste Niedriglohnsektor", der in Europa geschaffen wurde, betrifft mehr als jeden fünften Arbeitnehmer in Deutschland**

==========

Dann möchte ich auf einen lesens-und wissenswerten Artikel vom Kollegen Stefan Sell verweisen: Im Januar 2005 - Hartz IV hatte gerade das Licht der Welt erblickt - preist der damalige Noch-Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) in seiner Rede auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos sein ganz besonderes Kind: "Wir haben unseren Arbeitsmarkt liberalisiert. Wir haben einen der besten Niedriglohnsektoren aufgebaut, den es in Europa gibt."

Nun war das im Jahr 2005. Mittlerweile sind wir in 2017 angekommen. Und da, nach Jahren des "Jobwunders" in Deutschland, wird man mit so einer Meldung konfrontiert: Knapp jeder Vierte arbeitet im Niedriglohnbereich: »Der Anteil der Arbeitnehmer, die in Deutschland einen Niedriglohn beziehen, ist im europäischen Vergleich hoch. So verdienen 22,5 Prozent der Beschäftigten unter der Niedriglohnschwelle von 10,50 Euro pro Stunde ...
https://aktuelle-sozialpolitik.blogspot.co.uk/2017/06/niedriglohnsektor-in-deutschland.html

Das Ganze in Zahlen und Grafiken: http://www.portal-sozialpolitik.de/info-grafiken/niedrigloehne-europa-2014

3. **Leitfaden zur Antragstellung nach § 22 AufenthG (Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in Härtefällen)**

==========

Anna Schmitt und Sebastian Muy haben einen Leitfaden zur Antragstellung nach § 22 AufenthG (Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in Härtefällen) erstellt, dieser ist hier zu finden: http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/arbeitshilfe-familiennachzug.html

4. **Excel-Rechner zur neuen Pfändungstabelle 2017**

==========

Henrik Schmidt von der LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V. hat dazu einem Excel-Rechner aktualisiert, den es ab sofort hier gibt: http://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2017/excel-rechner-zur-neuen-pfaendungstabelle-2017/

5. Gericht verhängt gegen Jobcenter Hagen Verschuldenskosten

==========

Verweigert ein Jobcenter EU-Ausländern, die wegen eines Minijobs als Arbeitnehmer anzusehen sind, aufstockendes Arbeitslosengeld II, ohne hierfür eine Stütze im Gesetz oder in der Rechtsprechung zu finden, kann das Sozialgericht der Behörde bereits im Eilverfahren wegen missbräuchlicher Rechtsverteidigung Verschuldenskosten auferlegen. Das hat das SG Dortmund entschieden, mehr dazu hier:
https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/msgb/show.php?modul=msgb&id=6944&s0=S%2019%20AS%202057/17%20ER&s1=&s2=&words=&sensitive=

6. Schleierfahndung und rassistische Polizeikontrollen

==========

Der EUGH hat mit Urteil vom 21.06.2017 - C-9/16 entschieden, dass verdachtsunabhängige und systematische Grenzkontrollen im Schengen-Raum unzulässig sind, dazu gibt es für die Praxis einen schönen Flyer samt "Taschenkarte" zum persönlichen Engagement bei rassistischen Polizeikontrollen, den möchte ich hier bekannt machen: http://tinyurl.com/yae9m7mb
Hier noch der Link zum EUGH Urteil: http://rsw.beck.de/aktuell/meldung/eugh-systematische-grenzkontrollen-im-schengen-raum-sind-unzulaessig

7. **Zum "Festival der Demokratie" (G-20-Gipfel in Hamburg)**

==========

So hat zynischer Weise der Hamburger Oberbürgermeister den G-20 Gipfel genannt. Dieser steht vor der Tür, der Ausnahmezustand ist in Hamburg schon ausgerufen worden, jetzt gehen die Vorbereitungen in die Endphase über.
Ich möchte nochmal zur Teilnahme an den Protesten am 7. + 8. Juli und drum herum aufrufen.
Details dazu gibt es hier: https://www.g20hamburg.org/de

Dann so einige Bruchstücke zu den Hamburger Zuständen beim "Festival der Demokratie", die Repression hat begonnen: https://diefreiheitsliebe.de/gesellschaft/g20-der-gipfel-der-repression-hat-begonnen/
Im Namen der Demokratie: Hamburg rüstet auf: https://www.heise.de/tp/features/Im-Namen-der-Demokratie-Hamburg-ruestet-auf-3756226.html
19.000 Polizisten, 3000 Fahrzeuge, 11 Hubschrauber bei G20: https://www.neues-deutschland.de/artikel/1055624.polizisten-fahrzeuge-hubschrauber-bei-g.html und Was Polizei und Staatsschutz planen, um Proteste gegen den Hamburger G20-Gipfel zu unterbinden: http://www.konkret-magazin.de/aktuelles/aus-aktuellem-anlass/aus-aktuellem-anlass-beitrag/items/wadde-hadde-dudde-da.html

Thomé Newsletter 25/2017 vom 12.07.20172

Erstellt am 13.07.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Punkten:

1. **Hartz IV bedeutet Langzeitarbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigung und Verelendung**

==========

Im letzten Newsletter ging es um die von rot/grün und Schröder gewollte Schaffung eines ausgeweiteten Niedriglohnsektors in Deutschland und darüber dass dieser 20 % der Bevölkerung betrifft.
Eine neueste Untersuchung hat ergeben, dass der durchschnittliche ununterbrochene Verbleib im SGB II-Bezug bei 629 Tagen liegt und dass sich diese Verbleibzeit immer mehr ausweitet.
Nach der ursprünglichen Konzeption des Gesetzgebers sollten die Hartz-IV Regelungen Menschen schneller (durch Aushungern und Entrechtung) zurück in Arbeit bringen. Doch die Realität sieht einem Zeitungsbericht zufolge deutlich anders aus.
Die Regelbedarfe waren und sind auf den kurzen Verbleib im Leistungsbezug ausgelegt, da dieser immer länger wird, sind die Regelbedarfe deutlich zu erhöhen.

Infos dazu unter: http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/hartz-iv-bezieher-immer-laenger-arbeitslos-15100833.html

(Die Anfrage von Sabine Zimmermann, DIE LINKE ist leider nicht veröffentlicht).

Tacheles hat dazu im Feb. 2016 ein strategisches Forderungspapier veröffentlicht, Arbeitstitel: Notwendige Änderungen im SGB II aus Sicht der Leistungsberechtigten, dieses immer noch aktuelle Papier gibt es hier zum Nachlesen: http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aktuelles/18_11_534.pdf

2. **Stellungnahmen zum Vorlageverfahren wegen Sanktionen im SGB II beim BVerfG**

==========

Tacheles hat nun alle Stellungnahmen der sachverständigen Dritten im Vorlageverfahren zu Sanktionen beim Bundesverfassungsgericht veröffentlicht. Diese können jetzt hier zur Gänze nachgelesen werden: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2207/

3. **Das neue Unterhaltsvorschussrecht**

==========

Zum 01. Juli 2017 wurde das UVG erweitert, dazu gibt es jetzt die „RichtlinienzurDurchführung desUnterhaltsvorschussgesetzesin der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung“ vom Bundesministeriumfür Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Richtlinien stehen hier zum Download:
http://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/DA_WoGG_Wpt/UVG_RL_7-2017.pdf

Der Kollege Bernd Eckardt hat die ministeriellen Erkenntnisse zum UVG in einer neuen Fassung des SOZIALRECHT JUSTAMENT 3/2017 aufgenommen, das gibt es hier: http://sozialrecht-justament.de/data/documents/3-2017-Sozialrecht-Justament_korrigiert.pdf

3. Jobcenter muss Kosten einer Räumungsklage tragen wenn es Leistungen zu Unrecht verweigert hat

==========

Im normalen Recht etwas selbstverständliches, jemand schädigt durch Tun oder unterlassenes Tun jemand anderen dann hat der Schädiger für die Kosten aufzukommen.
Im Umgang vieler Jobcenter mit SGB II leistungsbeziehenden Menschen fast schon eine Alltäglichkeit

dass Sozialleistungen willkürlich nicht oder verspätet gezahlt werden und den Betroffenen dadurch wirtschaftliche Schäden entstehen. Seien es Kosten zum Wiederandrehen von Haushaltsenergie, sei es die Kündigung und Räumungsklage einer Wohnung wegen Nichtzahlung der Miete oder Mietschulden oder auch nur regelmäßig unregelmäßige Zahlung. Das hat für die Leistungsberechtigten immense Folgen: Verlust einer Wohnung, negative Schufaeinträge, Mietschulden in der Bescheinigung des Vormieters, ob Miete regelmäßig gezahlt wurde bis hin zu immensen Geldforderung wie Mietforderungen, gegnerische Anwaltskoste, Energieanstellgebühren ….

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 27.06.2017, Az. L 9 AS 1742/14 entschieden, dass das Jobcenter die Kosten einer Räumungsklage zu tragen hat, wenn es einem Leistungsberechtigten zu Unrecht die Leistungen versagt, dadurch Mietrückstände entstehen und der Vermieter in der Folge Räumungsklage erhebt. Die anfallenden Gerichtskosten sind als (einmalig anfallende) Bedarfe der Unterkunft im SGB II zu berücksichtigen. Im vorliegende Fall hatte das Jobcenter zu Unrecht Leistungen versagt weil der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungsverpflichtungen nicht nachgekommen sein soll.

Mehr dazu: http://www.jurablogs.com/go/jobcenter-muss-kosten-einer-raeumungsklage-tragen-wenn-es-leistungen-zu-unrecht-verweigert-hat

Ein Urteil mit grundsätzlicher Bedeutung, welches Willkürhandeln von Jobcentern im vorliegenden Fall einen Riegel vorschiebt und hoffentlich vielen Mut macht sich weiter gegen Willkürhandeln zur Wehr zu setzen!

4. Zur Kampagne gegen die verfassungswidrige Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten unterhalb des Existenzminimums

==========

Ich wollte darauf hinweisen das mittlerweile schon eine Reihe von Organisationen diese Kampagne mittragen, hier noch mehr der Link dazu: tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2202/
Ich möchte alle Leser dazu aufzufordern mit ihrer Organisation daran zu beteiligen. Die Unterstützenden Organisationen sind hier (ganz am Ende) zu finden: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2202/

5. Nochmal: Völkisches beim SG Berlin? Leistungen für Ausländer nur im Heimatland

==========

Einige (wenige) Kammern des SG in Berlin haben eine „Widerstandsrechtssprechung“ gegenüber Entscheidungen des BSG entwickelt ...

Tacheles hatte darüber schon mehrfach berichtet. In der jetzt erschienen Zeitung ANA-ZAR (Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht) ist dazu ein kurzer Artikel erschienen. Den möchte ich der interessierten Leserschaft nicht vorenthalten, er ist auf Seite35 zu finden: http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Dies_und_das/ANA-ZAR_2017-02_Endfassung.pdf

6. Handreichung für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung

==========

Der DV hat diese Handreichung veröffentlich, sie behandelt die folgenden Bereiche der Familienzusammenführung zu geflüchteten Menschen:
1. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz

2. Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung
3. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands
4. Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Kindern

Alles weitere hier:
infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/693a66b76b36388cc125814e0038955c/$FILE/handreichung_familienzusammenfuehrung-DV.pdf

7. Neue Begutachtungsanleitung für Arbeitsunfähigkeit

https://www.haufe.de/sozialwesen/leistungen-sozialversicherung/mdk-neue-begutachtungsanleitung-fuer-arbeitsunfaehigkeit_242_417238.html

Thomé Newsletter 26/2017 vom 28.07.2017

Erstellt am 27.07.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Die neue Erwerbslosenzeitung Quer 19 ist draußen**

==========

Die Kollegen haben sich als Schwerpunkt die Sanktionen im SGB II rausgepickt und die Stellungnahmen verschiedener Sachverständiger Dritter im Verfahren auseinandergenommen. Zudem haben sie sich mit AFD und POPULISMUS auseinander gesetzt und einer Fachtagung zum Thema „Schlüssiges Konzept“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte, der Nationalen Armutskonferenz und der ALSO am 9. November 2017 in Berlin, letztere wird bestimmt sehr interessant und wichtig.
Die neue Quer gibt es hier zum Download: http://www.also-zentrum.de/downloadbereich.html

2. **Neue Fachliche Hinweise zum SGB II**

==========

Die BA hat mal wieder eine neue SGB II - Weisung rausgegeben und zwar die FH zu § 16c / Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, diese sind hier zu finden: http://harald-thome.de/sgb-ii-hinweise/

3. **Zu BA Dienstanweisungen im Netz**

==========

Dann möchte ich auf verschiedene Dinge in Bezug auf Weisungen der BA hinweisen.

-- Erstmal ein Einzelhinweis: die BA hat eine neue **Weisung zum Umgang mit den neuen UVG** herausgegeben, diese gibt es hier: http://tinyurl.com/yavnqbh9

--Dann haben wir die **Newsletter der Regionaldirektion NRW** veröffentlicht, diese gibt es hier: http://harald-thome.de/sgb-ii-hinweise/ (ganz unten)

-- Hier einige Einzelweisungen der BA zum SGB II
https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/weisungen

-- Durchführungsanweisungen zum Verfahrensrecht nach SGB I und SGB X beim Bundeskindergeldgesetz (aus 2011, aber aus verfahrensrechtlicher Sicht sehr gut):
http://tinyurl.com/y7lj22yb

-- Weisungen allgemein nach Gesetzen :
https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen

4. **BSG: Auch unterbrochene Zeiten der Erwerbstätigkeit können bei Unionsbürger*innen zum unbefristeten Arbeitnehmer*innenstatus führen**

==========

Claudius Voigt von der GGUA hat ein aktuelles BSG Urteil kommentiert: das BSG hat am 13. Juli 2017, Aktenzeichen B 4 AS 17/16 R) entschieden, dass bei Unionsbürger*innen auch (kurzfristig) unterbrochene Zeiten der Erwerbstätigkeit, die insgesamt aber mindestens ein Jahr betragen, zu einem unbefristeten Fortbestehen des Arbeitnehmer*innenstatus führen können. Alles weitere dazu hier: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/claudius_16.07.2017.pdf

5. **Deutsches Institut für Menschenrechte: Verbreitung rassistischen Gedankenguts - Die Meinungsfreiheit hat Grenzen**

==========

Das DIM hat in einem Beitrag klargestellt: Die Meinungsfreiheit ist ein zentrales Menschenrecht, das – so formuliert es das Bundesverfassungsgericht - für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung „schlechthin konstituierend“ ist. Die Meinungsfreiheit ist jedoch kein Freifahrtschein für rassistische Diffamierungen und Parolen. So verpflichtet etwa das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung (ICERD) Vertragsstaaten wie Deutschland, die Verbreitung rassistischen Gedankenguts gemäß Art. 4 a) ICERD unter Strafe zu stellen. Um die Bevölkerung vor rassistischer Propaganda zu schützen, können aber ebenso ordnungsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Demzufolge können Wahlplakate mit rassistischen Inhalten aufgrund der menschenrechtlichen Schutzpflicht des Staates aus ICERD auch dann zu entfernen sein, wenn die Wahlplakate keinen Straftatbestand des deutschen Strafrechts erfüllen.

Mit dieser Positionierung kann, soll und muss eine neue Debatte über rassistische Hetze und Wahlpropaganda geführt werden. Stadtverwaltungen, Staatsanwaltschaften und Gerichte werden sich nicht mehr so bei rassistischer Hetze einfach mit „das stelle kein Straftatbestand da“ rausreden können.

Hier nun der Beitrag zum Download: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/DIM_Cremer_2017.pdf

Dazu auch: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/rassistische-stimmungsmache-im-wahlkampf-geht-alle-an/

6. **Aufruf an Anwälte: Ihr könnt mir gerne relevante Urteile für den Newsletter und Rechtsprechungsticker schicken**

==========

Vorrausetzung ist eine Relevanz über den Einzelfall hinaus, dann gerne mit Leitsatz und wer Lust hat, kann auch gerne für die Tachelesseite einen Aufsatz schreiben, diesen aber bitte vorher mit uns abstimmen. Geld gib es natürlich nicht, aber Nennung des Autors und der Kanzlei. Bei Interesse bitte bei mir melden.

7. Rückblick auf den G20 Gipfel in HH

==========

Ich möchte nochmal einen kurzen Rückblick auf die Ereignisse rund um den G20-Gipfel machen. Den G20-Gipfel in einer Großstadt zu veranstalten ist zu einem Fiasko geworden, angefangen von dem Ort des Gipfels, den Gipfelergebnissen bis zum desaströsen Polizeieinsatz. Dieser wurde unverhältnismäßig und mit beispielloser Härte und Gewalt durchgesetzt. Die Gewalt wurde mit dem massiven, ständig provozierenden und die Gerichtsentscheidungen missachtenden Polizeieinsatz und mit dem Rahmenbefehl der Polizei (Gipfelschutz hat Vorrang) provoziert. Es sollte knallen, es hat geknallt. Sonst wäre auch der gigantische Polizeieinsatz nicht zu rechtfertigen gewesen.
Auch zwei Wochen später steht eine beispiellose Hetze gegen alles was links ist und sich nicht von der Gewalt distanziert auf der Tagesordnung. Die Grünen sind faktisch abgetaucht, die SPD überschlägt sich in Diffamierung und Nazivergleichen gegen Linke. Es wird kalt in Deutschland, Erinnerungen an den »deutschen Herbst« kommen hoch.

Hier muss Position bezogen werden. Kapitalismuskritische und Kapitalismus selbst in Frage stellende Politik, also linke Politik, ist notwendiger denn je. Kriege herrschen in x- Ländern, Millionen von Menschen sind auf der Flucht, Despoten und Egomanen sind an der Macht, die Interessen des Kapitals haben immer Vorrang, die Gesellschaft wird zunehmend gespalten und verarmt um kapitalistische Ausplünderung zu perfektionieren, reaktionäre und faschistische Bewegungen haben Aufschwung …
Die Hetze von CDU/CSU/SPD/AFD/NPD zielt genau darauf, diese antikapitalistische Kritik einzuschüchtern, zu isolieren und durch öffentliche Diffamierung und Repression auszuschalten.

Die demokratischen, linken Kräfte, die emanzipatorische und soziale Bewegung müssen zusammenstehen, ihre Kräfte bündeln und sich nicht spalten lassen. Es sind noch 35 Menschen aus Hamburg inhaftiert, (eine so hohe Anzahl von Inhaftierte nach einer Demo gab es noch nie), viele Menschen wurden zum Teil schwer verletzt, viele traumatisiert durch die erlebte Polizeigewalt, es ist zu erwarten dass linke Treffpunkte diffamiert als Hort der Militanz angegriffen und geschlossen werden. **Hier ist Solidarität, Zusammenhalten und sich nicht spalten zu lassen angezeigt.**

Dazu möchte ich ermutigen und auffordern. Es ist notwendiger denn je!

Thomé Newsletter 27/2017 vom 06.08.2017

Erstellt am 06.08.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **LSG NRW hält die Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen für rechtswidrig**

==========

Der 7. Senat des LSG NRW (Urt. v. 29.06.2017 - L 7 AS 607/17) hält die Aufrechnung von Kautionsdarlehen für rechtswidrig, es gebe keinen finanziellen Spielraum in den Regelleistungen für KdU-Bedarfe, die Aufrechnung sei eine Kann-Entscheidung, entscheidend gegen die Anwendung der Aufrechnungsermächtigung auf Mietkautionsdarlehen sprächen systematische und teleologische Erwägungen unter Berücksichtigung einer verfassungskonformen Interpretation.
Damit hat das erste LSG eine ganz klare Position gegen Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten abgegeben.
Das Urteil ist hier zu finden: http://tinyurl.com/y7mvdpuv

Ich möchte hiermit nochmal alle Newsletterleser*innen auffordern sich a**n der bundesweiten Kampagne gegen verfassungswidrige Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten zu beteiligen**, die Infos dazu gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2202/
Unterstützungsbekundungen gerne auch an meine Mail.

2. **„Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ von Geflüchteten („Hau ab“-Gesetz) ab 29.07.2017 in Kraft**

==========

Damit gelten verschärfte Regelungen im Umgang mit so genannten „Gefährdern“, ein bis zu 10-tägiger Ausreisegewahrsam, unangekündigte Überraschungsabschiebungen nach mehr als einjährig geduldetem Aufenthalt und verschärfte Residenzpflicht (nach Vorwurf, nicht an der eigenen Abschiebung mitzuwirken), Handy-Durchsuchungen im BAMF, eine verlängerte Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen, eine Prüfregelung bei so genannten missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen, Meldepflichten für Behörden bei Reisen von Flüchtlingen ins Herkunftsland usw.

Nicht wenige dieser Regelungen dürften verfassungswidrig sein, auch die UN-Kinderrechtskonvention wird verletzt, weil das Kindeswohl bei bis zu zweijährigen Unterbringungen in Erstaufnahmeeinrichtungen und unangekündigten Überraschungsabschiebungen nach langjährigem Aufenthalt nicht nur nicht berücksichtigt, sondern mit Füßen getreten wird.

Gesetzestext: http://tinyurl.com/ycluduxl

Siehe auch: https://www.nds-fluerat.org/25332/aktuelles/gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht-tritt-ab-dem-29-juli-in-kraft/#more-25332

3. Aktualisierte Arbeitshilfe Ansprüche auf Leistungen der Existenzsicherung für Unionsbürger/-innen veröffentlicht

==========

Die Kollegen der GGUA Münster haben eine aktualisierte Arbeitshilfe zu den Sozialleistungsansprüchen von EU-Bürgern veröffentlicht, diese gibt es hier zum Download:
http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitshilfe2017.pdf

4. Hamburg: Bündnis fordert Moratorium zum Stopp der Kostensenkungsaufforderungen im SGB II/SGB XII

==========

Sozialleistungsbezieher/innen sollen in den nächsten fünf Jahren nicht mehr aufgefordert werden, die Kosten der Unterkunft (KdU) zu senken, wenn ihre Miete die „Richtwerte“ der Sozialbehörde überschreiten. Das fordert das Bündnis für eine neue soziale Wohnungspolitik “ aus Hamburg.

Diese Hamburger Initiative ist absolut richtig und überfällig. Ich möchte daher darauf aufmerksam machen und natürlich zur Nachahmung auffordern. Hier die Materialien dazu:
https://mhmhamburg.de/files/eightytwenty/Download-Presse/Moratorium%20Kostensenkungsaufforderung_KdU.pdf

5. DGB und Sanktionen im SGB II

==========

Tacheles hatte alle Stellungnahmen der sachverständigen Dritten im BVerfG –Verfahren zu Sanktionen veröffentlicht. Der DGB hatte darum gebeten, dass seine Stellungnahme bei uns aus dem Netz genommen wird. Dieser Aufforderung sind wir nachgekommen. Die Kollegen vom labournet.de haben nunmehr die Stellungnahme mit einer scharfen, aber klaren Einschätzung dazu veröffentlicht. Die Einschätzung und Stellungnahme ist nunmehr auf labournet zu finden:
http://www.labournet.de/politik/erwerbslos/hartz4/sperren/gericht-bringt-hartz-iv-sanktionen-vor-verfassungsgericht/

6. Zur Tachelesadressdatenbank / Aufruf zum Eintrag und zur Solidarität

==========

Tacheles betreibt seit Jahren ein bundesweites Adressverzeichnis, dort sind bundesweite Beratungsstellen, Anwälte und Erwerbslosengruppen verzeichnet die schwerpunktmäßig im Bereich des SGB II/SGB XII/SGB III aktiv sind. Insgesamt sind dort rund 2200 Einträge zu verzeichnen.

Ich möchte alle Newsletternutzer*innen und -nutzer dazu auffordern, sich und ihre Einrichtung dort einzutragen. Es ist das umfassendste Adressverzeichnis welches existiert und für viele Menschen ist es einfach wichtig zu wissen, wohin sie sich wenden können, wenn sie Rat und Hilfe benötigen. Für die Anwälte ist es natürlich Zugang zu Mandanten. Aus dem Grund haben Anwälte auch für den Eintrag geringe Kosten zu zahlen (10 EUR im Monat). Der Verein Tacheles finanziert sich auch in wesentlichen Punkten über das Adressverzeichnis, dies anstatt die Homepage mit Werbung zuzukleistern.

Ich möchte daher alle auffordern, sich in das Adressverzeichnis einzutragen umso diesen zentralen Anlaufpunkt für Beratung und Unterstützung im Existenzsicherungsbereich auszubauen und zu stärken. Die Anwälte möchte ich neben der Sinnhaftigkeit der Eintragung dazu auffordern, aus Solidarität gegenüber Tacheles, wir brauchen das Geld über die Adressdatenbank damit wir weiter als NGO unabhängig von öffentlicher Förderung agieren zu können.

Hier geht es zur Adressdatenbank: http://tacheles-sozialhilfe.de/adressverzeichnis/

7. Neue SGB II-Folien im Netz

==========

Dann habe ich mal wieder die ein oder andere Folienänderung durchgeführt und daher einen aktualisierten Foliensatz ins Netz gestellt. Den aktualisierten Foliensatz, mit Stand: 5.8.2017 gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/folien-zum-sgb-ii/

An dieser Stelle auch der Hinweis, für die Nutzung der Folien, die ich ohne Einschränkung ins Netz stelle, an den Verein Tacheles eine Spende zu leisten.

Thomé Newsletter 28/2017 vom 13.08.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

Es haben sich schon wieder eine Reihe von Infos angesammelt, daher ist es Zeit ist für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Datenschutz im SGB II

Es gibt vom unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), das ist der SH-Landesdatenschutzbeauftragte, eine aus dem letzten Jahr kommende Broschüre „Sozialhilfe, Grundsicherung und Arbeitslosengeld II“ zu den häufigsten Fragen bei Datenschutz.

Diese lohnt es sich mal zu lesen: https://www.datenschutzzentrum.de/blauereihe/blauereihe-alg2.pdf

2. Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Krankenversicherung von Rentnern/ Neuregelung Wechsel in GKV

Im Krankenversicherungsrecht bewegt sich einiges zum 01.08.2017. Einmal geht es um den Wechsel von der PKV in die GKV für Rentner. Siehe dazu: https://sozialberatung-kiel.de/ und dann, zweiter Artikel von oben, um die Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Krankenversicherung der Rentner.

Dazu eine Zusammenstellung von Claudia Mehlhorn und Klaus Rohsmöller die es hier zum Download gibt: http://tinyurl.com/y76gkat7

3. LSG NRW: Nicht angegebenes Vermögen - keine Berücksichtigung eines fiktiven Vermögensverbrauchs

---

Dann möchte ich auf ein ganz frisches Urteil des LSG NRW hinweisen, welches für die Beratungspraxis eine große Rolle spielt. Das Urteil sagt aus: war in der Vergangenheit den Schonvermögensfreibetrag übersteigendes Vermögen nicht angegeben und wird dies der Behörde bekannt, sind **sämtliche seit dem erhaltenen Leistungen zurückzahlen**. Da wegen des Vermögens nie Hilfebedürftigkeit bestanden hat, sei Arbeitslosengeld II auch nie rechtmäßig gewährt worden, entschied das Landessozialgericht LSG NRW mit v. 29.06.2017- L 7 AS 395/16. Die Rückforderungen ist auch **nicht** auf das Vermögen zu begrenzen, das über der Freibetragsgrenze liegt.
Hier dass Urteil: http://tinyurl.com/yddpzblq
Rechtsdogmatisch ist das Urteil (leider) richtig, ungerecht aber gleichzeitig auch, da es bei Bagatellüberschreitungen bei der Vermögenshöchstgrenze zu völlig überzogenen Rückforderungen kommen könnte. In der Beratungspraxis ist das Urteil aber zwingend zu beachten, und Ratsuchende auf die Folgen von Überschreitungen beim Schonvermögen hinzuweisen.

4. Zur Besonderheit von Regelbedarfen des SGB XII in München und notwendige Rechtsfolgen im SGB II

Viele werden es gar nicht wissen: in München Stadt gibt es wegen höhere Lebenshaltungskosten für SGB XII – Bezieher höhere Regelbedarfe, für Alleinstehende wurden sie um 21 EUR von 409 EUR auf 430 EUR erhöht, im Landkreis München gibt es sogar 433 EUR. In der RB-Stufe 2 sind die RB von 368 EUR auf 387 EUR (München Stadt) erhöht, im Landkreis München gibt es sogar 390 EUR. (Siehe: http://tinyurl.com/yakg2psq). Diese höheren Regelbedarfe in München gab es auch schon in BSHG Zeiten.
Rechtlich basieren sie im SGB XII auf § 29 Abs. 3 SGB XII iVm § 98 AVSG). Zum rechtlichen Kontext: http://tinyurl.com/y9zwyx3x

Offensichtlich werden hier SGB XII'ern und SGB II'ern ungleich behandelt, da im SGB II ist eine solche Regelbedarfserhöhung bzw. abweichende Festsetzung nicht vorgesehen ist (§ 20 Abs. 1 S. 3 SGB II) . Da aber höhere Lebenshaltungskosten gleichwohl im SGB II anstehen, könnten diese über den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II in gleicher Höhe wie im SGB XII gedeckt werden. Die Voraussetzungen für den MB nach § 21 Abs. 6 SGB II dürften gegeben sein, er ist laufend genauso unabweisbar wie im SGB XII.

Es ist daher allen SGB II – Beziehern in München Stadt und Land zu raten, einen dahingehenden Mehrbedarf zu beantragen. Die Erfolgsaussichten dürften alleine aus Gesichtspunktwen des Gleichbehandlungsgrundsatzes recht hoch sein.

5. EuGH: Entscheidung zum Dublin-System

Dann möchte ich noch auf eine Infos zu EuGH Urteilen bzw. Plädoyer des EuGH-Generalanwalts zum Dublin-System aufmerksam machen, die Infos gibt es hier: http://tinyurl.com/yb56mf3y

6. Arbeitshilfen in Einwanderer Netz

Auf der Webseite der GGUA sind verschiedene neue Arbeitshilfen veröffentlicht worden, so die Arbeitshilfe AufenthG, Arbeitshilfe zu BGB und EGBGB (August 2017) und die Fachinformationen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht, jeweils Stand: August, alles weitere hier:
http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/

7. In Tacheles-eigener Sache: Tacheles sucht Unterstützung in der Beratung

---

Wuppertaler Sozialleistungsträger verschärfen ihre Verwaltungspraxis immer mehr, das Jobcenter hat sich mittlerweile zu einem der übelstehen und willkürlichsten Jobcenter bundesweit gemausert.

Die Beratungsanfragen im Tacheles steigern sich stetig, die Dinge um die es geht, werden immer heftiger. Wir können den Beratungsbedarf kaum noch decken.

Um dieser Situation weiterhin etwas entgegen setzen zu können, müssen wir unser Beratungsteam ausbauen. Wir suchen daher Menschen, die sich in der Sozialberatung dauerhaft engagieren wollen. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, viel Chaos und ganz viele Situationen in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.

Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, die sich vorstellen können solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus unmittelbaren Nachbarstädten wäre das auch möglich.

Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.de melden

Thomé Newsletter 29/2017 vom 21.08.2017

Erstellt am 21.08.2017

Thomé Newsletter 29/2017 vom 21.08.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Armut mal in anderen Zahlen / Armutsstatistik in NRW
==========
Solch eine Armutsstatistik kannte ich bisher nicht, sie macht aber deutlich in welchen gesellschaftlichen Gruppen sich Armut, z.B. durch Niedriglohnsektor oder alleinerziehend sein, durchgesetzt hat. Hier geht zu: Statistik kompakt 07/2017, Wer muss worauf verzichten? Verbreitung materieller Entbehrungen in Nordrhein-Westfalen: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Statistik_kompakt_07-2017.pdf
Siehe dazu auch: http://aktuelle-sozialpolitik.blogspot.de/2017/08/armutsentwicklung-2016.html

2. Kinderarmut steigt deutlich, Altersarmut wächst, Armutsquote der Gesamtbevölkerung stagniert auf hohem Niveau ==========
»Die Kinderarmut in Deutschland hat 2016 erneut spürbar zugenommen. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die unter der Armutsgefährdungsgrenze leben, stieg um 0,6 Prozentpunkte auf 20,3 Prozent. Das entspricht rund 2,7 Millionen Personen unter 18 Jahren.« Das berichtet die Hans-Böckler-Stiftung mit Bezug auf eine Auswertung offizieller Zahlen durch das Wirtschaftswachstum- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI. Mehr dazu hier: http://aktuelle-sozialpolitik.blogspot.de/2017/08/armutsentwicklung-2016.html

3. Sanktionen im Jahr 2017 nochmal gesteigert
==========

Bundesweit haben die Jobcenter bis April 2017 über 315.000 Sanktionen verhängt. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Steigerung um 11.091 Sanktionen im gleichen Zeitraum 2016. Am härtesten traf es wie immer die U-25'er, Details: http://tinyurl.com/y8ney9f9
Die höchsten Sanktionsquoten liegen in Bayern, Thüringen und Schleswig-Holstein.

Dabei eine Info zum Vorlageverfahren: nach gut informierten Kreisen sind die beteiligten Richter im sog. Votenverfahren, das bedeutet, die beteiligten Richter bekommen den Vorlagebeschluss und die Stellungnahmen auf den Tisch, bilden sich dazu eine Meinung und geben intern ein Votum ab. Sozusagen als erste interne schriftliche Einschätzung, wie der Fall gesehen wird. Siehe: http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Der-Weg-zur-Entscheidung/der-weg-zur-entscheidung_node.html
Es soll weiterhin dieses Jahr zu einer Entscheidung kommen. Wir können gespannt sein. Es ist zu vermuten, dass, bevor der BA Teile der Sanktionsinstrumente aus der Hand genommen werden, nochmal durchgezogen werden soll.

4. Neues sozialrecht-justament von Bernd Eckhardt draußen

==========

Der Kollege hat verschiedene Urteile des BSG aus 2017 bearbeitet und ausgewertet. Sein SJ gibt es hier: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/8-2017_Sozialrecht-Justament.pdf

5. SG Aurich: Wohnungssuche ist Aufgabe der Eingliederungshilfe - weder des rechtlichen Betreuers noch der Einrichtung, in der der Betroffene (noch) wohnt!

==========

Das SG Aurich hat mit Urteil von 21.03.2017, Az.: S 13 SO 9/17 ER - rechtskräftig festgestellt, das bei Wohnungssuche nicht zu den Aufgaben von Betreuern gehört und das diese im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden muss.

Darin heißt es u.a.:

„Andererseits handelt es sich bei dieser Weigerung zur Hilfeerbringung durch den gesetzlich bestellten Betreuer in Anbetracht der Rechtsprechung der Obergerichte, insbesondere des Bundesgerichtshofes (BGH), nicht um eine willkürliche Verweigerung des gerichtlich bestellten Betreuers, die begehrten Hilfeleistungen zu erbringen. Eine solche könnte eventuell einen Hilfebedarf ausschließen in der Gestalt, dass der Antragsteller seinen Betreuer - sofern erforderlich - mit sicherem Erfolg wenn nötig gerichtlich zur Erbringung der Hilfe bringen könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Diese Bewertung gewinnt das Gericht aufgrund der Tatsache, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 02.12.2010 - III ZR 19/10 zitiert nach Juris) es zumindest nicht abwegig ist, dass eine für den Aufgabenbereich der Wohnungsangelegenheiten eingerichtete Betreuung nicht zu tatsächlichen Hilfeleistungen verpflichtet. Nach der oben zitierten Entscheidung (BGH a.a.O.) ist keine Verpflichtung des Betreuers zu tatsächlichen Hilfeleistungen anzunehmen, wenn für den Aufgabenbereich der Vermögenssorge eine Betreuung eingerichtet ist. Die Verpflichtung besteht alleine zur Organisation der Hilfen. Hinzu kommt, dass der Aufgabenbereich der Wohnungsangelegenheiten nach in der juristischen Literatur vertretenen Auffassung (vgl. Bieq in jurisPK BGB 8. Aufl. 2017 § 1896 Rn 73) einen Teilbereich der Vermögenssorge darstellt. Damit wäre die Bewertung des BGH unabhängig davon, ob der Bereich der Wohnungsangelegenheiten ausdrücklich von den Betreueraufgaben umfasst ist. Diese Bewertung des BGH wäre auf die Situation des Antragstellers in jedem Fall anwendbar. Die Bewertung des Bundesgerichtshofs wird dabei auch durch das Bundessozialgericht geteilt (Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 30.06.2016 - B 8 SO 7/15 R - unter ausdrücklichen Hinweis auf die oben zitierte Entscheidung des BGH zitiert nach Juris). Auch nach Auffassung des BSG handelt der Betreuer gemäß § 1901, 1902 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als Vertreter und nicht als tatsächlich

hilfegewährende Person. Nach Auffassung des BSG sind Handlungen des Betreuers alleine dann zwingend zu erbringen, wenn diese auf das "ob und wie" der Erledigung rechtlicher Belange ausgerichtet sind, und nicht auf tatsächliche Hilfestellungen. Anderenfalls ist der Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe betroffen (BSG a.a.O. Rn 21 zitiert nach Juris).“

Hier die drei Urteile:

BGH - Urteil vom 02.12.2010, Az. III ZR 19/10: https://openjur.de/u/67456.html

BSG - Urteil vom 30.06.2016, Az. B 8 SO 7/15:http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&nr=14393

SG Aurich - Urteil vom 21.03.2017, Az. S 13 SO 9/17 ER

http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/SGAurichW.pdf

Aus Newsletter Betreuung 02/17

6. Deutsches Institut für Menschenrechte: Verbreitung rassistischen Gedankenguts - Die Meinungsfreiheit hat Grenzen

==========

Das DIM hat in einem Beitrag klargestellt: Die Meinungsfreiheit ist ein zentrales Menschenrecht, das – so formuliert es das Bundesverfassungsgericht - für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung „schlechthin konstituierend“ ist. Die Meinungsfreiheit ist jedoch kein Freifahrtschein für rassistische Diffamierungen und Parolen.

Das ist deswegen wichtig, weil rassistische und faschistische Parteien im Namen der Meinungsfreiheit rassistische Hetze verbreiten. Mit den Argumenten könnten diese juristisch angegriffen werden.

So verpflichtet etwa das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung (ICERD) Vertragsstaaten wie Deutschland, die Verbreitung rassistischen Gedankenguts gemäß Art. 4 a) ICERD unter Strafe zu stellen. Um die Bevölkerung vor rassistischer Propaganda zu schützen, können aber ebenso ordnungsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Demzufolge können Wahlplakate mit rassistischen Inhalten aufgrund der menschenrechtlichen Schutzpflicht des Staates aus ICERD auch dann zu entfernen sein, wenn die Wahlplakate keinen Straftatbestand des deutschen Strafrechts erfüllen.

Mit dieser Positionierung kann, soll und muss eine neue Debatte über rassistische Hetze und Wahlpropaganda geführt werden. Stadtverwaltungen, Staatsanwaltschaften und Gerichte werden sich nicht mehr so bei rassistischer Hetze einfach mit „das stelle kein Straftatbestand da“ rausreden können.

Hier nun der Beitrag zum Download: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/DIM_Cremer_2017.pdf

Dazu auch: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/rassistische-stimmungsmache-im-wahlkampf-geht-alle-an/ Menschenrechtsinstitut zu Rassismus wegen Wahlkampf

7. Reform zum Unterhaltsvorschussgesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft

==========

Der erweiterte Unterhaltsvorschuss ist nun rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Der Unterhaltsvorschuss kann nun über das Alter von 11 hinaus bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt werden. Die bislang geltende Begrenzung auf maximal 6 Jahre Bezug gehört der Vergangenheit an. Mit Inkrafttreten können die Jugendämter nun die Neuanträge bewilligen und auszahlen.

Das Familienministerium hat die Frist für Anträge verlängert: Alleinerziehende müssen spätestens bis zum 30. September einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen, um rückwirkend zum 1. Juli neue Ansprüche aufgrund der Reform geltend zu machen. Wenn Alleinerziehende einen Antrag im Oktober einreichen, gelten wieder die üblichen Regelungen. Danach ist eine rückwirkende Bewilligung des Unterhaltsvorschusses für einen Monat nur möglich, wenn sie bereits Bemühungen unternommen haben, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Zahlungen zu veranlassen.

Thomé Newsletter 30/2017 vom 28.08.2017

Erstellt am 28.08.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Versagung vorläufiger Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung

==========

Das BVerfG hat letzte Woche eine grundlegend wichtige Entscheidung getroffen. Bisher haben die Sozialgerichte, allen voran das LSG NRW in Eilverfahren, einen Anordnungsgrund zur Übernahme von geschuldeten Unterkunftskosten abgelehnt, wenn nicht vom Vermieter eine Räumungsklage eingelegt wurde.
Das BVerfG hat klargestellt, dass ein Anordnungsgrund besteht, wenn "relevante Nachteile" drohen, dies sind "nicht nur eine Wohnungs- oder Obdachlosigkeit", sondern "auch möglichst in der gewählten Wohnung zu bleiben". Daher muss bei der Prüfung des Anordnungsgrundes berücksichtigt werden, "welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust gerade der konkreten Wohnung für den Beschwerdeführer gehabt hätte".

Unter "negativen Folgen" sind beispielsweise zu verstehen: Kosten, die durch fristlose oder ordentliche Kündigung, Anwaltseinschaltung entstehen, aber auch keine saubere Mietschuldenfreiheitsbescheinigung oder Mahngebühren, Ab- und Anschaltkosten für Energie ....

Die BVerfG Entscheidung wird auch an anderen Punkten Auswirkungen auf die sozialrechtliche Praxis der Miet- und Energieschuldenübernahme nach § 22 Abs. 7 SGB II / § 36 SGB XII haben. So wurde bisher von den Leistungsträgern z.T. gesagt, ein Darlehen werde nur übernommen wenn die Räumungsklage schon eingelegt oder der Strom schon abgestellt wurde, dies wird auch nicht mehr haltbar sein.

Auch lässt die jetzige BVerfG - Entscheidung erahnen, dass das BVerfG bei Vorlageverfahren wegen Sanktionen eine klare Position zu den Sanktionen in die Unterkunftskosten einnimmt.

Ich bin einfach mal begeistert, Wohnen ist Menschenrecht, das wurde durch die Entscheidung ein Stück weit konkretisiert und die - aus meiner Sicht, nicht vertretbare Rechtsprechung der NRW Sozialgerichte, aber auch anderer, endlich in Schranken gewiesen.

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-072.html

Hier die BVerfG Entscheidung im Original: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/BVerfG_zu_Anordnungsgrund_1_BvR_1910_12.pdf

2. Neue Weisung der BA

==========

Die BA hat neue Dienstanweisungen § 5, 7, 12a, sowie zu §§ 20, 21 und 23 SGB II herausgegeben. Hier eine BA Zusammenfassung zu den Änderungen in § 7 SGB II: http://tinyurl.com/yb6fwcmd

Und hier zu: §§ 5, 12a, sowie zu §§ 20, 21 und 23 SGB II: http://tinyurl.com/y7ojvs6s

Die Weisungen sind hier zu finden: http://harald-thome.de/sgb-ii-hinweise/

3. Zur Rückkehr privat versicherter Rentenbezieher/innen in die GKV (Krankenversicherung der Rentner = KVdR) und Anrechnung von Kindern beim Zugang zur KVdR

==========

Erste Infos dazu gab es ja im vorletzten Newsletter. Berücksichtigt werden nicht nur Kindererziehungszeiten, sondern das Vorhandensein von Kindern, Stief- und Adoptivkindern überhaupt. Und dies sowohl bei der Mutter als auch beim Vater.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Kassen hier falsch beraten und auch falsch entscheiden.

Weiterhin werden Anträge von über 55-Jährigen ohne weitere Prüfungen (fast immer rechtswidrig) abgelehnt.

Claudia Mehlhorn und Klaus Rohsmöller haben daher ihre Infos dazu überarbeitet und um einen Musterwiderspruch für über 55-Jährige ergänzt.

Dazu auch Infos, dass die Kasse überhaupt tätig werden muss. Beide Unterlagen gibt es hier:

Inhaltliche Zusammenfassung und MusterWiderspruch: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/KV_Infos_28.8.17_m._Muster_WS.pdf
Die KV muss tätig werden: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Die_Kasse_muss_taetig_werden.pdf

4. VG München: Bulgarischer Obdachloser klagt Recht auf Unterkunft ein

==========

Auch ein nach dem „Unionsbürgerausschlussgesetz“ vom Sozialleistungsbezug ausgeschlossener bulgarischer Obdachloser hat Anspruch auf einen Platz in einer Notunterkunft.
Ein bulgarischer Obdachloser hat sein Unterbringungsrecht gegen die Stadt München beim Verwaltungsgericht München erfolgreich eingeklagt, berichtete die Süddeutsche Zeitung vom 21.08.2017. Das Verwaltungsgericht München habe die Stadt verpflichtet, dem 57-Jährigen vorläufig einen Platz in einer Notunterkunft einzuräumen.

Mehr dazu hier: http://rsw.beck.de/aktuell/meldung/sueddeutsche-zeitung-bulgarischer-obdachloser-klagt-recht-auf-unterkunft-ein

5. Seminarraum in Berlin gesucht

==========

So jetzt habe ich wieder mal ein Seminarraumproblem in Berlin. Ich möchte im nächsten Jahr das ein oder andere Seminar in Berlin durchführen. Mein jetziger Raumanbieter kann mir aber seinen Raum nicht mehr anbieten. Ich suche daher wieder mal einen schönen, Seminarraum, für 20 Leute an Tischen, in zentraler Lage in Berlin, mit mind. zwei Toiletten, nicht zu laut und bezahlbar. Der Raum wird immer für tagsüber (10 – 17 Uhr) benötigt. Wer da Hinweise, möglichst mit Daten zu AnsprechpartnerInnen geben kann, möge sich bitte an mich unter info@harald-thome.de wenden.

6. Effektiv arbeiten im Sozialrecht

==========

In Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Till Koch bieten wir folgende Fortbildung an: Effektiv arbeiten im Sozialrecht. Diese Fortbildung richtet sich an Rechtsanwälte die ihre Arbeitsweise im Sozialrecht optimieren möchten. Es geht dabei um den Umgang mit den Beteiligten, Prozesstaktik, Abrechnungen nach RVG, Büroorganisation, aktuelle Rechtsprechung aus anwaltlicher Sicht.
Die Fortbildung ist spannend für Neueinsteiger und für RAe die schon lange im Geschäft sind.

Die Fortbildung findet am

- am 01. Dezember in Wuppertal

statt.
Die Beschreibung, Ausschreibungstext und Anmeldung sowie weitere Details dazu sind hier zu finden: www.harald-thome.de

7. Linksunten.Indymedia-Verbot ist willkürliche Zensur

==========

Das nun vollzogene Verbot von einem linken Medium in Deutschland steht im Rahmen der angekündigten Repressionen von CDU/CSU/SPD/AFD/NPD gegen linke Strukturen.

Nicht nur linke Zentren wie die Rote Flora in Hamburg sollen kriminalisiert werden. Der Schlag gegen Indymedia gehört dazu. Dabei musste erst ein Verein konstruiert werden, um dann gegen ihn vorzugehen. Indymedia wurde 1999 von Globalisierungskritikern gegründet und verfügt weltweit über regionale Ableger.
Kritik an herrschenden Verhältnissen ist nötiger denn je, sei es Hartz IV, Zusammenarbeit von Sicherheitsorganen und Nazis, Rassismus, Kooperation mit dem Erdoganregime, Rüstung, TTIP, unsinnige G20-Gipfel, um nur ein paar Punkte zu nennen.
Zudem dürfte das Verbot juristisch sehr zweifelhaft sein, hier die folgende Einschätzung: http://blog.wawzyniak.de/plattform-und-vereinsverbot/

Zur Einschätzung dazu: https://www.heise.de/tp/features/Wir-sind-alle-Indymedia-wir-sind-alle-linksunten-3813246.html
Indymedia ist eine wichtige Plattform im Kampf gegen Nazis und Rassisten und der Kooperation der Sicherheitsbehörden mit diesen. Dazu mal folgender Text: http://tinyurl.com/y9h2ffd8

Abschließend schließe ich mich Ulla Jelpke dazu an: http://www.ulla-jelpke.de/2017/08/indymedia-verbot-ist-willkuerliche-zensur/

Aktuell kommt heraus, dass Innenminister de Maizière ein sehr taktisches Verhältnis zur Wahrheit hat, er hat die Falschmeldung lancieren lassen, dass bei der Razzia gegen Indymedia Waffen gefunden seien, „so wie das bei dem Personenkreis üblich ist“. Nur jetzt wird deutlich, dass diese Aussage nicht stimmt:

http://www.fr.de/politik/linksunten-indymedia-kritik-an-de-maiziere-nach-indymedia-verbot-a-1340374

Das Indymedia ist wichtig, ich möchte ausdrücklich meine Solidarität mit linksunten.Indymedia zum Ausdruck bringen.

Thomé Newsletter 31/2017 vom 04.09.2017

Erstellt am 04.09.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Überblick: Existenzsicherungsrecht des SGB II (Hartz IV)** von Jonny Bruhn-Tripp
==========
Der Aktivist und Sozialberater Jonny Bruhn-Tripp aus Dortmund, hat die Ergebnisse seiner langjährigen Arbeit in einer 654 Seiten umfassen Grundsatzschrift zusammengefasst. Diese ist in zehn einzelne "Bücher" aufgeteilt, die auch unabhängig voneinander durchgearbeitet werden können.

Er nimmt einmal fundiert das SGB II auseinander, diese gibt es hier zum Download: http://tinyurl.com/ycpe3pwx

2. **Neugeborene Kinder von Asylberechtigten und international Schutzberechtigten haben unmittelbar Anspruch auf Hartz IV-Leistungen**

==========

Gängige Verfahrensweise in ganz Deutschland war bisher, dass Eltern mit subsidiärem Schutz oder einem Anerkennungstitel für ihre neugeborenen Kinder einen Asylantrag stellen sollen. Bis diesem stattgegeben wurde, haben bisher die Jobcenter keine Leistungen erbracht, in der Praxis hieß das, über Monate kein Geld zum Leben und keine KdU Anteile für das Kind zu haben.

In Abstimmung mit dem BMI, der Integrationsbeauftragten sowie dem Bundeskanzleramt hat das BMAS am 18.07.2017 zu der vorstehenden Problematik nachfolgende Auffassung mitgeteilt, die bei nächster Gelegenheit in die Fachlichen Weisungen zu § 7 SGB II sowie die Fachlichen Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Loseblattsammlung - zu überführen ist:

„In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG. Sie sind nicht nach § 1 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II. Da sie nach Auffassung der Bundesregierung Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG haben, können sie bereits ab Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird.

Als Nachweis über die Existenz und Identität des Neugeborenen gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen genügt in diesen Fällen ein Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis der Eltern (die den Jobcentern i.d.R. bereits bekannt sein dürfte) und die Vorlage der Geburtsurkunde für das in Deutschland geborene Kind.“

Das wurde auch schon in die neuen FH’s aufgenommen, diese sind hier zu finden: http://harald-thome.de/fa/redakteur/BA_HW/FH_7_-_21.08.2017.pdf
Weitere Infos im Infoletter von Claudius Voigt v. 30.08.2017, den gibt es hier: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Claudius_30.08.2017.pdf

3. Zu den Neuerungen zur KVdR zum 01.08.2017 / KVdR-Rechner dazu im Netz

==========

In den vergangenen Newslettern hatte ich über die Rückkehr privat versicherter Rentenbezieher/innen in die GKV (Krankenversicherung der Rentner = KVdR) und Anrechnung von Kindern beim Zugang zur KVdR berichtet (s. NL vom 30/2017 vom 28.08.2017) dort unter Nr. 3 http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/tickerarchiv/d/n/2235/

Um eine exakte Prüfung vornehmen zu können, braucht man einen vernünftigen KVdR-Rechner, der die Fristen und die Vorversicherungszeiten errechnen kann.

Im Internet findet man so einen Rechner überhaupt nicht. Weder bei den Krankenkassen, noch bei anderen Sozialverbänden. Klaus Rohsmöller hat einen solchen erstellt und stellt diesen zum Download zur Verfügung. Die Materialien und KVdR-Rechner sind hier zu finden: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2237/

4. ALG II und Aufwandspauschale für Betreuer

==========

Das BSG hat mit Urteil vom 24. August 2017 - B 4 AS 9/16 R entschieden, dass die Aufwandentschädigung, die für ehrenamtliche Betreuer in einer Summe für das ganze Jahr rückwirkend gezahlt wird, entsprechend des „Monatsprinzips“ zu bereinigen ist.
D.h. im Zuflussmonat werden 200 EUR anrechnungsfrei gestellt (wenn daneben kein Arbeitseinkommen erzielt wird), der Rest wird bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet.
Dieses Urteil ist inhaltlich und systematisch nicht nachvollziehbar und die Begründung, die das BSG abgibt, kann ich nicht teilen. Dies aus folgenden Gründen:

a. Dass die „Aufwandsentschädigung“ überhaupt angerechnet wird, ist schon nicht nachvollziehbar. Sinn und Zweck der Aufwandsentschädigung ist, Entschädigung zu leisten für Aufwendungen, die ehrenamtlichen Betreuer im Rahmen ihrer Betreuungstätigkeit hatten, daher müsste sie nach § 11a Abs. 3 SGB II wegen anderer Zweckidentität anrechnungsfrei sein, da sie nicht der Sicherung des Lebensunterhaltes dient.

b. Vorliegend handelt es sich bei Hartz IV –Empfängern faktisch um Rückerstattung von aus der Regelleistung vorgeleisteten Beträgen, diese haben immer anrechnungsfrei zu bleiben (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II und in Anlehnung an § 82 Abs. 1 S. 2 SGB XII.

c. In steuerrechtlicher Hinsicht hat der BFH bereits 2012 entschieden, dass die Pauschalzahlung angesichts ihrer niedrigen Höhe (steuerrechtlich) keine versteckte Vergütung darstellt: https://dejure.org/2012,40309, auch daher hätte das BSG eine Abgrenzung zu den Einkünften aus Arbeit (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II) treffen können und klarstellen können, dass diese zur Gänze anrechnungsfrei zu stellen sind.

d. Im SGB XII sind diese als Jahreseinkünfte zu berechnen (§ 82 Abs. 3 SGB XII iVm §§ 4 Abs. 2 und 8 der VO zu § 82 SGB XII), hier liegt ein deutlicher Verstoß gegen die Gleichbehandlung zweier sehr ähnlicher und vergleichbarer Rechtssysteme vor.

Das BSG hätte genügend Möglichkeit gehabt, in seinem Urteil eine Auslegung von Sinn und Zweck der Vorschrift vorzunehmen und sich nicht am Wortlaut lang zu hangeln. Mit dem Verweis auf eine gesetzgeberische Änderung macht es sich das BSG recht einfach. Es ist daher meiner Auffassung nach nötig, diese Diskussion juristisch, genauso wie politisch zu führen. Mit dieser fatalen Entscheidung schafft das BSG keinen Anreiz ehrenamtlich Betreuungen durchzuführen.

Hier das BSG dazu: http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2017&nr=14682

5. Aktionswochen „We’ll come united! - 09.09. eine ruhrgebietsweite Demonstration unter der Überschrift "Solidarität gegen Abschottung - Menschlichkeit gegen Rechtsruck"

==========

Zwei Wochen vor der Bundestagswahl findet im Rahmen der Aktionswochen „We’ll come united!“ (http://www.welcome-united.org) am 09.09. eine ruhrgebietsweite Demonstration unter der Überschrift "Solidarität gegen Abschottung - Menschlichkeit gegen Rechtsruck“ statt. Hier der

Demoaufruf für den 9.9.: https://treffpunktasyl.org/2017/demo-solidaritaet-gegen-abschottung-menschlichkeit-gegen-rechtsruck/

Mit diesen Aktionswochen soll der rassistischen Diskurs durchbrochen werden, den zu uns geflüchteten Menschen Gehör zu verschafft werden, ihre Interessen und Forderungen aufgegriffen werden die Städte zu echten „Städten der Zuflucht" zu machen.

In Wuppertal gibt es eine Reihe von Aktionen und Aktivitäten in den nächsten drei Wochen, diese sind im Detail hier zu finden: https://wcuwpt.noblogs.org/post/2017/07/30/well-come-united-aktionstage-wuppertal-1-17-9-2017/.

Der Höhepunkt ist die bundesweite Demo am 16. September in Berlin gibt - Wahlkampf von Unten: Bundesweite Parade in Berlin – für gleiche Rechte und gegen Abschiebungen - wozu es auch einen von Wuppertal gecharterten Bus gibt. http://www.welcome-united.org/de/aktuelles/

6. Kampagne: Demonstrationsrecht verteidigen!
Aufruf zum Widerstand gegen den Abbau unserer demokratischen Grundrechte
==========
Verschiedene demokratische und linke Gruppen und Politiker rufen »zum Widerstand gegen den Abbau unserer demokratischen Grundrechte« auf. Anlass sind unter anderem die Einschränkungen der Demonstrationsfreiheit während des G20-Gipfels, Gesetzesverschärfungen und das Vorgehen gegen Journalisten am Rande des Treffens der Regierungsvertreter in Hamburg. »Die uns durch unsere Verfassung gewährten Rechte lassen wir uns nicht nehmen«, heißt es in einem Appell, der unter anderem vom Komitee für Grundrechte und Demokratie, der Roten Hilfe, gewerkschaftlichen Gliederungen, der Vereinigung Demokratischer Juristen sowie Landesverbänden der Linkspartei unterstützt wird. Teil der Kampagne ist ein für den 7. Oktober in Düsseldorf angesetzter Kongress unter dem Titel »Demonstrationsrecht verteidigen«.

Bestes Beispiel dafür ist der völlig überzogene und militarisierte Polizeieinsatz bei der am Wochenende stattgefundene Demonstration von 400 Menschen in Wurzen (Sachsen), die sich gegen die Nazi-Strukturen in der Region gewendet hat.
Bei dieser Demo wurden x Hundertschaften Polizei aufgefahren, mehrere Wasserwerfer und mit Schnellfeuergewehren ausgestattete SEK Einheiten. Eine solche Polizei-Drohkulisse mit Kriegswaffen ist völlig unverhältnismäßig und ein unmittelbarer Angriff auf die Versammlungsfreiheit. Wer sich ein Bild machen will, dem empfehle ich diesen Artikel: http://www.mdr.de/sachsen/leipzig/antifa-demo-in-wurzen-100.html

Hier geht es zu der Kampagne und weiteren Details: http://demonstrationsrecht-verteidigen.de/

7. Zum Newsletter selber und Ein- und Austragen von Mailadressen
==========
Ich werde immer wieder gebeten, Mailadressen ein- und auszutragen, oder Kollegen und Kolleginnen einzutragen. Daher mal grundsätzlich: im Fuß einer jeden Mail steht ein Austragelink. Da drauf drücken und dann ist jeder ausgetragen. Eintragen kann sich jeder hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/newsletter/newsletter-verwaltung/
Ich habe da schon ständig mit zu tun, weil jeder Kleinkram bei mir angefragt wird. Bitte ein bisschen mehr selbstständig aktiv sein!

Thomé Newsletter 32/2017 vom 10.09.2017

Erstellt am 09.09.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. In eigener Sache: Diffamierung und Bedrohung von Tacheles und meiner Person
==========

Ich möchte mit diesem Newsletter zunächst auf eine massive Diffamierungskampagne der Wuppertaler AfD und weiterer rechter Organisationen gegen den Verein Tacheles und gegen mich als Person hinweisen.
Auslöser dieser Diffamierungskampagne ist eine Aktion des Wuppertaler Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ , welches immer wieder offensiv eine „antirassistische Müllentsorgung“ vor AfD Infoständen durchführt. (Passanten werden aufgerufen sich AfD Flyer zu holen und sie in Müllsäcken gleich wieder zu entsorgen). Wir wissen, dass die AfD immer Schuldige braucht. In anderem Zusammenhang sind es die Geflüchteten oder Menschen muslimischen Glaubens. Für den Gegenwind, den sie in Wuppertal erfahren, haben sie sich als Schuldige mich als Person ausgesucht. Anlass war eine Bagatelle: in einem Wuppertaler Newsletter von Tacheles wurde selbstverständlich über diese antirassistische Aktion informiert und diese Kampagne unterstützt.
Ich werde nun als „Bekenner zu linksextremer Gewalt“ und „geistiger Brandstifter“ diffamiert, unser Newsletter als "linksextreme Agitation" bezeichnet.

Diese Kampagne wird von der AFD Wuppertal und Pro Wuppertal betrieben und natürlich auf deren Medien bundesweit verbreitet.
Entsprechende Drohmails trudeln hier in der Folge ein, so werde ich aufgefordert: „Ihre berufliche Position sollten Sie sofort beenden, denn hier sind Sie nicht mehr tragbar“ und ich gehöre in die Psychiatrie oder Gefängnis, andere wünschen mir „euch mal so lange in den Arsch ficken bis ihr Blut und Knochensplitter scheißt und kotzt“ (sorry ist aber Zitat). ….

Wer sich ein Bild machen will über die Diffamierungskampagne: http://tinyurl.com/y8nfjx95 und hier: http://tinyurl.com/y9udxgya (jeweils original AFD und PRO Seiten)

„Fanpost“ ist auf meiner Facebook zu lesen: https://www.facebook.com/harald.thome.3

Ich möchte diese Diffamierungskampagne öffentlich machen. Und ich möchte anderen, die von einem solchem Shitstorm betroffen sind, Mut machen, das auch zu tun.

Wir dürfen dieses Land nicht einem blau/roten oder braunen Mob überlassen!

Es steht auf der Tagesordnung, dass erstmalig in der Nachkriegszeit wieder eine in einigen Teilen faschistische Partei ins Parlament einziehen wird. Die völkische Ideologie wird offen vertreten, AFD Funktionäre ergehen sich in NS-Vernichtungsphantasien von „Entsorgen“ bis „an die Wand stellen“.

Es ist Zeit sich gegen diese reaktionäre Welle, gegen die alten und neuen Nazis mit aller Kraft zu stellen. Hier und jetzt aktiv zu werden, aufzustehen, sich den Rassisten immer und immer wieder

mutig in den Weg zu stellen. Klar und ganz klar zu sagen, **NIE WIEDER**!

Das NIE WIEDER drückt sich auch bei den Wahlen aus, jeder Nichtwähler ist ein faktischer Wähler für die AfD. Und wer mit der Politik in Deutschland so gar nichts anfangen kann, für die oder den gibt es die erste und einzige Alternative, wie sie sich selbst nennt: DIE PARTEI wählen. Geht wählen!

Antifaschistischer Selbstschutz kostet etwas: wer uns hier finanziell unterstützten will, soll das gerne tun, hier die Spendendaten von Tacheles: http://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/spenden/

2. Regelbedarfe für das Jahr 2018

==========

Das Bundeskabinett hat letzte Woche die entsprechende Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfssätze auf den Weg gebracht. Der Bundesrat wird dieser VO zustimmen:

Im nächsten Jahr wird es folgende Regelbedarfe geben:

RB Stufe 1 - 416 Euro (+ 7 Euro)
RB Stufe 2 - 374 Euro (+ 6 Euro)
RB Stufe 3 - 332 Euro (+ 5 Euro)
RB Stufe 4 - 316 Euro (+ 5 Euro)
RB Stufe 5 - 296 Euro (+ 5 Euro)
RB Stufe 6 - 240 Euro (+ 3 Euro)

Details dazu hier: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/09/2017-09-06-neue-regelsaetze-grundsicherung-2018.html

Die Regelleistungen sind weiter Hungerleistungen, Leben auf unterstem, grade noch so verfassungskonformen Niveau (BVerfG 2014). Das Ziel ist weiterhin dasselbe: Erhalt und Ausbau des Niedriglohnsektors.

3. Erneutes BSG Urteil zu Unionsbürgern

==========

Das BSG hat am 30. August erneut über Sozialhilfeleistungen für arbeitsuchende / nicht erwerbstätige Unionsbürger*innen entschieden (B 14 AS 31/16 R). In seinem Urteil hält das BSG ausdrücklich an seiner bisherigen, gefestigten Rechtsprechung fest, dass zwar in bestimmten Fällen keine Leistungen nach dem SGB II, aber zumindest Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII zu erbringen sind (Ermessensreduzierung auf null bei verfestigtem Aufenthalt, i. d. R. nach sechs Monaten) und begründet dies unter anderem mit der verfassungsmäßigen Pflicht zur Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Die Entscheidung betraf zwar einen Zeitraum vor Inkrafttreten der Gesetzesverschärfung durch das Unionsbürgerausschlussgesetz vor dem 29. Dezember 2016. Aber die Deutlichkeit, mit der das BSG einer von interessierter Seite immer wieder laut geäußerten Kritik an seiner bisherigen Rechtsprechung entgegen tritt, lässt hoffen, dass es auch bzw. erst Recht die jetzige, noch restriktivere Rechtslage nicht akzeptieren wird.

Mehr in einer Infomail von Claudius Voigt dazu: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Claudius_05.09.2017.pdf

4. Aktualisierte Arbeitshilfe zu Unionsbürgern

==========
Die GGUA Kollegen haben wieder eine aktualisierte Arbeitshilfe zu den „Sozialrechtlichen Leistungsansprüchen von Unionsbürger*innen“ herausgegeben. Ale die mit der restriktiven Verwaltungspraxis Probleme haben finden die aktuelle Rechts- und Rechtsprechungslage darin deutlich wieder.
Zur Arbeitshilfe geht es hier:
http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitshilfe2017.pdf

5. Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) europaweite Absenkung der existenzsichernden Leistungen für Asylbewerber

==========
Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) fordert europaweite Anpassung der Regelbedarfe für Asylbewerber. Praktisch meint das eine Absenkung der Leistungen für Deutschland. Gleichzeitig fordert er »eine EU-weite Angleichung der Asylverfahren und einen einheitlichen Rechtsschutz.« Die Richtung, die hier eingeschlagen werden soll, ist klar: De Maizière beklagte, dass in Deutschland besonders viele abgelehnte Asylbewerber gegen die Entscheidung Klage vor Gericht einlegten. "Bei uns können abgelehnte Asylbewerber über diverse rechtliche Klagewege ihre Abschiebung hinauszögern, deutlich mehr als anderswo." Also deutliche Verkürzung des Rechtsschutzes gegen staatliches Handeln.
Gegen diese Pläne von de Maizière muss deutlich ein NEIN formuliert werden. Das BVerfG hat zum Glück formuliert: »Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.« (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10, Randziffer 121).«

Ein Bundesinnenminister müsste solche Urteile kennen und berücksichtigen und nicht mit allen erdenklichen Mitteln versuchen, diese auszuhebeln. Auch und schon gar nicht zu Wahlkampfzeiten und um am rechten Rand zu fischen.

Diese ganzen Punkte hat der Kollege Sell deutlich rausgearbeitet, ich möchte daher auf seinen absolut richtigen Artikel verweisen, dieser ist hier zu finden: https://aktuelle-sozialpolitik.blogspot.de/2017/09/forderung-nach-absenkung-der-leistungen-fuer-asylbewerber.html#more

6. Frankreich: Neues Arbeitsgesetz verordnet – nächste Woche breite Proteste in Frankreich

==========
Der neue französische Präsident Macron greift massiv in das Arbeitsrecht ein. Im traditionellen Urlaubsmonat August, in dem das öffentliche Leben in Frankreich normalerweise eigentlich weitgehend ruht, werden jetzt die Weichen für eine weitere Lockerung des Kündigungschutzes sowie der Aushebelung gewerkschaftlicher Rechte gestellt. Das ruft, wie zu erwarten, massive Proteste von Teilen der Gewerkschaften und aus dem Spektrum der Gruppen hervor, die im letzten Jahr mit Demos, Streiks und militanten Aktionen gegen das “loi travail” gekämpft hatten. Geplant ist, die Änderungen des Arbeitsrecht zum 20. September in Kraft zu setzen.
Eine Woche zuvor, ab dem 12.09., gibt es landesweite Protest und – Streikaktionen.
Die Details bitte auf den Seiten von Labournet
lesen: http://www.labournet.de/category/internationales/frankreich/politik-frankreich/politik-arbeitsgesetz2_widerstand/

Thomé Newsletter 33/2017 vom 16.09.2017

Erstellt am 16.09.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Wahlprüfsteine des „Bündnis Menschenwürdiges Existenzminimum“**

==========

Das „Bündnis Menschenwürdiges Existenzminimum“, wozu selbstverständlich auch Tacheles gehört, hat die Parteien in Wahlprüfsteinen zu ihren Positionen zu den Regelbedarfen und Sanktionen befragt und diese Antworten ausgewertet - sowohl in einer Synopse als auch in einem kurzen Papier. Dies sollte auch als Vehikel benutzt werden, um überhaupt in diesem Wahlkampf auch noch mal auf das Thema menschenwürdiges Existenzminimum aufmerksam zu machen. Die Antworten sind wenig überraschend, vielleicht doch noch hilfreich.

Hier eine Zusammenfassung der Antworten der Parteien zur BTW 2017 als Synopse: http://www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org/wp-content/uploads/Synopse_Parteien_2017.pdf und das Positionspapier: Anforderungen an die Politik in der nächsten Legislaturperiode, das gibt es hier: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Positionspapier_Buendnis_30_08_2017-1.pdf

Das Bündnis ist ein Bündnis aus Wohlfahrts- und Sozialverbänden, Gewerkschaften, Menschenrechtsorganisationen, Asyl Gruppen, Nationale Armutskonferenz bis hin zu Erwerbslosengruppen, wie das ELO-Forum, ALSO Oldenburg und Tacheles. Mehr dazu hier: http://www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org/buendnis/20130808189.html

2. **Die leeren Versprechen an Langzeitarbeitslose** bzw. die Bedienung der JC’s an den Eingliederungsmitteln

==========

Das Handelsblatt bezieht Position gegen die Sozialpolitik der SPD: Andrea Nahles fordert im Wahlkampf von der Union zwei Milliarden Euro mehr für die Eingliederung Langzeitarbeitsloser. Doch als Ministerin hat sie dafür gesorgt, dass die Mittel de facto gekürzt worden sind.

Ein zutreffender Artikel: http://tinyurl.com/ycjwj6xn
Inhaltlich kann die Forderung nur lauten: **Keinen Cent mehr aus dem Eingliederungstopf zur Finanzierung der Verwaltungskosten der Jobcenter!**

3. **Kampagne gegen die Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten und damit Unterschreitung des Existenzminimums**

==========

Die Kampagne gegen die Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten kommt in Fahrt, eine schon ansehnliche Liste an Organisationen unterstützt diese mittlerweile: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2202/ (ganz unten). Hier ist die Bitte an alle Beteiligten, wenn Sie/ihr das als Organisation das auch unterstützt, dann bitte melden.

Das LSG NRW hat vor kurzem entschieden NRW (Urt. v. 29.06.2017 - L 7 AS 607/17), dass es die Aufrechnung von Kautionsdarlehen für rechtswidrig erachtet, es gebe keinen finanziellen Spielraum in den Regelleistungen für KdU-Bedarfe, die Aufrechnung sei eine Kann-Entscheidung, entscheidend gegen die Anwendung der Aufrechnungsermächtigung auf Mietkautionsdarlehen sprächen systematische und teleologische Erwägungen unter Berücksichtigung einer verfassungskonformen Interpretation.

Damit hat das erste LSG eine ganz klare Position gegen Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten abgegeben.

Das Urteil ist hier zu finden: http://tinyurl.com/y7mvdpuv

Mit diesem Urteil, hat die Kampagne einen prominenten „Mitstreiter“ aus der Rechtsprechung erhalten, das macht vollkommen klar, dass es Sinn macht hier weiterzugehen.
Also beratet dahingehend, unterstützt die Kampagne, unsere Musterbriefe werden alsbald überarbeitet.

4. **Zur Kampagne rechter Organisationen gegen Tacheles und mich**
==========
Im letzten Newsletter habe ich es schon dargestellt, dass es aktuell eine Kampagne verschiedener rechter Organisationen gibt. Dazu gibt es jetzt offiziell von Tacheles eine Stellungnahme, diese gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2243/
Weiterhin gab es eine ganz tolle Welle der Solidarität von diversen Organisationen aus Wuppertal, aber auch bundesweit, bis hin zum DPWV Bundesverband, aber auch von einer der „Freizeit- & Funkgemeinschaft COLONIA", einem Amateurfunkerverein. Ganz viele Newsletterleser*innen und Facebookfreund*innen haben sich auch gemeldet. Die offiziellen Organisationrückmeldungen dazu haben wir hier dokumentiert: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2246/
Auch hat das Neue Deutschland anlässlich der Diffamierungs- und ein Portrait von mir gemacht. Davon gibt es ein Foto hier: http://tinyurl.com/y8tqs63b

Ich möchte allen Menschen und Organisationen unterschiedlichster Herkunft von Herzen für euer Mitgefühl und die Solidarität danken.

Allerdings finden solche Kampagnen von Rechten tagtäglich gegen viele statt. Viele sind deutlich schlechter oder gar nicht vernetzt. Darauf müssen wir achten. **Keiner darf alleine stehen** in der Auseinandersetzung gegen Rassisten, die alten und die neuen Nazis.

Dann möchte ich alle Newsletterleser*innen bitten, setzt euch mit dem auseinander was die AfD will, das ist keine Protestpartei, sondern eine Partei, in der der Höcke-Flügel eine faschistische Machtübernahme in einer Krisensituation im Land plant. Die Position von Gauland: „Stolz sein auf Leistungen deutscher Soldaten in zwei Weltkriegen“ dürfte das wohl völlig glasklar auf den Punkt bringen: Stolz sein auf die Leistungen deutscher Soldaten in zwei Weltkriegen, bedeutet alleine im Nazi-Faschismus ca. 60 Mio. Tote. Siehe hier: http://tinyurl.com/yck4c2p4

Dazu möchte ich folgenden Artikel empfehlen: http://www.bento.de/politik/afd-dutzende-rechtsradikale-auf-den-vorderen-listenplaetze-zur-bundestagswahl-2017-1681100/, am Ende ist ein Link zu einem Papier mit den konkreten Personen und Positionen der Afd´ler die wahrscheinlich in den Bundestag kommen werden.

Setzt euch damit auseinander, wehret den Anfängen und stellt euch dagegen!

5. **Stellungnahme des Deutsches Institut für Menschenrechte: Rassistische Wahlplakate müssen umgehend abgehängt werden**

==========

Nach aktuellen Medienberichten hat die NPD in Ingolstadt - wie auch in anderen Städten - Wahlplakate mit der Parole "Geld für die Oma statt für Sinti und Roma" aufgehängt. In den Kommunen wird nun diskutiert, ob die Plakate entfernt werden müssen. Das Institut hat in einer heute veröffentlichten Stellungnahme dargelegt, dass die örtlich zuständigen Behörden die Wahlplakate unverzüglich abhängen müssen. Grund ist die grund- und menschenrechtliche Schutzpflicht des Staates vor rassistischen Angriffen; die NPD-Parole ist nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Zum gleichen Schluss kommt auch ein Rechtsgutachten zum Umgang mit rassistischen Wahlkampfplakaten vom Oktober 2015, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen hat.

Alles weitere hier: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/rassistische-wahlplakate-muessen-abgehaengt-werden/

6. **AfD – Liker bei Facebook-Freunden finden**

==========

Dann möchte ich auf ein kleines, aber nützliches Tool hinweisen, mit dem es möglich ist, herauszufinden welcher der Facebook Freunde folgende Rassisten- und Nazi-Seiten geliked hat: https://igstoppmissbrauch.wordpress.com/2015/01/11/finde-heraus-welcher-deiner-freunde-folgende-nazi-seiten-geliked-haben/

7. **Bündnis „Demonstrationsrecht verteidigen“ und zur Konferenz am 7. Oktober**

==========

Unter dem Titel „Aufruf zum Widerstand gegen den Abbau unserer demokratischen Grundrechte“ haben sich zahlreiche VertreterInnen von Gewerkschaften, Menschenrechtsorganisationen, Anwaltskanzleien und politischen Organisationen Ende August an die Öffentlichkeit gewandt.
Von den USA bis zur Türkei, von Frankreich bis Ungarn rücken Regierungen nach rechts, heben durch die Verfassung gesicherte demokratische Grundrechte auf, verbieten und unterdrücken Proteste und Streiks und gehen den Weg in einen Polizeistaat. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland liegt in diesem Trend.
Hier geht es zur gemeinsamen Erklärung: Demonstrationsrecht verteidigen! - Aufruf zum Widerstand gegen den Abbau unserer demokratischen Grundrechte: http://demonstrationsrecht-verteidigen.de/erklaerung/

Thomé Newsletter 34/2017 vom 25.09.2017

Erstellt am 25.09.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Fachtag: Recht auf Wohnen und das „schlüssige Konzept“ am 9.11. in Berlin
==========
Dann möchte ich den Fachtag Recht auf Wohnen und das „schlüssige Konzept“ aufmerksam machen, das Thema: Wie und wo sollen Menschen wohnen dürfen?
Auf dem Fachtag am 9. November in Berlin sollen die grundlegenden Problematiken mit dem Ansatz „Schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung / Hartz IV aufgearbeitet und diskutiert werden. Der Fachtag wird von Nationaler Armutskonferenz, Deutschem Institut für Menschenrechte, Diakonie Deutschland und Arbeitslosen-Selbsthilfe-Oldenburg gemeinsam vorbereitet.

Ich denke der Fachtag wird spannend für alle, die die Diskussion um höhere Mietkosten im SGB II/SGB XII weiter gestalten wollen und Inputs und Austausch suchen. Ich wirke dort auch als Arbeitsgruppenleiter mit.
Hier nun zum Mobilisierungsflyer: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/17-11-9_Save_the_Date_Fachtag_Schluessiges_Konzept.pdf

2. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Herleitung existenzsichernder Leistungen zur Deckung der Unterkunftsbedarfe im SGB II und SGB XII
==========
Der Bundesgesetzgeber hat im SGB II und SGB XII geregelt, dass die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, soweit sie angemessen sind. Er hat nicht geregelt, wie der Angemessenheitsbegriff auszufüllen ist. Damit hat er de facto die Ermittlung existenzsichernder Bedarfe auf die kommunale Ebene delegiert. Das Tatbestandsmerkmal der Angemessenheit unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle.

Bundesweit ist es Aufgabe des jeweiligen kommunalen Leistungsträgers, für das zu gewährleistende Existenzminimum die rechtlichen Vorgaben in operationalisierbare Zahlen umzusetzen. Die Bewältigung dieser komplexen Aufgabe erfordert auf Seiten der Träger ein hohes Maß an Fachwissen bei der Wohnungsmarktanalyse sowie der Erschließung und Auswertung empirischer Daten. Sie müssen im Einzelnen überprüfbare Datenerhebungen und -auswertungen vornehmen, die eine hinreichende Gewähr dafür bieten, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiederzugeben.
Die Empfehlung gibt es hier: https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-30-16-unterkunftsbedarfe.pdf

3. Bundesregierung zur Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten mit dem Regelsatz
==========
Die Linkspartei hat zur Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten eine kleine Anfrage gestellt. Die Bundesregierung verteidigt die Aufrechnung von Mietkautionsdarlehen mit dem Regelsatz des SGB II und argumentiert auf einem unterirdischen Niveau „Der Leistungsberechtigte habe es schließlich selbst in der Hand, die Mietsache in gutem Zustand zu erhalten und damit seinen vollen Rückzahlungsanspruch auf die Kaution zu sichern“. Ansonsten wird dumm rumgeredet. Hier Details zur Anfrage, die Antwort und eine Bewertung der

Linken: https://www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/existenzminimum-wird-bei-umzug-gekuerzt/

Die Linkspartei hat die bundesweite Kampagne gegen die Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten und damit Unterschreitung des Existenzminimums parlamentarisch aufgegriffen. Die Kampagne kommt in Fahrt eine ansehnliche Liste an Organisationen unterstützt diese mittlerweile: tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2202/ (ganz unten). Hier ist die Bitte an alle Beteiligten, **wenn Sie/ihr das als Organisation auch unterstützt, dann bitte melden.**

4. LSG NSB urteilt zu Passbeschaffungskosten: Anspruch nach § 73 SGB XII

==========

Das LSG Urteilt: Die Passbeschaffungskosten sind nicht über die Mehrbedarfsregelung des § 21 Abs. 6 SGB II zu übernehmen, da es sich nicht um einen laufenden, sondern um einen einmaligen Bedarf handelt. Die Kosten für einen (deutschen oder ausländischen) Pass sind nicht Teil des Regelbedarfs im SGB II oder XII, da hierin lediglich monatlich 25 Cent für die Beschaffung eines deutschen Personalausweises enthalten sind. Insofern ist wohl auch keine Übernahme im Rahmen eines Jobcenter-Darlehens nach § 24 SGB II möglich.
Daher ist für die Übernahme der Passbeschaffungskosten auch für Leistungsberechtigte nach § 73 SGB XII eröffnet.
Weitere Details in einer Mail von Claudius Voigt: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Claudius_Voigt_20.09.2017.pdf

5. Innenministerium: Umstellung auf Analogleistungen nach AsylbLG muss nach 15 Monaten zeitnah erfolgen

==========

Die Umstellung auf Analogleistungen nach AsylbLG muss nach 15 Monaten zeitnah und von Amtswegen erfolgen. Nach 15 Monaten durchgehendem Aufenthalt sind die Leistungen in der Regel analog den Sätzen nach SGB XII auszuzahlen (§ 2 AsylbLG), wenn die betreffenden Personen weiterhin unter das AsylbLG fallen. Damit zusammenhängend ist stets auch die Aushändigung einer Krankenkassenkarte an die leistungsberechtigten Personen, die in Niedersachsens Kommunen teilweise deutlich zeitverzögert erfolgt ist.

Mehr dazu hier: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Claudius_18.09..pdf

6. In eigener Sache: Suche Seminarraum in Leipzig

==========

Für das nächste Jahr suche ich in Leipzig noch einen Seminarraum. Ich suche daher einen schönen, Seminarraum, für 20 Leute an Tischen, in zentraler Lage in Leipzig, mit mind. zwei Toiletten, nicht zu laut und bezahlbar und wenn möglich mit Getränkeversorgung. Der Raum wird für tagsüber (10 – 17 Uhr) benötigt. Wer da Hinweise, möglichst mit Daten zu AnsprechpartnerInnen geben kann, möge sich bitte an mich unter info@harald-thome.de wenden.

7. Neue SGB II-Folien im Netz

==========

Dann habe ich mal wieder die ein oder andere Folienänderung durchgeführt und daher einen

aktualisierten Foliensatz ins Netz gestellt. Den aktualisierten Foliensatz, mit Stand: 24.09.2017 gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/folien-zum-sgb-ii/

8. Es wird Herbst in diesem Land
==========
Die AfD ist mit einem Durchmarsch von über 12 % im Bundestag. Gauland ruft zu rechtem Terror auf: "Wir werden sie jagen. Wir werden Frau Merkel, oder wen auch immer jagen. Und wir werden uns unser Land und unser Volk zurückholen!".
Dazu möchte ich allen empfehlen folgende Stellungnahme vom ZDF zu hören: "Das Land, Herr Gauland, gehört weder Ihnen noch der AfD. Und das Volk erst recht nicht." Ein Kommentar des stellvertretenden ZDF-Chefredakteurs Elmar Theveßen: http://tinyurl.com/ya4u9m8s
Jetzt heißt es, dass die demokratischen, antifaschistischen Kräfte zusammenrücken und -stehen müssen, den blau/braunen Rassisten mutig, entschlossen und kreativ die Stirn zu bieten. Wir müssen den Rassisten durch einen langandauernden Kampf gegen die vielen großen und kleinen sozialen Ungerechtigkeiten, bei der Arbeit, im Hartz IV, bei der Rente, im Umgang mit Geflüchteten, gegen den Obrigkeitsstaat, die ungerechte Verteilung, die Kumpanei der Politik mit der Industrie und Umverteilung von unten nach Oben den Boden entziehen. Das ist der Boden für die AfD, da müssen wir anfangen, schlau, mutig und politisch bewusst die soziale Frage zu stellen.
Dazu möchte ich aufrufen!

Thomé Newsletter 35/2017 vom 02.10.2017

Erstellt am 02.10.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. SG Speyer: Europarechtswidrigkeit und Verfassungswidrigkeit des SGB II- Leistungsausschlusses und der Überbrückungsleistungen für EU-Bürger
==========
Das SG Speyer hat in einem fulminanten und akribisch begründeten Beschluss vom 17.08.2017-S 16 AS 908/17 ER für einen spanischen 18jährigen Staatsangehörigen die Bewilligung vorläufiger Leistungen nach dem SGB II angeordnet. Das SG ist der Überzeugung,

- dass die Leistungsausschlüsse für bestimmte Ausländer*innen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II **verfassungswidrig** sind, da sie das verfassungsrechtlich gebotene menschenwürdige Existenzminimum nicht gewährleisten,
- die „Überbrückungsleistungen“ nach § 23 Abs. 3 und 3a SGB XII trotz der darin enthaltenen „Härtefallregelungen“ **ebenfalls verfassungswidrig** sind,
- die Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II **europarechtswidrig** sind und
- das **Ermessen** nach § 41a Abs. 7 Satz 1 SGB II hinsichtlich einer vorläufigen Bewilligung dann **auf null reduziert** sei, wenn ansonsten eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch die Verweigerung existenzsichernder Leistungen drohe.

Den Beschluss von Speyer gibt es hier: http://tinyurl.com/yat2nqh4

Hier eine Infomail von Claudius Voigt, in der er den Kontext rausarbeitet: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Claudius_26.09.2017.pdf

Ich denke wir können auf die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung gespannt sein.

2. Neue „Fachliche Hinweise" und weitere Weisungen zum SGB II

==========

a. Die BA hat wieder mal fachliche Hinweise zum Vermittlungsbudget herausgegeben.
Ich möchte dabei mal folgenden Passus hervorheben: „Bei Unterstützung der Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen/schulischen Ausbildung kann das JC Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation der leistungsberechtigten Person allgemein verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzangebot vorliegt". (Ziff. 1.4, die Unterstreichung ist von mir). Ganz oft bekomme ich die Info von verschiedenen Menschen und Beratungsstellen , dass die JC's sagen, VB- Leistungen nur im Kontext der Aufnahme einer Arbeit/Ausbildung. Hier sagt die BA deutlich, dass die Anbahnung schon ausreichend sei.
Die Fachlichen Hinweise gibt es hier: http://harald-thome.de/sgb-ii-hinweise/
b. Dann gibt es eine neue Weisung der BA zu aktuelle VABest, das ist eine von mehreren Dienstanweisung zum Umgang mit Forderungen der BA. Die neue VABest gibt es hier: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/VABest_3-2017.pdf
Die alte (ist deutlich umfangreicher) gibt es hier: http://harald-thome.de/fa/harald-thome/files/ah-ba/BA-VABest-08.06.2011.pdf
c. Dann gibt es noch eine wichtige Weisung der BA zu den Aufbewahrungsfristen von Akten im Bereich des SGB II, diese gibt es hier: http://tinyurl.com/yan6ococ

3. Arbeitskreis kritische Sozialarbeit München/Veranstaltung am 5.10. in München

==========

Versuche der politischen Nutzbarmachung unabhängiger Sozialberatung – eine aktuelle und historische Einordnung. Eine Veranstaltung vom Arbeitskreis kritische Soziale Arbeit München mit Rechtsanwalt Hubert Heinold: Im März 2017 drohte das bayerische Sozialministerium den Trägern der Asylsozialberatung mit der Kürzung staatlicher Mittel, sollten sie Geflüchtete weiterhin auf legale Rechtsmittel zur Abwendung von Abschiebungen hinweisen….
Vortrag und Diskussion am **05.10.2017** ab 19 Uhr im DGB Haus, Schwanthalerstr. 64, München
Weitere Infos und Flyer dazu: http://tinyurl.com/y98mdjsc
Solidarische Grüße nach München!

4. SG Gießen: Angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall unterliegt dem Vermögensschutz des § 90 Abs. 3 SGB XII

==========

Das SG Gießen hat mit Urteil vom 25.07.2017 - S 18 SO 160/16 festgestellt, dass eine angemessene finanzielle Vorsorge in einem geschützten Bestattungsvorsorgevertrag für den Todesfall, hier hat das SG Gießen festgestellt hat, dass 5.000 Euro in jedem Fall angemessen sind, nach § 90Abs. 3 SGB XII dem Vermögensschutz unterliegen.

Ich denke dies ist ein klares, richtiges Urteil, welches nunmehr auch von anderen Sozialverwaltungen oder vom Gesetzgeber mit einem zusätzlichen normierten Schonvermögen umgesetzt werden sollte. Weitere Details hier: http://tinyurl.com/yaefxzqs

5. Schmerzensgeld auch bei rechtmäßigen Behördenmaßnahmen möglich
==========
Mit einem sehr wichtigen Urteil hat der BGH entschieden, dass der Anspruch auf Entschädigung für hoheitliche Eingriffe in Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit (sog. Aufopferung) **auch einen Schmerzensgeldanspruch** umfasst. Bisher hat der BGH die Ersatzpflicht bei Eingriffen in immaterielle Rechtsgüter grundsätzlich auf daraus folgende Vermögensschäden beschränkt. Hier gibt es jetzt eine deutliche Rechtspositionsänderung.
Damit hat der BGH grundsätzlich den Weg aufgemacht bei Eingriffen in immaterielle Rechtsgüter zum Beispiel bei Eingriffen durch Jobcenter Schadensersatzansprüche gegen diese geltend machen zu können. Mehr dazu hier:
http://www.afp-medienrecht.de/49532.htm

6. Flyer zum Rundfunkbeitrag in vielen Sprachen
==========
Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz hat Informations-Flyer zum Rundfunkbeitrag zur Verfügung gestellt. Die Flyer sind in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Arabisch, Farsi, Somalisch und Tigrinya erhältlich.

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/infomaterialien/informationen_in_weiteren_sprachen/index_ger.html

Thomé Newsletter 35/2017 vom 02.10.2017

Erstellt am 02.10.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. SG Speyer: Europarechtswidrigkeit und Verfassungswidrigkeit des SGB II- Leistungsausschlusses und der Überbrückungsleistungen für EU-Bürger
==========
Das SG Speyer hat in einem fulminanten und akribisch begründeten Beschluss vom 17.08.2017-S 16 AS 908/17 ER für einen spanischen 18jährigen Staatsangehörigen die Bewilligung vorläufiger Leistungen nach dem SGB II angeordnet. Das SG ist der Überzeugung,

- dass die Leistungsausschlüsse für bestimmte Ausländer*innen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II **verfassungswidrig** sind, da sie das verfassungsrechtlich gebotene menschenwürdige Existenzminimum nicht gewährleisten,

- die „Überbrückungsleistungen“ nach § 23 Abs. 3 und 3a SGB XII trotz der darin enthaltenen „Härtefallregelungen“ **ebenfalls verfassungswidrig** sind,
- die Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II **europarechtswidrig** sind und
- das **Ermessen** nach § 41a Abs. 7 Satz 1 SGB II hinsichtlich einer vorläufigen Bewilligung dann **auf null reduziert** sei, wenn ansonsten eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch die Verweigerung existenzsichernder Leistungen drohe.

  Den Beschluss von Speyer gibt es hier: http://tinyurl.com/yat2nqh4

Hier eine Infomail von Claudius Voigt, in der er den Kontext rausarbeitet: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Claudius_26.09.2017.pdf

Ich denke wir können auf die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung gespannt sein.

2. Neue „Fachliche Hinweise“ und weitere Weisungen zum SGB II

==========

a. Die BA hat wieder mal fachliche Hinweise zum Vermittlungsbudget herausgegeben.
Ich möchte dabei mal folgenden Passus hervorheben: „Bei Unterstützung der Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen/schulischen Ausbildung kann das JC Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation der leistungsberechtigten Person allgemein verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzangebot vorliegt“. (Ziff. 1.4, die Unterstreichung ist von mir). Ganz oft bekomme ich die Info von verschiedenen Menschen und Beratungsstellen , dass die JC’s sagen, VB- Leistungen nur im Kontext der Aufnahme einer Arbeit/Ausbildung. Hier sagt die BA deutlich, dass die Anbahnung schon ausreichend sei.
Die Fachlichen Hinweise gibt es hier: http://harald-thome.de/sgb-ii-hinweise/
b. Dann gibt es eine neue Weisung der BA zu aktuelle VABest, das ist eine von mehreren Dienstanweisung zum Umgang mit Forderungen der BA. Die neue VABest gibt es hier: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/VABest_3-2017.pdf
Die alte (ist deutlich umfangreicher) gibt es hier: http://harald-thome.de/fa/harald-thome/files/ah-ba/BA-VABest-08.06.2011.pdf
c. Dann gibt es noch eine wichtige Weisung der BA zu den Aufbewahrungsfristen von Akten im Bereich des SGB II, diese gibt es hier: http://tinyurl.com/yan6ococ

3. Arbeitskreis kritische Sozialarbeit München/Veranstaltung am 5.10. in München

==========

Versuche der politischen Nutzbarmachung unabhängiger Sozialberatung – eine aktuelle und historische Einordnung. Eine Veranstaltung vom Arbeitskreis kritische Soziale Arbeit München mit Rechtsanwalt Hubert Heinold: Im März 2017 drohte das bayerische Sozialministerium den Trägern der Asylsozialberatung mit der Kürzung staatlicher Mittel, sollten sie Geflüchtete weiterhin auf legale Rechtsmittel zur Abwendung von Abschiebungen hinweisen….
Vortrag und Diskussion am **05.10.2017** ab 19 Uhr im DGB Haus, Schwanthalerstr. 64, München
Weitere Infos und Flyer dazu: http://tinyurl.com/y98mdjsc
Solidarische Grüße nach München!

4. SG Gießen: Angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall unterliegt dem Vermögensschutz des § 90 Abs. 3 SGB XII

==========

Das SG Gießen hat mit Urteil vom 25.07.2017 - S 18 SO 160/16 festgestellt, dass eine angemessene finanzielle Vorsorge in einem geschützten Bestattungsvorsorgevertrag für den Todesfall, hier hat das SG Gießen festgestellt hat, dass 5.000 Euro in jedem Fall angemessen sind, nach § 90Abs. 3 SGB XII dem Vermögensschutz unterliegen.

Ich denke dies ist ein klares, richtiges Urteil, welches nunmehr auch von anderen Sozialverwaltungen oder vom Gesetzgeber mit einem zusätzlichen normierten Schonvermögen umgesetzt werden sollte. Weitere Details hier: http://tinyurl.com/yaefxzqs

5. Schmerzensgeld auch bei rechtmäßigen Behördenmaßnahmen möglich
==========
Mit einem sehr wichtigen Urteil hat der BGH entschieden, dass der Anspruch auf Entschädigung für hoheitliche Eingriffe in Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit (sog. Aufopferung) **auch einen Schmerzensgeldanspruch** umfasst. Bisher hat der BGH die Ersatzpflicht bei Eingriffen in immaterielle Rechtsgüter grundsätzlich auf daraus folgende Vermögensschäden beschränkt. Hier gibt es jetzt eine deutliche Rechtspositionsänderung.
Damit hat der BGH grundsätzlich den Weg aufgemacht bei Eingriffen in immaterielle Rechtsgüter zum Beispiel bei Eingriffen durch Jobcenter Schadensersatzansprüche gegen diese geltend machen zu können. Mehr dazu hier:
http://www.afp-medienrecht.de/49532.htm

6. Flyer zum Rundfunkbeitrag in vielen Sprachen
==========
Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz hat Informations-Flyer zum Rundfunkbeitrag zur Verfügung gestellt. Die Flyer sind in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Arabisch, Farsi, Somalisch und Tigrinya erhältlich.

https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/infomaterialien/informationen_in_weiteren_sprachen/index_ger.html

Thomé Newsletter 37/2017 vom 22.10.2017

Erstellt am 22.10.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Regelbedarfe 2018, kurz vor amtlich: Der Entwurf für die Verordnung über die Regelbedarfsfortschreibung**
==========
Hier nun das offizielle Dokument zur Fortschreibung der Regelleistungen für das Jahr 2018:
http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/838/83887.html
Bevor die Regelbedarfe im Jahr 2018 festgesetzt werden, ist der Bundesrat mal an seinen Beschluss

vom 16.Dez. 2016 zu erinnern, wo er Änderungen für das Jahr 2017 gefordert hat, hier zu finden: http://tinyurl.com/j3mvec2 Von den 2016 geforderten Änderungen ist bis heute nichts, rein gar nichts, umgesetzt worden. Wäre ja wohl mal **an der Zeit, die Umsetzung mit der Zustimmung zu den Regelbedarfen für das Jahr 2018 zu verknüpfen?**

2. **Deutscher Verein: Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im SGB II**

==========

Der Deutsche Verein hat eine Arbeitshilfe zur Existenzsicherung von Auszubildenden im SGB II herausgegeben. Es wird darin klärt, wann Regelungen des SGB II für junge Menschen in der Ausbildung als nachrangiges und zumeist ergänzendes Unterstützungssystem greifen. In einem ersten Schritt erfolgt eine rechtssystematische Darstellung der Zusammenhänge. Sodann wird personenkreisbezogen auf die Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden eingegangen. Die Arbeitshilfe kann die Handlungssicherheit bei der Anspruchsbeurteilung in verschiedenen Fallkonstellationen erhöhen.
Die DV-Stellungnahme gibt es hier: DV zu Auszubildenden

Gleichzeitig wird daran überdeutlich, dass die Ausbildungsförderung unzureichend ausgestaltet ist, weil sie an x- Stellen mit SGB II-Leistungen aufgestockt werden muss. Die Grundprobleme des rigorosen Leistungsausschlusses von Auszubildenden durch den § 7 Abs. 5 SGB II sind weiterhin nicht gelöst. **Da müssen Änderungen her!**

3. **DGB und sein Verhältnis zu Sanktionen im SGB II**

==========

»Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist daher der Auffassung, dass das Sanktionsregime nicht nur das Grundgesetz verletzt, sondern auch aus sozialpolitischen Gründen verfehlt ist.« So deutlich wurde selten von Seiten des DGB die Sanktionspraxis gegen Hartz-IV-Empfänger_innen verurteilt … aber die dahingehende Veröffentlichung der Position möchte der DGB wiederum nicht.
Dieses Problem hat das ND in einem Artikel aufgegriffen, den gibt es hier: https://www.neues-deutschland.de/artikel/1067445.dgb-streitet-um-positionierung-zu-hartz-iv.html?sstr=dgb

Die Stellungnahme des DGB gibt es nunmehr bei
Labournet: http://www.labournet.de/politik/erwerbslos/hartz4/sperren/gericht-bringt-hartz-iv-sanktionen-vor-verfassungsgericht/

Die anderen Stellungnahmen fürs Bundesverfassungsgericht hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2207/

4. Gute Praxis im Jobcenter LK Regensburg: Auch JC sieht ein - Das Existenzminimum ist das Existenzminimum

==========

Nach mehreren Urteilen soll ausweislich Regensburg Digital das JC im Landkreis Regensburg darauf verzichten, Darlehen für die Mietkaution vom Existenzminimum abzuziehen. Weitere Infos hier: http://www.regensburg-digital.de/auch-jobcenter-sieht-ein-das-existenzminimum-ist-das-existenzminimum/16102017/

5. Jobcenter muss Namen von Mitarbeitern nicht immer nennen

==========

Es geistert ein Beschluss des LSG Bay durch die Landschaft, in dem vom LSG festgestellt wurde: „Ein Jobcenter ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller den handelnden Mitarbeiter **stets** namentlich und mit dessen persönlicher behördeninterner E-Mail-Adresse zu benennen“.
Dazu möchte ich feststellen, in dem Beschluss verneint das LSG lediglich eine stetige, also immer wieder währende, ständige Nennung von Namen eines Sachbearbeiters.

Grundsätzlich sieht das Gesetz die Namensnennung des Sachbearbeiters vor, so § 33 Abs. 3 SGB X vor und das hat auch seinen guten Grund. Wie soll der Leistungsberechtigte ansonsten ggf. eine Voreingenommenheit oder Befangenheit im Sinne von § 17 SGB X im Verwaltungshandeln feststellen.
Daher ist der Bayrische LSG Beschluss ein Beschluss, der nur auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist, da hier der Antragsteller zumindest laut Beschlusstext keine substantiierten Gründe zur Namensnennung der Sachbearbeiter vorgetragen hat.
Zum konkreten Beschluss geht es hier: http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-127694

6. Anschlag auf den Verein Tacheles
==========
In der Nacht vom 20./21.Oktober 2017 gab es auf den Erwerbslosenverein Tacheles in Wuppertal einen Anschlag. Dabei wurde mit einem Stein ein Fenster im ersten Stock eingeworfen. Getroffen hat die Attacke allerdings nicht das Tacheles, sondern eine Privatwohnung.

Nach der vorangegangenen massiven Diffamierungs– und Rufmordkampagne gegen Tacheles und Harald Thomé als Vereinsvorsitzenden, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um einen Anschlag aus dem rechtsextremistischen Bereich handelt.

Wir verweisen auf die dazugehörige Stellungnahme von Tacheles: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2243/. Anlässlich dieser Kampagne gab es eine breite Solidarität mit Tacheles: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2246/

Wir gehen aufgrund der vorherigen Drohungen von rechts von einem unmittelbaren Zusammenhang aus. Politisch ist der Angriff in die von Gauland angekündigte Offensive „Wir werden Frau Merkel oder wen auch immer jagen. Und wir werden uns unser Land und unser Volk zurückholen“ einzuordnen.

Die Wuppertaler Rundschau hat gleich dazu berichtet: http://www.wuppertaler-rundschau.de/lokales/angriff-auf-erwerbslosen-verein-tacheles-aid-1.7158742
Bei anderen Wuppertaler Medien ist davon leider eher nicht auszugehen.

Thomé Newsletter 38/2017 vom 31.10.2017

Erstellt am 31.10.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **BSG stellt fest, Brillen gehören nicht zum Regelbedarf und Reparaturen sind als Zuschussregelung zu übernehmen ++ Was heißt das für die Praxis ?**

==========

Das hat BSG entschieden, dass die Kosten für Brillenreparaturen nicht im Regelbedarf enthalten sind und daher unabweisbare Kosten zur Reparatur einer Brille „als nicht vom Regelbedarf umfasste therapeutischen Geräte und Ausrüstungen“ nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II auf Zuschussbasis zu übernehmen sind. Der Terminsbericht ist hier zu finden: http://tinyurl.com/y8ef45ej

Inhaltlich muss jetzt geklärt werden, ob die Brillenerstanschaffung vom Regelbedarf umfasst ist. Hier ist zu vertreten dass sie nicht enthalten ist, das hat das BVerfG im Urteil vom 23. Juli 2014 - BVerfG, 1 BvL 10/12, Rz 120 „Gesundheitskosten wie für Sehhilfen“ festgestellt, genau so der Krankenkassensenat des BSG mit Urteil vom 24. Juni 2016 in der Klage B 3 KR 21/15 R, dies ist hier zu finden: http://tinyurl.com/y8csqdh7

Nach dem Urteil des BSG würde ich jetzt folgende Strategien zum Thema Brille anraten:

· **Brillenerst- bzw. wiederbeschaffung im Rahmen der Menschenwürde**. Da es im SGB V (Krankenkassenrecht) keine geeignete Grundlage auf Übernahme von Brillenbeschaffungskosten und es für einmalige atypische , nicht vom Regelsatz umfasste Bedarfe auch keine Anspruchsgrundlage gibt, müssen diese **nach § 73 SGB XII** beim Sozialamt beantragt und von dort übernommen werden. (Das ist die gleiche Systematik wie Passbeschaffungskosten die das LSG NSB vor kurzem entschieden hat: http://tinyurl.com/ycngxzmk).
Ein Anspruch nach § 73 SGB XII ist für SGB II- und SGB XII-Bezieher*innen möglich.

· **Brille im Rahmen des Vermittlungsbudgets.** Das SG Frankfurt hat mit Urteil vom 19.03.2016-S 19 AS 141/13 das JC Frankfurt zur Übernahme der Kosten für die Erstanschaffung einer Gleitsichtbrille im Rahmen der Förderung aus dem Vermittlungsbudget verurteilt. Das SG hast das begründet: Jede Person, die ALG-II bezieht, muss für den gesamten Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und „eine ausreichende Sehfähigkeit auch für die Ferne [ist] erforderlich, um unnötige Gefährdung für sich und andere nach Möglichkeit auszuschließen“. Um dem Arbeitsmarkt vollwertig zur Verfügung zu stehen ist die Brille zwingend notwendig. Im vorliegenden Fall ist das Ermessen auf null reduziert. Das VB-Urteil gibt es hier: http://tinyurl.com/y8u63rod

· **Brille im Rahmen der Altenhilfe.** „Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken“ so § 71 Abs. 1 SGB XII. Sie bestimmt auch dass Kosten zur Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten im Rahmen des § 71 Abs. 2 Nr. 6 SGB XII zu übernehmen sind. „Sehen können“ als Voraussetzung.
Altenhilfe gilt klassisch ab 60 Jahre, die Leistungen sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen (§ 71 Abs. 3 SGB XII). Also auch schon vorher, wenn es sich um altersbedingtes Nachlassen der Sehstärke handelt. Die Altenhilfe ist auch für SGB II’er zugänglich.

· **Brillenreparatur aufgrund des aktuellen Urteil des BSG** (http://tinyurl.com/y8ef45ej) aufgrund § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II und §v 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB XII **auf Zuschussbasis** vom Jobcenter/Sozialsamt zu erbringen.
Spannend wird die Frage sein ob in einfachster Form oder in vorheriger Form. Denn die Reparatur leitet sich aus dem Lateinischen ab (reparare „wiederherstellen“) und bedeutet wiederherstellen, das bedeutet in den vorherigen Zustand und wenn der etwas wertiger war, dann auch in den wertigeren Zustand.

Hier wird einiges zu streiten sein, in der nächsten Zeit! Aber der Weg ist jetzt durch das BSG Urteil endlich offen.

2. Jobcenter Rebellin Jana Grebe erhält Preis für Zivilcourage

==========

Die „Jobcenterrebellin“ Jana Grebe wurde am 29. Oktober mit dem „Preis für Zivilcourage“ durch die Solbach-Freise-Stiftung ausgezeichnet. Jana Grebe arbeitete bis zu ihrer Selbstkündigung als Fallmanagerin im Jobcenter in Osterholz-Scharmbeck und hat gegen rechtswidrige Arbeitsaufträge rebelliert. Hier die Webseite der Stiftung: http://www.solbach-freise-stiftung.de/preistraeger-2017.html und die Laudatio von Inge Hannemann: http://inge-hannemann.de/jobcenter-rebellin-mit-dem-preis-fuer-zivilcourage-ausgezeichnet

Meinerseits einen herzlichen Glückwunsch an die Kollegin für die Ehrung, die sie sich wirklich verdient hat. Viele Jobcentermitarbeiter*innen finden es zwar immer wieder nicht in Ordnung was sie so angewiesen bekommen, aber wer wehrt sich schon offensiv dagegen und sagt, bei Rechtsbruch mache ich einfach nicht mit. Das sind wenige, daher Hut ab vor dem Mut der Kollegin.

3. Neue Weisungen der BA zum SGB II

==========

++ Die BA hat verschiedene neue Weisungen zum SGB II herausgegeben, so allen voran neue Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II. Eine Zusammenfassung dazu gibt es hier: http://tinyurl.com/y7obavry die Weisung selber hier: http://harald-thome.de/sgb-ii-hinweise/

++ Dann gibt es eine neue Weisung (201710020 vom 20.10.2017) „Verlaufsbezogene Kundenbetrachtungen – Zielführendes Handeln im Integrationsprozess“ daraus zitiere ich mal: „Ziel bleibt es, dass alle unsere Kundinnen und Kunden einen wertschöpfenden und zielführenden Integrationsprozess erleben - ganz gleich ob sie in den Agenturen oder

gemeinsamen Einrichtungen beraten und betreut werden“ die gibt es hier: http://tinyurl.com/y9ae9war

Bemerkung: wenn ich mir im Gegenpol das Verwaltungshandeln beispielsweise des Jobcenter Wuppertal anschaue, ist es das exakte Gegenteil. Häufig keinerlei Achtung des Kunden, sinnlose Maßnahmen deren einziger Zweck die Bedienung der Maßnahmenträger ist und so gut wie keine Unterstützung in den geeigneten und sinnvollen Maßnahmen …. Vielleicht setzt sich Wuppertal mal mit der Realität auseinander und nicht mit den geschönten Zahlen und Statistiken des Herrn Jobcentergeschäftsführers Lenz.

++ **Weisung zur Wahrnehmung der Trägerverantwortung bei Revisionsverfahren vor dem BSG – Die BA will Gerichtsverfahren steuern und kontrollieren**

Die BA möchte im Vorfeld in **Gerichtsverfahren eingreifen und diese kontrollieren** können. Sie greift damit unmittelbar in das operative Geschäft der einzelnen Jobcenter ein und in die Befugnisse der Geschäftsführer*innen und der Trägerversammlung als zentrales Steuerungsinstrument der einzelnen JC’s. Die Weisung gibt es hier: http://tinyurl.com/ydxel8wn

4. Berliner Bürgermeister will für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben den gesetzlichen Mindestlohn und erstrecht den Tariflohn umgehen

==========

Dieses Projekt wird vom regierenden Bürgermeister Müller (SPD) „solidarisches Grundeinkommen“

genannt, also eine etwas verschönte Bezeichnung für 1-EURO-Jobs, auch wenn am Ende zwei oder drei EURO rauskommen und natürlich Zwangsarbeit, weil am Ende immer die Bedrohung mit Sanktionen steht.

Herr Müller schreibt in einem Gastbeitrag im Tagesspiegel vom 30.10.2017: "*Ich halte in diesem Zusammenhang nichts von einem bedingungslosen Grundeinkommen. Zumal Diskussionen um soziale Hängematten, Hartz-IV-Adel und die Vorstellung, dass sich Arbeiten nicht lohnt, wenn man es doch gut mit Stütze aushalten könne, den gesellschaftlichen und politischen Diskurs noch viel zu sehr in diesem Kontext prägen. Es ist zudem meine feste sozialdemokratische Überzeugung, dass Arbeit der Schlüssel zu gesellschaftlicher Teilhabe ist. Sehr wohl kann ich mir aber ein solidarisches Grundeinkommen vorstellen. Damit komme ich wieder auf meinen Gedanken zurück, dass es genug zu tun gibt. Ich bin sicher, jedem von uns fällt einiges ein, was wegen klammer staatlicher Kassen heute nicht möglich ist: Sperrmüllbeseitigung, Säubern von Parks, Bepflanzen von Grünstreifen, Begleit- und Einkaufsdienste für Menschen mit Behinderung, Babysitting für Alleinerziehende, deren Arbeitszeiten nicht durch Kita- Öffnungszeiten abgedeckt werden, vielfältige ehrenamtliche Tätigkeiten wie in der Flüchtlingshilfe, als Lesepatin oder im Sportverein als Übungsleiter und und und*."

Den kompletten Beitrag gibt es hier zu lesen: http://tinyurl.com/yaz4c52s

Arbeit muss einfach vernünftig bezahlt werden! Mindest- und Tariflohn dürfen nicht umgangen werden, daher ist sich deutlich gegen dieses Lohndumpingprojekt von Michael Müller entgegen zustellen!

Noch eine Bemerkung: liebe SPD, mit solchen Vorstößen, sei es dieser von Herrn Müller in Berlin oder Herrn Scholz in Hamburg schafft ihr keine „radikale Erneuerung". Ihr schafft es aber, wenn die SPD nicht endlich mit der Agenda 2010-Politik und deren Vertretern bricht, dass die SPD in der Bedeutungslosigkeit verschwinden oder irgendwann an der 5 % - Hürde scheitern wird, und ihr dann mitverantwortlich dafür sein werdet, dass die AfD zweitstärkste Kraft wird.

5. Rechtsprechung der SG zum Ausschluss von Unionsbürger*innen seit 29. Dezember 2016

==========

Die Kollegen der **GGUA** dokumentieren die Rechtsprechung der Gerichte zum leistungsrechtlichen Ausschluss der Unionsbürger. Die aktuellste Rechtssprechungsübersicht ist vom 22.10.2017 und hier zu finden: http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/rechtsorechung_Unionsbuerger.pdf

6. Nach dem Anschlag: Spenden für das Tacheles

==========

Im letzten Newsletter hatte ich darüber berichtet, dass es vor zwei Wochen nach der vorangegangenen massiven Diffamierungs– und Rufmordkampagne gegen Tacheles und mich von Seiten verschiedener Rechter Gruppierungen einen Anschlag auf Tacheles gegeben hat.
Ich verweise auf die Tacheles-Stellungnahme dazu: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2243/.

Anlässlich dieser Kampagne gab es eine breite Solidarität mit Tacheles: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2246/

Zum Anschlag selbst: http://www.wuppertaler-rundschau.de/lokales/angriff-auf-erwerbslosen-verein-tacheles-aid-1.7158742

Bei dem Anschlag sind Sachschäden entstanden und wir müssen zur Verhinderung etwaiger zukünftiger Anschläge Sicherheitsvorkehrungen schaffen, das kostet einiges. Daher bitten wir um Spenden zur Finanzierung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Kontodaten sind hier zu finden: http://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/spenden/
Tacheles dankt vorab.

7. **Urteil zur Anrechnung von Trinkgeldern im SGB II und zum Umgang mit Urteilen**
==========
Das SG Landshut hat vor kurzem eine Urteil getroffen, nach dem die Anrechnung von Trinkgeldern im SGB II zulässig sei und der § 11a Abs. 5 SGB II (keine Anrechnung bei grober Unbilligkeit) nicht gelte. Darüber ist breit auf Webseiten und sozialen Medien berichtet worden. So hat beispielsweise gegen-hartz.de berichtet: „Erhalten Hartz-IV-Aufstocker für ihre berufliche Tätigkeit Trinkgelder, müssen diese als Einkommen mindernd auf Hartz-IV-Leistungen angerechnet werden“, (http://tinyurl.com/y7njxnu9) im gleichen Tenor diverse andere Medien.
Es gibt dazu auch ein Urteil des SG Karlsruhe aus 2016, was aussagt, Trinkgelder sind grundsätzlich **nicht** anzurechnen (http://tinyurl.com/jjruy6d).

Das sind zwei Untergerichte, in beiden Fällen hat jeweils eine Kammer entsprechend ihrer Meinung und Rechtsposition entschieden. Nicht mehr und nicht weniger.
Meines Wissens gibt es zum Thema bisher keine weiteren Entscheidungen. Aber: nur weil das SG Landshut das so entscheidet, ist das jetzt **nicht der endgültige Stand** der Dinge. Dieser tritt erst ein, wenn das BSG dies in ständiger Rechtsprechung entschieden hat.
Ich würde da um mehr Differenziertheit bitten, **es hat lediglich die Debatte begonnen.**

Thomé Newsletter 39/2017 vom 12.11.2017

Erstellt am 12.11.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Supermärkte sollen SGB II/SGB III – Leistungen auszahlen**
==========
Durch die Medien geisterte am 12.11.17 die Meldung, dass die BA plant in besonders dringenden Fällen im SGB II/SGB III-Leistungen an Supermarktkassen auszahlen lassen, diese Überlegung basiert aus der Überlegung der Kosteneinsparung.
Grundsätzlich ist der Gedanke der da hinter steht nicht falsch, denn Sozialleistungsträger sind nach § 42 Abs. 1 SGB I verpflichtet Vorschüsse zu zahlen, bei einem gesonderten Antrag spätestens nach einem Monat, was bei pflichtgemäßer Ermessensausübung nach S. 2 dieser Norm auch eine sofortige Auszahlung bedeutet. Im SGB II und im SGB III gibt es zunächst einen Geldleistungsanspruch, also die Pflicht die Leistungen in Geld auszahlen zu müssen. Die Pflicht kann nur in bestimmten Fällen im SGB II eingeschränkt werden, so behördlicher Erfahrung mit nicht geeigneten Umgang mit Geld (§ 24 Abs.

1 SGB II), bei nicht Ansparen aus „üppiger“ Regelleistung und einem unabweisbarem Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB II) und Sachleistungen bei Sanktionen (§ 31b Abs. 3 SGB II) zur (derzeit) verfassungskonformen Abfederung der Sanktionen. Nur in diesen drei SGB II-Fällen darf die BA/JC’s vom Barleistungsprinzip abweichen.
Akutfälle, die einen sozialrechtlichen Vorschussanspruch auslösen, sind im Regelfall **nicht von diesen drei Punkten gedeckt.**

Das SGB I bestimmt, dass die Sozialleistungsträger „verpflichtet sind, die für die Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen Sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

Mit der Auszahlung von Sozialleistungen über Supermärkte würden hoheitliche Aufgaben über nicht befugte Dritte abgewickelt. Dazu gibt es mA. nach keine gesetzliche Grundlage. Die Auszahlung über Supermärkte bedeutet gleichzeitig eine Sozialdatenoffenbarung, da es in den Supermärkten sonst nur möglich ist vom eigenen Konto abzuheben und so für den Kassierer*in und Kunden in der Schlange sofort ersichtlich ist, dass Abheber*innen wohl in Not geratene SGB II’er sein müssen. Bisher war es möglich z.T. Gelder im JC bar auszuzahlen, über Kassenautomaten, über Stadt- oder Kreiskassen oder Stadtsparkassen, es gibt keinen nachvollziehbaren Grund warum hier nicht die JC’s und Arbeitsagenturen weiter in der Pflicht stehen, ihre Infrastruktur aufzubauen und aufrecht zu erhalten.

Zusammengefasst: es besteht die rechtliche Verpflichtung über Eigenauszahlung, es gibt Zweifel an der rechtlichen Grundlage der Delegierung hoheitlicher Aufgaben an private Dritte und es bestehen Datenschutzbedenken.

Hintergrund dazu: http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/arbeitslosengeld-gibt-s-kuenftig-in-supermaerkten-a-1177568.html

2. Immobilienkonzern Deutsche Wohnen bläst zum Angriff auf den Mietspiegel

==========

Der Immobilienkonzern Deutsche Wohnen mit mehr als 110.000 Wohnungen in Berlin will durch Klagen vor dem Berliner Landesverfassungsgericht den Berliner Mietpreisspiegel und die damit verbundenen Mietbegrenzungen kippen. Würde Deutsche Wohnen damit durch kommen, hätte das fatale Folgen für die Mietpreise in Berlin und würde die dortige Wohnungsnot deutlich verschlimmern.
Hintergrund dazu: http://www.tagesspiegel.de/berlin/stadtentwicklung-in-berlin-deutsche-wohnen-startet-grossangriff-auf-den-mietspiegel/20525660.html und https://www.jungewelt.de/artikel/320998.angriff-der-heuschrecken.html

3. LG Berlin: Bei Mietrückstand neben fristloser Kündigung erklärte ordentliche Kündigung ist unwirksam

==========

Das Landgericht Berlin hat mit einem am 13.10.2017 verkündeten Urteil den Mieterschutz bei Zahlungsrückstand gestärkt. Nach der Entscheidung könne ein Vermieter zwar seinem Mieter, der sich mit einer bestimmten Miethöhe in Rückstand befinde, fristlos kündigen. Wenn der Vermieter jedoch gleichzeitig vorsorglich fristgemäß kündige, sei diese hilfsweise erfolgte Kündigung unwirksam, da mit Zugang der fristlosen Kündigung der Mietvertrag sofort beendet werde. Falle später die fristlose Kündigung, etwa in Folge des Ausgleichs des Rückstandes, weg, könne die fristgemäße Kündigung auch nicht wieder aufleben. Mit dem Urteil ist die Kammer von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der andere Mietberufungskammern des LG Berlin bisher gefolgt sind, abgewichen (Az.: 66 S 90/17).

Mehr unter: https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/lg-berlin-hilfsweise-erklaerte-ordentliche-kuendigung-bei-mietrueckstand-unwirksam

4. Neue Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2018

==========

Zum 1. Januar 2018 wird die **Düsseldorfer Tabelle** geändert. Der **Mindestunterhalt minderjähriger Kinder wird ab diesem Zeitpunkt angehoben**. Diese Anhebung beruht auf einer Entscheidung des Gesetzgebers in der „Ersten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung“ vom 28. September 2017. Der Mindestunterhalt beträgt danach **ab dem 1. Januar 2018 für Kinder der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) 348 Euro statt bisher 342 Euro, für Kinder der zweiten Altersstufe (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) 399 Euro statt bisher 393 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 467 Euro statt bisher 460 Euro.**

Diese Erhöhung des Mindestunterhalts führt zugleich zu einer **Änderung der Bedarfssätze der 2. bis 10.**

Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle…

Die **gesamte PM des OLG Düsseldorf** vom 06.11.2017 ist hier zu finden: http://tinyurl.com/y8g34g3l
Hier geht es zur Tabelle: http://www.unterhalt.net/duesseldorfer-tabelle.html

5. Europäischer Gerichtshof für Menschrechte kritisiert fehlende Kennzeichnung von Polizisten

==========

Der „Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“ (EGMR) hat in einem aktuellen Urteil vom v. 09.11.2017, Az. 47274/15 erneut bekräftigt, dass Polizisten im Einsatz eindeutig identifizierbar sein müssen. Dies gelte insbesondere, wenn sie „unmittelbaren Zwang“, also Gewalt zur Durchsetzung einer Maßnahme einsetzen. Vor den Hintergrund der massiven Polizeiübergriffe beim „Festival der Demokratie“ – G20 – Gipfel in Hamburg und des in NRW schon verabschiedeten Aufgabe der Polizeilichen Kennzeichnungspflicht eine absolut notwendige und überfällige Entscheidung.
Hintergrund dazu:
https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/egmr-47274-15-fussball-muenchen-polizei-gewalt-fans-untersuchung/ und http://www.sueddeutsche.de/muenchen/urteil-am-menschengerichtshof-watschn-fuer-die-muenchner-polizei-1.3743073

5. **Spenden für das Tacheles**

==========

Im letzten Newsletter hatte ich darüber berichtet, dass es vor ein paar Wochen einen Anschlag auf die Räumlichkeiten des Vereins Tacheles e.V. gegeben hat.
Vorangegangenen war eine massive Diffamierungskampagne gegen Tacheles und mich von Seiten verschiedener Rechter Gruppierungen. Ich verweise auf die Tacheles-Stellungnahme dazu: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2243/.

Anlässlich dieser Kampagne gab es eine breite Solidarität mit Tacheles: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2246/

Zum Anschlag selbst: http://www.wuppertaler-rundschau.de/lokales/angriff-auf-erwerbslosen-verein-tacheles-aid-1.7158742

Bei dem Anschlag sind natürlich Sachschäden entstanden und wir müssen zur Verhinderung etwaiger Attacken Sicherheitsvorkehrungen anschaffen, die einiges kosten.
Nach dem letzten Aufruf gab es einige Spenden zur Finanzierung dieser Sicherheitsmaßnahmen. Das Spendenergebnis ist aber leider nicht bedarfsdeckend gewesen, daher muss ich den Aufruf nochmal erneuern. Wir wollen kostenmäßig wenigstens nichts drauf zahlen müssen.
Unsere Kontodaten findet ihr hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/spenden/
Tacheles dankt für schon erbrachte und noch kommende Spenden!

6. Neue SGB II-Folien und neuer SGB II - Rechner im Netz
==========
Dann sind wieder einmal neue SGB II-Folien im Netz, diesmal mit den Änderungsschwerpunkten Rausfall von Kindern aus BG's und Rechts- und Rechenfolgen und Berechnung von Durchschnittseinkommen bei vorläufiger Leistungsgewährung. Bei den SGB II-Rechner sind wieder ein paar Fehler korrigiert und die Regelbedarfe 2018 eingefügt worden. Die Folien gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/folien-zum-sgb-ii/

Den Rechner hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/sgb-ii-rechner/

Thomé Newsletter 40/2017 vom 20.11.2017

Erstellt am 20.11.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Die Nicht-Entscheidung des BVerfG zu den Unterkunftskosten
==========
Das BVerfG hat letzte Woche in drei Fällen seine Beschlüsse zu Unterkunftskosten veröffentlicht, in zwei Fällen war es eine Verfassungsbeschwerde einer Leistungsbezieherin, dazu der Vorlagebeschluss des SG Mainz. Das BVerfG hat darin festgestellt, dass, wenn es an einer gesetzlichen KdU-Satzung fehlt, ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung der KdU-Bedarfe gemäß der BSG Rechtsprechung nötig sei. Das BVerfG akzeptiert die Warnfunktion der Kostensenkungsaufforderung und die Kriterien des BSG für ein "schlüssiges Konzept" und wenn es diese nicht gibt, sieht es die Festsetzung der angemessenen KdU nach dem WoGG mit 10 % Sicherheitszuschlag als zulässig an.
Also wurde die bisherige BSG-Rechtsprechung zu „schlüssigen Konzepten" vom BVerfG damit abgesegnet und für verfassungskonform erklärt.
Das BVerfG hat aber auch betont: Es müssen immer die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden (Rz 17).
In seinem Beschluss vom 01.08.2017 - 1 BvR 1910/12 hat das BVerfG noch dargestellt, dass "**relevante Nachteile**" zu prüfen seien, so beispielsweise "auch **möglichst in der gewählten Wohnung zu bleiben**". Bei der Prüfung des Anordnungsgrundes müsse berücksichtigt werden, "**welche**

negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust gerade der konkreten Wohnung für den Beschwerdeführer gehabt hätte".

In der aktuellen Entscheidung hat es nur noch gesagt, „Besonderheiten des Einzelfalls“, die im vorherigen Beschluss genannten Kriterien sind zur Konkretisierung anzuwenden und müssen nun im Detail weiter eingefordert und durchgestritten werden.

Ganz übel war der Leitsatz nicht „jedwede Unterkunft [müsse] im Falle einer Bedürftigkeit staatlich zu finanziert und Mietkosten unbegrenzt …erstattet werden.“ Diese Aussage hat das BVerfG betoniert und diese wird uns bis zu einer Klarstellung durch das BVerfG immer entgegengehalten werden.

Inhaltlich ist die Entscheidung des BVerfG für eine Vielzahl von Leistungsberechtigten ein Schlag ins Gesicht. So werden beispielsweise in Berlin Monat für Monat 4,7 Mio. EUR vom Jobcenter für KdU nicht übernommen. Das sind über 56 Mio. EUR in einem Jahr. Das sind aber nur die Wohnkosten, die das JC nach einer Kostensenkungsaufforderung nicht übernimmt. Es fehlen die Wohnkosten von den Haushalten, die von vorn herein in zu teure Wohnungen ziehen. In Berlin ist davon auszugehen, dass dieser Teil doppelt so hoch ist. Alleine diese Zahl beweist, dass die Festlegung auf die BSG-Rechtsprechung zu „schlüssigen Konzepten“ überholt ist und modifiziert werden muss. Hier wäre deutlich mehr Einsicht in die konkreten Probleme der fast 7 Mio. SGB II – Leistungsberechtigten zu wünschen gewesen und nicht nur BVerfG-rechtliche Einsicht in die finanzielle Belastungen der Kommunen. Oder anders: **43,53 % aller BG’s in Berlin** leben in Wohnungen, deren Preis sich oberhalb der örtlichen MOG befindet, Näheres dazu hier: http://tinyurl.com/yclthdxb

Mit den BVerfG – Beschlüssen hat die Auseinandersetzung um die Frage, wie die Angemessenheit von Aufwendungen der Unterkunft seitens des Gesetzgebers geregelt sein muss, ein vorläufiges Ende gefunden:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-096.html

Eine Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos und der Vorlagebeschluss des SG Mainz wurde als unzulässig zurückgewiesen. Das heißt, dass bis auf weiteres die Rechtsprechung der Tatsacheninstanzen jeweils über die Schlüssigkeit von Konzepten entscheiden bzw. selbst schlüssig ermitteln muss.
Es geht also darum konkrete "schlüssige Konzepte" kritisch zu beleuchten und methodische Fehler aufzudecken und die Anwendung des Einzelfallgrundsatzes einzufordern. Auf der Straße, in den Parlamenten, bei Gericht. Die Konsequenzen werden grade auch von anderer Seite deutlich, die Zahl der Wohnungslosen hat sich verdoppelt.

Dann noch ganz frisch reingekommen eine **Einschätzung von Roland Rosenow** zu den Beschlüssen des BVerfG: http://www.srif.de/meldung/nicht-entscheidungen-aus-karlsruhe-zu-den-kosten-der-unterkunft-im-sgb-ii.html

Dazu auch lesenswert, **Stefan Sell** zur Nicht-Entscheidung des BVerfG „das Bundesverfassungsgericht hat wie gesagt die Akte für sich selbst geschlossen - was die Grundsatzfrage der "Angemessenheit" angeht“:
https://aktuelle-sozialpolitik.blogspot.de/2017/11/das-bundesverfassungsgericht-und-die-wohnkosten-sgb2.html

Hier zur BVerfG PM und dort zu den Beschlüssen: http://tinyurl.com/ybjg9o6z

2. Rüdiger Böker: Aufteilung nach EVS-Abteilungen des Regel-Bedarfs für 2011 – 2012 – 2013 – 2014 – 2015 – 2016 – 2017 – 2018

==========

Der Kollege Rüdiger Böker hat die Aufteilung Regelbedarfe der letzten Jahre und natürlich auch für das Jahr 2018 gemacht. Die Aufteilung gibt es hier: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Boeker-Aufteilung-RB_2018_nach-EVS-Abteilungen.pdf
Hier noch die Veröffentlichung der RB für das nächste Jahr im Bundesgesetzplatt: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/RBSFV_2018.pdf

3. Bundesweite Kampagne gegen die Aufrechnung der Wohnungsbeschaffungskosten

==========

Diese Kampagne ist jetzt vom bundesweiten Bündnis „Auf Recht Bestehen“ aufgegriffen worden und es gab von diesem Bündnis einen Brief an die Bundestagsfraktionen und Parteien. Den Brief an die Parteien gibt es hier: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/Schreiben_Mietkautionen_Auf_Recht_Bestehen.pdf

4. LSG NRW: Auch per E-Mail kann ein wirksamer Antrag gestellt werden

==========

Das LSG NRW setzt sich in dem rechtskräftigen Urteil (v. 14.09.2017-L19 AS 360/17) intensiv mit den Formen der Antragstellung auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass mit einer E-Mail ein wirksamer Antrag gestellt werden kann und es dabei keiner Eingangsbestätigung der Gegenseite bedarf. Ein lesenswertes und beachtenswertes Urteil: http://tinyurl.com/ya86wds6

5. Kritik an den Werten der Düsseldorfer Tabelle für das Jahr 2018

==========

„Leider gar kein Anlass zum Jubeln!“ kommentiert die Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb), Prof. Dr. Maria Wersig die vor einigen Tagen bekannt gewordenen Änderungen der Düsseldorfer Tabelle. Die Sätze für Kinder, die von ihren Eltern Barunterhalt erhalten, steigen ab 1. Januar 2018 um bis zu 7 € monatlich. Doch für die Masse der Kinder ist dies leider trotzdem ein Rückschritt, sie bekommen im Ergebnis sogar weniger Unterhalt. Denn gleichzeitig wurden die Einkommensgruppen angehoben und zwar um stolze 400 € je Stufe. Mehr dazu hier: https://www.djb.de/Kom-u-AS/K2/pm17-38/

6. Rentenpolitik mal anders, am Beispiel Dänemark

==========

Manchmal soll ein Blick über die Landesgrenze helfen: Wer seit dem 15. Lebensjahr mindestens drei Jahre lang in Dänemark gewohnt hat, bekommt beim Renteneintritt die Volksrente, die sich aus einem Grundbetrag und der Rentenzulage errechnet. Nach 40 in Dänemark verbrachten Jahren ist der volle Anspruch von umgerechnet rund 1.600 Euro im Monat erreicht. Mehr dazu hier: https://publik.verdi.de/2017/ausgabe-07/spezial/generationen/seite-17/A0

Ein ähnliches Rentenmodel ist auch für Deutschland zu fordern und nicht noch Rente unterhalb des SGB II(SGB XII-Bedarfes, wie es leider für eine Vielzahl prekär Beschäftigter, Frauen und Alleinerziehender bittere Armutsrealität ist und wird.

7. Ein- und Austragen im Newsletter

==========

Ich werde immer wieder gebeten, Mailadressen ein- und auszutragen, oder Kollegen und Kolleginnen einzutragen. Daher mal grundsätzlich: im Fuß einer jeden Mail steht ein Austragelink. Da drauf drücken und dann ist jeder ausgetragen. Eintragen kann sich jeder hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/ueber-tacheles/newsletter/newsletter-verwaltung/

Thomé Newsletter 41/2017 vom 26.11.2017

Erstellt am 26.11.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Broschüre „Ausgeschlossen oder privilegiert – zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen“**

==========

Der DPWV hat in Zusammenarbeit mit Claudius Voigt eine aktuelle Broschüre zu den aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen herausgegeben. Diese ist relevant für alle Bereiche in denen diese mit sozialrechtlicher Beratung zu tun haben, sei es in der Wohnungslosenhilfe, der Jugendsozialarbeit, in Frauenhäuser, Kliniken, aber auch bei der normalen Existenzsicherungsberatung, um nur mal ein paar Bereiche zu nennen.
Hier geht es zu der Broschüre: https://tinyurl.com/ybjmnmt9

Dazu auch noch eine Arbeitshilfe von der Caritas: https://tinyurl.com/y79ev2og

2. **Gutachten zur ordnungsrechtlichen Unterbringung von Unionsbürger*innen**

==========

Es wird kalt und verdammt viele Unionsbürger*innen leben auf der Straße, daher hat die BAG-Wohnungslosenhilfe ein Rechtsgutachten zum Anspruch auf Unterbringung von Unionsbürger*innen erstellen lassen. Das Gutachten gibt es hier:
http://www.bagw.de/de/themen/notversorgung/gutacht.html
Dazu möchte ich noch auf ein ´wichtiges Urteil des VG München verweisen, wo dieses klargestellt hat, dass eine Abweisung von einer Obdachlosenunterkunft nur dann zulässig ist wenn woanders eine vorübergehende Unterkunftsmöglichkeiten gegeben ist. Sonst muss eine Obdachlosenunterkunft Unionsbürger*innen trotz allen Unionsbürgerausschlussgesetzen (Danke Frau Nahles und SPD) aufnehmen, so das VG München, Beschluss v. 09.08.2017 – M 22 E 17.3587, mit Urteil, welches hier zu finden ist: https://tinyurl.com/y8brtklj

3. **Neue Richtlinien zum Bundeselterngesetz/ Unterhaltsvorschuss**

==========

Es gibt neue Richtlinien zum BEEG, diese sind hier zu finden: https://tinyurl.com/yb7q9jq5 , die zum

UVG hier: https://tinyurl.com/y7tb7j6o
Die landesrechtlichen Regelungen zum BEEG aus NRW gibt es hier: http://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/dienstanweisungen/jugendamt/

4. Protest gegen die Streichung der Sozialtickets in NRW / 9. Dez. Demo in Wuppertal

==========

Die schwarz-gelbe Landesregierung in NRW plant bis 2020 die schrittweise Abschaffung der Finanzierung des Sozialtickets und schränkt damit unmittelbar die Mobilität armer Bürgerinnen und Bürger ein. Dagegen regt sich jetzt Protest, von Seiten des Vereins Tacheles und unterstützender weiterer Organisationen rufen wir zu einer breiten Protestdemonstration am 9. Dezember in Wuppertal auf um sich dieser unsozialen Kürzungspolitik von CDU und FDP entgegenzustellen: Hände weg vom Sozialticket!

Den Demoaufruf gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2271/

Eine Beschreibung der Folgen der Ticketstreichung hier: http://www.bento.de/politik/sozialticket-welche-konsequenzen-es-fuer-jessica-hat-wenn-das-sozialticket-in-nrw-abgeschafft-wird-1879375/ und einen sehr guten Beitrag im WDR dazu: https://tinyurl.com/y9mq392x

Dazu noch ganz aktuell ein Beitrag von Stefan Sell unter Sozialpolitik aktuell: https://aktuelle-sozialpolitik.blogspot.de/2017/11/das-sozialticket-und-die-mobilitaet.html

Nachahmung und Teilnahme und öffentliche Unterstützung wäre super!

5. **Neuer Heizkostenspiegel für 2017**

==========

Das BSG bestimmt in ständiger (auch häufig ignorierter) Rechtsprechung, dass die jeweiligen Werte des Heizkostenspiegels eine Nichtprüfungsgrenze darstellen. Das bedeutet: bis zu den jeweiligen Werten sind die Heizkosten immer angemessen. Heizkosten können erst dann als unangemessen gelten, wenn der obere Grenzwert des lokalen bzw. bundesweiten Heizspiegels überschritten ist. Dabei ist von der jeweils als abstrakt geltenden angemes-senen Wohnungsgröße und auf den Wert der abstrakt als angemessenen Wohnfläche geltenden qm auszugehen (BSG v. 12.6.2013 - B 14 AS 60/12 R; BSG v. 4.6.2014 - B 14 AS 53/13 R).
Der neue Heizkostenspiegel ist hier zu finden: https://www.heizspiegel.de/heizspiegel/

6. **BVerwG: Azubis darf Unterkunftspauschale nicht gekürzt werden, wenn Eltern bei ihnen wohnen**

==========

Das BVerwG hat einer Studentin, die ihre Mutter in ihre Wohnung aufgenommen hat, den höheren BAföG-Bedarfssatz für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende zugesprochen (BVerwG v. 08.11.2017 - 5 C 11.16). Siehe dazu hier: http://www.bverwg.de/pm/2017/76

7. **Positionspapier: Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz - Diskussionspapier zum wachsenden Ausreise- und Rückkehrdruck**

==========

Dann möchte ich auf das mit erfreulich klaren Worten geschriebene Positionspapier des Fachverbandes Migration und Flucht der Diakonie Rheinland-Westfalen Lippe zum wachsenden

Ausreise- und Rückkehrdruck hinweisen. Das Papier "Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz" vom 24.10.2017 gibt es hier:
http://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/downloads/News/Diskussionspapier_Rueckkehrmanagement_gefaehrdet_Fluechtlingsschutz.pdf

Thomé Newsletter 42/2017 vom 03.12.2017

Erstellt am 03.12.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Sozialticket-Demo am 9. Dez. in Wuppertal**

==========

Auch wenn die NRW-Landesregierung erstmal mit der Streichung von Sozialtickets aufgrund des heftigen Protestes zurückgerudert ist, findet die **Sozialticket-Demo am 9. Dez. in Wuppertal** statt. Die Demo setzt sich nunmehr für ein Sozialticket ein, was diesen Namen wirklich verdient.

Wir möchten daher zur massenweisen Teilnahme an der

Sozialticket-Demo am 9. Dezember 12 Uhr,
Wuppertal Barmen, Alter Markt

aufrufen.

Demoaufruf im Netz: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2275/

Flugblatt zum Download: http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Wuppertal_Kommunales/Aufruf-Sozialticket_Nr-2..pdf

Sozialticket Konferenz am 27.01.2018 in Wuppertal

==========

Für den 27.01.2018 planen wir in Wuppertal eine Sozialticket-Konferenz. Auf der landesweiten Konferenz soll diskutiert werden, wie bestehende Forderungen zum Thema gebündelt und Handlungsoptionen ausgelotet werden können.

Die Sozialticket-Konferenz findet am

27.01.2018, 13 - 17 Uhr in **Wuppertal**

im Seminarraum Loher Bahnhof, Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal statt. Interessierte bitte vorher unter Nennung des Namens, der Organisation, Telefonnummer und etwaige

Tagesordnungsvorschläge unter info@tacheles-sozialhilfe.de anmelden.

2. **Jobcenter bedienen sich an den Eingliederungsmitteln**
==========
Seit 2005 wurden insgesamt **3,5 Milliarden Euro** aus Eingliederungsmitteln diverser Jobcenter zur Deckung von Verwaltungskosten verwendet. Im Jahre 2016 wurden 764 Millionen Euro umgeschichtet und somit fast 20 Prozent der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit verschoben.

Für 2018 sind im ersten Regierungsentwurf zum Haushalt 2018 sind 4,2 Milliarden Euro für Eingliederungsmittel vorgesehen, davon will sich die BA mit rund **einer Milliarde EUR** bedienen.

Dazu noch der Kontext: der Etat der Jobcenter für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit wurde seit dem Jahr 2010 von 6,6 Milliarden Euro auf 4,4 Milliarden Euro im Jahr 2017 deutlich reduziert, für 2018 ist eine weitere Kürzung um 200 Mio. Euro geplant.

Die Forderung kann nur sein: die SGB II-Berechtigten nicht mit sinnlosen Bewerbungstrainings und „Qualifizierungsmaßnahmen" abzuschreiben, sondern langfristige, geeignete Förderung durch Umschulung, Weiterbildung und was noch so nötig ist!

Hintergrund und Anfrage der Linkspartei dazu:
https://www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/schluss-mit-dem-kahlschlag-in-der-arbeitsmarktpolitik/

Sowie: https://www.jungewelt.de/artikel/322824.jobcenter-verschieben-milliarden.html

3. **Genehmigungsfiktion im SGB V: Entscheidet die Krankenkasse nicht binnen drei Wochen gilt die beantragte Leistung als genehmigt**
==========
Der 1. Senat des BSG gab am 07.11.17 – Aktz: B 1 KR 15/17 R und B 1 KR 24/17 R zu zwei gleichgelagerten Fällen folgende Pressemitteilung heraus:

„*Entscheidet eine Krankenkasse nicht zeitgerecht über einen Antrag auf Hautstraffungsoperation, kann die versicherte Antragstellerin die Leistung kraft fingierter Genehmigung verlangen, ohne sie sich erst auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Krankenkasse kann die Genehmigung nur zurücknehmen, wenn sie rechtswidrig ist, weil die Voraussetzungen des Anspruchs auf die fingierte Genehmigung nicht erfüllt sind*". Das hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts heute, am Dienstag, den 7. November 2017, entschieden (Aktenzeichen B 1 KR 15/17 R und B 1 KR 24/17 R).

Rechtsgrundlage:

„Die Krankenkasse hat über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst), eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden" (§ 13 Abs. 3a SGB V).

Mehr dazu bei den Terminberichten des BSG, hier: http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2017&nr=14750 (Nr. 3 + 4).
Denken wir mal laut nach: also wenn ein SGB V – Antrag beim JC abgegeben wird, ist er nach § 16 Abs. 2 SGB I wirksam gestellt, ob er binnen drei Wochen bei der Krankenkasse landet ist zweifelhaft

…, dann greift aber die Genehmigungsfiktion.

4. Broschüre der LAG SB Berlin: „Wegweiser durch mein Insolvenzverfahren“

==========

Die Broschüre ist ein Wegweiser durch das Insolvenzverfahren, für alle die die Feinheiten wissen wollen: http://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2017/broschuere-der-lag-sb-berlin-wegweiser-durch-mein-insolvenzverfahren/

5. SG Dortmund: Hausverbot in einem Jobcenter nur bei massiver oder nachhaltiger Störung (aber nicht um sich Beistände vom Hals zu halten)

==========

Die Kollegen von Aufrecht e.V. aus Iserlohn, hatten in der Wartezone des Jobcenters Märkischer Kreis ein Foto von einem aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beanstandenden Vordruck der Behörde gemacht, obwohl in den Räumen des Jobcenters ein allgemeines Verbot von Lichtbildaufnahmen besteht. Das Jobcenter hatte deswegen ein Hausverbot über mehr als 18 Monate verhängt und damit versucht die Beistandstätigkeit massiv einzuschränken. (SG Do v. 09.11.2017 - S 30 AS 5263/17 ER).

Herzlichen Glückwunsch an die Kollegen! Diese selber
dazu: http://www.lokalkompass.de/iserlohn/politik/sozialgericht-dortmund-hausverbot-im-jobcenter-ausgesetzt-d807970.html und der Vorgang bei Beck-Aktuell:
https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/sg-dortmund-jobcenter-durfte-wegen-verbotswidrigen-fotografierens-eines-behoerdenvordrucks-kein-hausverbot-verhaengen

6. „Rente für Gefangene“ endlich umsetzen

==========

Nicht in jedermenschs Visier, aber trotzdem wichtig: Am 6./7. Dezember 2017 wird die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder (ASMK) in Potsdam zu ihrer jährlichen Sitzung zusammenkommen. U.a. wird sie zum Thema „Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die Rentenversicherung“ beraten. Eine Arbeitsgruppe der ASMK war beauftragt worden, der Konferenz eine Entscheidungsvorlage zu unterbreiten, die bislang noch nicht öffentlich bekannt ist.
Dazu eine PM des Grundrechtekomitee: http://www.grundrechtekomitee.de/node/897
Daraus ein Auszug: „Wir fordern von der ASMK, jetzt eine klare Entscheidung für die Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung zu treffen und der geschäftsführenden bzw. neuen Bundesregierung das Signal zu geben, einen entsprechenden Gesetzentwurf zu beschließen und das Parlament damit schnellstmöglich zu befassen. Die Bezugsgröße hinsichtlich der Einbeziehung sollte wie ursprünglich vorgesehen bei 90% liegen, um der bislang vorprogrammierten Altersarmut ehemaliger Gefangener wirksam entgegenzutreten“.
Das ist zu unterstützen!

7. Überprüfungsanträge für 2016 jetzt stellen

==========

Das Jahr geht zu Ende, nicht selten sind sozialrechtliche Bescheide fehlerhaft, wurden beispielsweise die Unterkunftskosten nicht in voller Höhe übernommen, der Betriebsstrom einer Gas-Terme vergessen, der Mehrbedarf vergessen oder bei Gemeinschaftsunterkünften oder im Betreuten Wohnen der Stromanteil von der tatsächlich geforderten Miete nicht oder unzulässig regelsatzkürzend berücksichtigt und diese Vorgänge gehen bis ins Jahr 2016 zurück, so muss diesen Monat ein Überprüfungsantrag nach § 44 Abs. 1 SGB X gestellt werden um noch bisher nicht erhaltene Gelder für das Jahr 2016 zu erhalten. Denn die Rückwirkung des Überprüfungsantrages,

bei zu Unrecht nicht erhaltener Sozialleistungen gilt im SGB II (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) und im SGB XII (§ 116a SGB XII) und AsylbLG (BSG – Rechtsprechung) nur bis zum Januar des jeweiligen Vorjahres. Also dieses Jahr noch bis 2016, nächstes Jahr nur noch 2017.

Daher bitte drauf achten, ggf. noch Überprüfungsanträge zu stellen, diese müssen aber hinreichend bestimmt sein, und mind. den Grund und Zeitraum, was wie zu überprüfen ist beinhalten!

Thomé Newsletter 43/2017 vom 10.12.2017

Erstellt am 10.12.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **Urteil des SG Bayreuth: Bayerisches Betreuungsgeld ist im SGB II (und SGB XII) nicht anzurechnen**

==========

Das SG Bayreuth hat mit Urteil vom 28.11.2017 - S 4 AS 363/17 entschieden, dass das bayerische Betreuungsgeld nicht im SGB II als Einkommen anzurechnen ist. Das Urteil findet auch Entwendung im SGB XII.

Für die Beratungspraxis bedeutet dies jetzt: dass gegen neue Bescheide, in denen das bayrische Betreuungsgeld angerechnet wird, Widerspruch eingelegt werden sollte.

Jetzt aber viel Wichtiger: wurde in der Vergangenheit und zwar im Jahr 2016 das bayrische Betreuungsgeld im SGB II/SGB XII angerechnet, **muss dieses Jahr noch ein Überprüfungsantrag eingelegt werden**, sonst gehen mit Ende diesen Jahres die Ansprüche **von 150 EUR im Monat** für das Jahr 2016 verloren.

Für das Jahr 2016 muss dieses Jahr noch ein Überprüfungsantrag eingelegt werden

---

Ich fordere daher **alle bayrischen Sozialberatungsstellen**, Schwangerenberatungen, Alleinerziehendeneinrichtungen, Mütterzentren auf, Migrationsberatungsstelle mit sog. analogberechtigten Geflüchteten da **jetzt aktiv zu werden**, Plakate rauszuhängen, in entsprechenden Stellen/Zentren Flugblätter auszulegen und Pressemitteilungen zu schreiben. **Damit die Information die Betroffenen dieses Jahr noch erreicht.** Das Urteil vom Sozialgericht Bayreuth ist inhaltlich richtig und wird vermutlich auch vor dem BSG Bestand haben.

Das Urteil gibt es hier zum Nachlesen: http://www.kanzlei-deterding.de/resources/Urteil+Anrechnung+Betreuungsgeld.pdf

Musterwidersprüche und – Überprüfungsanträge gibt es auf der Tachelesseite zum Download: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2279/

2. **Umfang von Armut in Deutschland: 7,9 Millionen Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung am Jahresende 2016**

==========

Die umfassendste Sozialkürzung, die sozialpolitische Weichenstellung rund um die Hartz-Gesetze „wirken“: 7,9 Millionen Empfängerinnen und Empfänger von sozialer Mindestsicherung. Vermutlich wird sich diese Zahl trotz guter Konjunktur (für die Kapitalseite) im Jahr 2017 noch gesteigert haben. Wenn man dazu noch die Menschen rechnen würde, die Einkommen auf dem Niveau von SGB II/SGB XII beziehen, aber keine Leistungen beantragen, wären wir bei weit mehr als 10 Mio. Menschen. Wohngeld beziehende Menschen sind leider nicht in der Statistik von Statistikbundesamt, dessen Übersicht ist hier zu finden: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/11/PD17_429_228.html

3. **Menschenrechtsbericht 2017**

==========

Am 06.12.2017 hat das Deutsche Institut für Menschenrechte seinen zweiten Bericht an den Bundestag über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland vorgestellt. Gemäß dem Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) legt das Institut dem Deutschen Bundestag einen solchen Bericht seit 2016 jährlich vor. Die Themen:

- Deutschland im Menschenrechtsschutzsystem
- Ausgewählte Themen des vorherigen Menschenrechtsbericht: Entwicklungen seit Juli 2016
- Menschenrechtskonforme Ausgestaltung des Alltags in Gemeinschaftsunterkünften
- Geflüchtete Menschen mit Behinderungen: Identifikation, Unterbringung und Versorgung
- Das Recht von Kindern auf Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil

Den Menschrechtsbericht gibt es hier: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbericht/menschenrechtsbericht-2017/

Zu ergänzen wäre dieser meiner Ansicht nach um weitere Punkte:

Menschenrechtsverstöße im Bereich des SGB II/SGB XII

- wie Leistungsausschlüsse von Unionsbürger*innen, Sanktionen im SGB II
- KdU-Regelungen die dazu führen, dass SGB II/XII-Berechtigte z.T. bis zu 30 % aus ihrer Regelleistung zu den KdU zuzahlen müssen

Sowie:

- Systematische Aushöhlung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit in Deutschland
- Stetige Verschärfung des Polizei- und Geheimdienstrechte

Zur Aushöhlung des Versammlungsrechts folgende PM des Grundrechtekomitees: http://www.grundrechtekomitee.de/node/900 und https://www.neues-deutschland.de/artikel/1072018.ausbau-des-verfassungsschutzes-hessen-plant-umfassende-spitzelei.html

Beispiel aus unserer Beratungspraxis in Wuppertal: Alleine diese Woche kamen zwei

Menschen/Familien die das Wuppertaler Jobcenter durch komplette (rechtswidrige) Leistungsverweigerung obdachlos gemacht hat. Jeder Vorgang für sich müsste Erwähnung in einem Menschenrechtsbericht finden!

Unter Bürger- und Menschentrechte im engeren und weiterem Sinne möchte ich noch folgende Info verbuchen: Bundesweit **schlechtestes Informationsfreiheitsgesetz in Hessen geplant**: https://netzpolitik.org/2017/schwarz-gruen-in-hessen-will-schlechtestes-informationsfreiheitsgesetz-deutschlands/

4. **SG Dresden: Zusicherung vom Jobcenter nur bei erstmaligem Auszug aus Elternhaus erforderlich**

==========

Eigentlich ist es völlig klar, es wird aber tausendmal behördlicherseits missachtet, wenn junge Erwachsene einmal von zu Hause ausgezogen sind, ist die Kontrolle des Jobcenters bei weiteren Umzügen beschränkt. Eine erneute Genehmigung für einen Auszug von zu Hause ist dann nicht mehr erforderlich. Das Gericht stellt weiter klar, das JC habe keine Befugnis auf "Lebenskontrolle" für alle weiteren Umzüge. Das hat das Sozialgericht Dresden mit Urteil vom 30.11.2017- S 52 AS 4265/17 entschieden. Alles weitere dazu hier: https://www.datev.de/web/de/aktuelles/nachrichten-steuern-und-recht/recht/entscheidungsfreiheit-junger-erwachsener-im-hartz-iv-bezug-gestaerkt/

5. **Broschüre: Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung**

==========

Der DPWV hat eine umfangreiche Doku Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung herausgegeben. Diese gibt es hier: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-11-13_bleiberecht-2017_web.pdf

6. **Über 6 Millionen Menschen drohten im Jahr 2016 Stromabschaltungen**

==========

Im Jahr 2016 wurde nach Angaben der Bundesnetzagentur rund 330.000 Haushalten der Strom gesperrt. Die Zahl der Androhungen liegt bei über 6 Millionen. Eine Studie vom Deutschen Caritasverband (DCV) gemeinsam mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) analysierte nun erstmals, wer von diesen Stromsperren betroffen ist. Das sind vor allem ALG II-Empfänger und verschuldete Menschen. Mehr dazu hier: https://www.sozial.de/ueber-6-millionen-menschen-drohen-stromabschaltungen.html

7. **Änderungen beim Kindergeld 2018**

==========

Zum 01.01.2018 werden sich die Höhe des Kindergeldes von 192 auf 194 EUR bei den ersten zwei Kindern ändern, von 198 auf 200 EUR beim Dritten und ab dem vierten Kind von 223 Euro auf 225 Euro.

Ferner wurde bestimmt, das für ab dem 01.01.2018 beantragtes Kindergeld **nur noch für sechs Kalendermonate vor der Antragstellung gezahlt wird,** vorher waren das vier Jahre, so § 66 Abs. 3 EStG (neu). Laut Begründung des Gesetzgebers soll damit „der Missbrauch auch durch EU-Ausländer verhindert werden“. https://www.morgenpost.de/politik/inland/article210382053/Missbrauch-bei-Kindergeld-wird-eingeschraenkt.html

Eine Übersicht gibt es hier: http://www.hartziv.org/news/20171109-massive-kindergeld-aenderung-2018.html

Thomé Newsletter 44/2017 vom 16.12.2017

Erstellt am 16.12.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. **LSG Niedersachsen-Bremen urteilt, dass weitere Schulbedarfe vom JC zu übernehmen sind**

==========

Noch muss etwas spekuliert werden, weil die Urteilstexte des LSG noch nicht vorliegen. Klar ist aber, dass das LSG Niedersachsen-Bremen (NSB) der Argumentation der Kläger gefolgt ist, die dargelegt haben, dass das Schulbedarfspaket mit starren 100 EUR nicht den Anforderungen des BVerfG genüge und dass, solange keine besondere gesetzliche Regelung existiere, die Schulmaterialkosten vollständig zu übernehmen seien. Einer der Klagepunkte waren Schulbücher von rund 200 EUR pro Kind.
Das Gericht sprach gegenüber dem NDR von einer „Pionierentscheidung".
Die PM des Gerichts gibt es hier: https://tinyurl.com/y8n3cj6w NDR Berichterstattung hier: https://tinyurl.com/y88f5neu

Tacheles hatte anlässlich des erstinstanzlichen Urteils zu Schulkosten im Mai 2016 eine Kampagne mit Musterschreiben gestartet, die kann jetzt exakt so weitergeführt werden, nur ist jetzt das Urteil des LSG NDB noch mit einzubauen, ich möchte daher auf unsere damalige Kampagne verweisen: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2015/

2. **Europäischer Rat: Komplettdemontage des Asylrechts geplant - Jetzt bekannt gewordene EU-Pläne übersteigen schlimmste Befürchtungen**

==========

Dann möchte ich auf eine Pressemitteilung von Pro Asyl und dem DPWV hinweisen, nach der beim Gipfeltreffen des Europäischen Rates am 14. und 15. Dezember in Brüssel weitere Verabredungen **zur Verhinderung der Inanspruchnahme des individuellen Rechts auf Asyl getroffen werden**.
Die Kriterien, wann ein Staat als sicher anzusehen ist, sollen herabgesenkt werden. Unter den Mitgliedstaaten kursieren Vorschläge, dass es künftig schon genügen soll, dass lediglich **ein Teil eines Staates** als sicher angesehen wird. Auch eine **Unterbringung in Lagern** in Transitländern **soll ausreichen**, um diese als sichere Drittstaaten einzustufen. Ebenso sollen die Anforderungen an sichere Herkunftsstaaten so gesenkt werden, dass selbst die **Türkei immer noch als »sicheres Herkunftsland« eingestuft werden kann**.

Alles weitere bitte der PM entnehmen. Diese gibt es hier:
https://www.proasyl.de/pressemitteilung/europaeischer-rat-komplettdemontage-des-asylrechts-geplant/

Hier ist im nächsten Jahr gegen diese das Grundrecht auf Asyl aushebelnde Regelung zu streiten!

3. **Deutscher Verein gibt verschiedene Empfehlungen zum SGB II raus**

==========

Der Deutsche Verein hat aktuell mehrere Empfehlungen herausgegeben:

+++ Empfehlungen des DV zur Beratung, Begleitung und Unterstützung Gründungswilliger und Selbstständiger in der Grundsicherung für Arbeitsuchende
Die gibt es hier: https://tinyurl.com/ycahjuc3

+++ Empfehlungen des DV zur Umsetzung des §16h SGB II – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen
Die gibt es hier: https://tinyurl.com/ycozy3ev

+++ Empfehlungen des DV zum Fallmanagement im Jobcenter
Die gibt es hier: https://tinyurl.com/y9herxbp

4. **Abfrage zum Stand der Dinge der Kampagne gegen die Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten**

==========

Ich möchte über den Newsletter abfragen, was der Verfahrensstand ist zur Kampagne gegen Wohnungsbeschaffungskosten ist. **Wer hat Urteile/Beschlüsse erstritten, nach denen die Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten als nicht zulässig angesehen wurden?** Könnten mir da bitte die Entscheidungen übersendet werden? Dann habe ich vereinzelt von JC'n gehört, bei denen die Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten ausgesetzt wurde, kann dies bestätigt werden?
Zur weiteren Ausgestaltung der Kampagne sind solche Rückmeldungen extrem wichtig!
Hier geht es zur Kampagne: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2202/

Aktuell hat das SG Kassel mit Urteil v. 20.11.2017 - S 3 AS 191/16 verfassungsrechtliche Bedenken zur Aufrechnung von Wohnungsbeschaffungskosten angemeldet: https://tinyurl.com/y8swmv2c

5. **Abfrage zur Richtigkeit der Adressen in der Adressdatenbank für Beratungsstellen und Anwälte**

==========

Tacheles betreibt die bundesweite Adressdatenbank mit Anwälten und Beratungsstellen die zum SGB II/SGB XII arbeiten. Zum anstehenden Jahreswechsel möchte ich alle eingetragenen Stellen bitten zu prüfen ob die Daten noch aktuell sind und auch möchte ich alle Anwälte und Beratungsstellen bitten sich dort einzutragen!
http://tacheles-sozialhilfe.de/adressverzeichnis/

6. **Abfrage zur Überprüfung des Verzeichnisses zu KdU -, Erstattungs- und BuT-Richtlinien**

==========

Tacheles veröffentlichen seit über einem Jahrzehnt die Richtlinien zu KdU, der Erstausstattung und BuT. Ich möchte alle NewsletterleserInnen bitten diese auf Aktualität zu prüfen. Wenn ihr aktuellere habt oder auf der Webseite des JC's diese zum Download angeboten werden, übersendet uns diese bitte. **Das Projekt lebt von eurer Mitarbeit,** weil wir das nicht bundesweit zwei, drei Mal jährlich abfragen können. Die Richtlinien gibt es hier: http://harald-thome.de/oertliche-richtlinien/

Bitte prüft die Daten auf Aktualität!

Thomé Newsletter 45/2017 vom 26.12.2017

Erstellt am 26.12.2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder Zeit für einen neuen Newsletter.

Dieser zu folgenden Themen:

1. Regelbedarfe 2018 / Übersichtsblatt und Bucheinleger
==========
Der unten stehende Link verweist zu einem Übersichtsblatt über die Regelbedarfe im Jahr 2018, im Tacheles haben wir immer so ein Blatt mit den relevanten Bedarfen, RB's, Mehrbedarfe, örtliche KdU, Kindergeld, UVG. Dort sind die Dateien als rtf Dateien veröffentlicht, so dass andere das für sich umändern und weiternutzen können. Dazu kommt noch ein Einleger, den Mensch sich in ein Buch einkleben kann.

Die Infos gibt es hier: http://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/tickerarchiv/d/n/2287/

2. Private Altersvorsorge ab 2018 im SGB XII in Höhe von mind. 100 € bis max. 208 EUR mtl. privilegiert
==========
Im SGB XII wird zum 1.1.2018 ein neuer Anrechnungsfreibetrag für Betriebs-, Riester- und Basisrenten sowie sonstige private Renten eingeführt. Der Freibetrag soll auch für den Teil der gesetzlichen Rente gelten, der auf freiwilligen Beiträgen beruht. Es sollen monatlich Beträge bis maximal zur Höhe des halben Regelbedarfs – derzeit also bis zu 208 € – anrechnungsfrei gestellt werden. Die Höhe des Freibetrags wird in zwei Schritten ermittelt: Zunächst gilt ein „Grundfreibetrag" von 100 € als anrechnungsfrei, aus den übersteigenden Einkünften sind weitere 30 % anrechnungsfrei. Gedeckelt von 50 % des Regelsatzes, derzeit dann 208 €. Diese Regelungen wurden im sog. Betriebsrenten-Stärkungsgesetz beschlossen, materiell wurde der § 82 Abs. 4 und 5 SGB XII geändert.

Gesetzesblatt (2017 Teil I Nr. 58): https://tinyurl.com/y9hnlscp (Seite: 4 ff.)

Konsolidierte Darstellung von aba: https://tinyurl.com/yd4dk5gx (Seite 17 ff.)

In der Vergangenheit konnte Menschen, die später in Altersarmut und aufstockenden Grundsicherungsbezug kommen werden, nur gesagt werden, dass private Altersvorsorge gar keinen Sinn mache, weil vom Grundsicherungsamt alles angerechnet wird. Das ist jetzt durch die Gesetzesänderung anders und sollte auch zu einer anderen Beratungsstrategie führen.

3. Neue Weisungen im SGB II
==========

Die BA hat wieder einmal neue fachliche Hinweise herausgegeben, diesmal zu § 41a SGB II (vorläufige Leistungsgewährung). Die Änderungen im § 41a SGB II sind grundlegender Natur.

Die Weisungen gibt es hier: https://tinyurl.com/y8surx64

4. Beratungshilfe zum Thema Familiennachzug zu Flüchtlingen

==========

Die Beratungshilfe wird vom Deutschen Caritasverband herausgegeben und ist in der aktuellen Ausgabe der Reihe „Fluchtpunkte intern" erschienen. Mit dieser Beratungshilfe erhalten Berater(innen), die in ihrer Arbeit mit Fragen der Familienzusammenführung zu Flüchtlingen befasst sind, praktische Tipps und Handlungsvorschläge für ihre wichtige Arbeit.
Diese gibt es hier zum Download: https://www.caritas.de/fluchtpunkte

5. Elternnachzug: Verwaltungsgericht verpflichtet Deutschland zur Visumserteilung

==========

Das Verwaltungsgericht Berlin hat erstmals die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, einer syrischen Familie ein Visum zum Familiennachzug zu ihrem 16-jährigen Sohn mit einer schweren Traumatisierung den Nachzug seiner Eltern und Geschwister zu ermöglichen. der in Deutschland den subsidiären Schutz erhalten hatte (VG Berlin, Urteil vom 7. November 2017, VG 36 K 92.17 V).
Das Urteil dazu gibt es hier: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/25744.pdf

6. Kritik von Bernd Eckhardt an der Kampagne gegen die Anrechnung des bayrischen Betreuungsgeldes anlässlich des Urteils vom SG Bayreuth

==========

Der Kollege Bernd Eckardt vom Nürnberger Arbeitslosenzentrum hat eine deutliche Kritik an der Kampagne gegen die Anrechnung des bayrischen Betreuungsgeldes geäußert. Er hat diese in seine Kurzmitteilung eingearbeitet. Diese gibt es hier zum Download: https://tinyurl.com/yddm7zbj

7. Erste Einschätzung ÖVP-FPÖ Regierungsprogramm im Bezug auf Arbeitsmarkt und Sozialpolitik

==========

Die „Aktive Arbeitslose Österreich“ hat eine erste Einschätzung zu den geplanten Änderungen in der Arbeitsmarkt und Sozialpolitik der neuen schwarzblauen Bundesregierung in Österreich erstellt. Die Kollegen sprechen von eklatanten Verschärfungen für Erwerbsarbeitslose, die listigerweise VOR der Wahl nicht angekündigt worden sind.

Die Zusammenfassung gibt es hier: http://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2017/OEstereich_AEnderung_17.12.2017.pdf

---------- Ende der 2017’er Newsletter ----------

Fortsetzung folgt …. Versprochen!